



RÖMISCHE
WEIN
Straße

AMTSBLATT

und Mitteilungen
der Verbandsgemeinde Schweich

Freitag, den 10. Juli 2026

Ausgabe 28/2026

Jahrgang 54



Foto: Tourist-Info RW

- Blutspende in Fell
- Sommerferien im Holzhaus
- Stellenausschreibungen



Notdienste

1. Ärztlicher Bereitschaftsdienst

1.1 Der Bereitschaftsdienst umfasst alle Ortschaften der Verbandsgemeinde Schweich.

1.2 **Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon: 116 117**

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter 112.

Zentraler Anlaufpunkt außerhalb der Praxisöffnungszeiten

Die Bereitschaftsdienstzentrale ist der zentrale Anlaufpunkt für Patienten außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen.

2. Kinderärztlicher Notdienst

(Samstag, Sonntag, Feiertag: 09.00 - 12.00 Uhr;
15.00 - 18.00 Uhr; Mittwochnachmittag: 15.00 - 18.00 Uhr)
Tel. 01805-767 54 634

3. Zahnärztlicher Notdienst

Inanspruchnahme nur nach telefonischer Vereinbarung
Notdiensttelefon: 01805/065100
(14ct/min a. d. dt. Festnetz, Mobilfunkmax. 42ct/min)

4. Augenärztlicher Notdienst

Kassenärztliche Vereinigung 116 117

5. Notaufnahmen der Krankenhäuser

Ständige (Not)-Aufnahmebereitschaft:

- 5.1 Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Chirurgie und Innere 0651/208-0
Schlaganfall 0651/208-2535
- 5.2 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen,
Pädiatrie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere 0651/947-0
- 5.3 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Mitte
(Erdgeschoss – durch die Halle nach links in den Neubau –
ganz bis zum Ende des Ganges)
Das Telefon der Leitstelle ist 24 Stunden erreichbar:
0651 947-52451

6. Rettungsdienst und Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz Schweich
(Tag- und Nachtdienst) Tel. 112

7. Apothekendienste

Notdienstbereitschaft der Apotheken
(Der Notdienst ist jeweils bereit bis zum nachfolgenden Tag
08.30 Uhr)

Tel.: 01805-258825-PLZ

Nach der Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur werden Ihnen drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angezeigt und zweimal wiederholt.

Des Weiteren ist der Notdienstplan auf der Internetseite **www.lak-rlp.de** für jedermann verfügbar. Hier bekommen Sie nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken angezeigt.

8. Giftnformationszentrum (GIZ)

Das Giftnformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz

und Hessen sowie für das Saarland an der Universitätsmedizin Mainz bietet für alle Anrufenden unter der Rufnummer 06131-19240 rund um die Uhr professionelle und ärztliche Beratung bei Vergiftungen aller Art.

9. Hilfezentren

9.1 Pflegestützpunkt in der Verbandsgemeinde Schweich

Beratungsstelle für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen

Inge Suska de Sanchez 06502-99 78 6 01

inge.suska-de-sanchez@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Hiltrud Thommes 06502-99 78 6 02

hiltrud.thommes@pflgestuetzpunkte-rlp.de

9.2 Caritas Sozialstation (AHZ)

(Frau Falk) Tel. 06502/93570

9.3 Gemeindepsychiatrisches Betreuungszentrum des Schönfelder Hofes, Schweich

(Herr Rohr) Tel. 06502/995006

9.4 Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

SAPV CARE GmbH

Tel.: 06502 98791-80

www.sapv-care.de

10. Trinkwasserversorgung

Ihr **Wasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-4071704** erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Versorgungsanlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 956.**

Verbandsgemeindewerke Schweich, Wasserwerk, Europa-Allee 24, 54343 Föhren (anstatt bisher Brückenstraße 26, Schweich)

11. Abwasserentsorgung

Ihr **Abwasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-4071704** erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Abwasseranlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 957.**

Verbandsgemeindewerke Schweich, Abwasserwerk, Europa-Allee 24, 54343 Föhren (anstatt bisher Brückenstraße 26, Schweich)

12. Erdgasversorgung

Für das Stadtgebiet Schweich, den Stadtteil Issel und den IRT Föhren ist im Falle von Störungen an der Erdgasversorgung das Servicetelefon der Stadtwerke Trier erreichbar: 0651 - 7172 599.

Stadtwerke Trier, SWT - AöR, Ostallee 7 - 13, 54290 Trier

Entstörungsnummer: 0800 - 717-2599

13. Stromversorgung

Störung Strom Westnetz GmbH Tel. 0800 - 4112244



Notrufe

Alarmierung der Feuerwehren

Notruf Tel. 112

Leitstelle Trier (Berufsfeuerwehr) Tel. 0651/82496-0

Polizei

Notruf Tel. 110

Polizei Schweich Tel. 06502/91570

Autobahnpolizei Schweich Tel. 06502/91650



Summervibes!
Gib Freude weiter.
Spende Blut. **Rette Leben!**

Freitag
24.
Juli

Silvanussaal
Kirchstraße 41
Fell
16:00 – 20:00 Uhr

Online Termin buchen.



Weitere Informationen und Spendemöglichkeiten:

Kostenlose Hotline **0800 11 949 11**

oder **www.blutspende.jetzt**



Blutspendedienst West



Familienbündnis
ROEMISCHE WEINSTRASSE

Familienfest in Kenn

Gemeinsam feiern, erleben und genießen - ein buntes Fest für die ganze Familie

Am 31. Mai fand in Kenn das Familienfest statt. Zahlreiche Familien, Kinder sowie Besucherinnen und Besucher kamen zusammen, um einen abwechslungsreichen Tag voller Spiel, Spaß und Begegnung zu erleben.

Für Groß und Klein gab es ein vielfältiges Programm mit verschiedenen Mitmachaktionen, Spielangeboten und kreativen Stationen. Während Kinder auf Entdeckungstour gehen konnten, bot das Fest den Erwachsenen die Möglichkeit, sich in gemütlicher Atmosphäre auszutauschen und gemeinsam Zeit zu verbringen.

Auch für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Zahlreiche Helferinnen und Helfer machten mit ihrem Engagement das Familienfest zu einem gelungenen Erlebnis für alle.





Fotos: Jörg Kirsten



SOMMERFERIEN PROGRAMM - HOLZHAUS -

29.06. - 01.07.

MALEREI WORKSHOP

NUR MIT ANMELDUNG



03.07. - 16-20 UHR

SKATEPLATZ

OFFENER TREFF IM HOLZHAUS

OHNE ANMELDUNG!

02.07. - 13-19 UHR

07.-10.07. - 13-19/20 UHR

04.-07.08. - 15-20 UHR

→ MIT VERSCHIEDENEN ANGEBOTEN
Z.B. KINO, KOCHEN, TASCHEN BEMALEN ...

**AB 12
JAHRE**



Erlebnisfreibad Schweich

Zum Schwimmbad 1, 54338 Schweich

Donnerstag, 30. Juli 2026 • von 14-18 Uhr

Tour 2026

Sommer Pool Party

Sun & Fun

mit dem
Zephyrus Discoteam



Sparkasse Trier



We will rock you !

ERLEBNISBAD SCHWEICH

AQUA SPINNING

IM FREIBAD



Verbandsgemeindewerke
SCHWEICH
Bäderbetrieb



EFFEKTIV

Ausdauer, Kraft und
Fettverbrennung –
schonend für Gelenke



SCHONEND

Das Wasser entlastet
und unterstützt jede
Bewegung



MOTIVIEREND

Gemeinsam trainieren,
Spaß haben und
etwas für dich tun!



FÜR JEDES LEVEL

Egal ob Einsteiger
oder Sportprofi –
du bestimmst dein Tempo!



KURSZEITEN UND INFOS

an der Kasse oder unter

<https://www.wasser-schweich.de/baederbetriebe/>



TRAINING,
DAS DICH
bewegt!

Rein ins Wasser. Rauf auf's Bike. Einfach wohlfühlen!

WIR FREUEN UNS AUF DICH!



ERLEBNISBAD SCHWEICH



100 FIT IM WASSER

DLRG
Schweich

Verbandsgemeindewerke
SCHWEICH
Bäderbetrieb

*Gemeinsam
stark!*

SCHAFFEN WIR ES DIESES JAHR MIT
100 LEUTEN GEMEINSAM
AQUA FITNESS ZU ROCKEN!

TERMIN:
31.07.

- 
BEGINN
18:30 UHR
- 
POOL PARTY /
OFFENES SCHWIMMEN
IN DEN ABEND
- 
PFEIFFER CATERING
SORGT FÜR KÜHLE
GETRÄNKE, EIS UND
SANGRIA UND
VIELES MEHR.
- 
GEMEINSAME AKTION
DER DLRG UND
DER BÄDERBETRIEBE
DER VERBANDSGEMEINDEWERKE
SCHWEICH.

ANMELDUNG UNTER:



*Sei dabei und
mach den Unterschied!* ♥

100 LEUTE. 1 ZIEL.
MAXIMALER SPASS!



**Lokale
Aktionsgruppe
Mosel**



Jetzt neue Projektideen für die Mosel einreichen!

7. Aufruf zur Einreichung von Projektideen in der LEADER-Periode 2023 – 2029 läuft bis 01. September 2026!

Bis zum 01. September 2026 besteht wieder die Möglichkeit, Projekte bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Mosel für den Auswahltermin im November 2026 einzureichen. Die Entscheidung über die Projektauswahl trifft die LAG Mosel. Ihr gehören rund 25 Vertreter aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen wie Stiftungen, Vereine, Kammern und Kommunen an.

Entscheidend für die Auswahl einer Projektidee ist, wie innovativ sie ist und wie gut sie die Mosel-Region mit neuen Ideen voranbringt und die Umsetzung der Handlungsfelder der Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) unter dem Motto „**LAG Mosel – eine Lebens- und Urlaubsregion, die nachhaltig, vielfältig, innovativ und vernetzt ist**“ unterstützt. Die Handlungsfelder sind:

- Erhalt von Natur und (Weinkultur-) Landschaft
- Entwicklung zukunftsfähiger und Lebenswerter Orte
- Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen

Projektträger können neben Kommunen, Stiftungen, Vereinen und Verbänden auch Privatpersonen oder Unternehmen sein. Alle Interessierten sind aufgerufen, ihre Vorschläge in Form einer Projektskizze (Projektsteckbrief) bei der LAG einzureichen.

Übersicht: Wichtige Eckdaten zum 7. Projektauftrag 2023 - 2029

Fördermittel-Budget:

1,0 Mio. EUR (EU-Mittel, davon bis zu 83.000 EUR Mittel des Landes Rheinland-Pfalz, die prioritär für Vorhaben privater Projektträger und für Kooperationsvorhaben zur Verfügung stehen. Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung im Landeshaushalt)

Datum des Aufrufes:

24.06.2026

Einreichungsfrist für Projektskizzen:

01.09.2026 (Ausschlussfrist)

Datum der Projektauswahl durch die LAG:

voraussichtlich 16.11.2026

**Einreichungsfrist für den Förmlichen
Förderantrag bei der ADD:**

31.12.2026 (für später eingereichte Anträge kann keine Mittel zusage getroffen werden)

Inhalt des Aufrufes:

alle Projekte, die zur Umsetzung der LILE beitragen



Lokale Aktionsgruppe Mosel



Stelle für die Einreichung der Anträge:

Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ablauf des Auswahlverfahrens:

1. Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle und Nutzung des Beratungsangebotes. Dann Einreichung des ausgefüllten Projektsteckbriefes und weiterer erforderlicher Unterlagen durch den Projektträger bei der Geschäftsstelle (Eingang bis spätestens 01.09.2026).
2. Prüfung der Projektskizze auf Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit in der LAG-Geschäftsstelle.
3. Bewertung der Förderwürdigkeit und Festlegung einer Punktebewertung sowie eines Fördersatzes durch die LAG bei der Auswahl Sitzung.
4. Bildung einer Rangfolge der eingereichten Projekte und Auswahl der Projekte gemäß des zur Verfügung stehenden Budgets.
5. Formale Antragstellung über die LAG an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier durch den Projektträger bis **spätestens 31.12.2026** nach erfolgter Projektauswahl.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig und korrekt ausgefüllte Projektsteckbriefe in die Projektauswahl einbezogen werden können!

Weitergehende Informationen und sämtliche Vordrucke sind auf der Homepage www.lag-mosel.de zu finden!

Die Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich steht Ihnen unter der Förderhotline 06571-14-2262 und -2172 gerne zur Beratung zur Verfügung!

Philipp Goßler

c/o Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 14 2262

E-Mail: Philipp.Gossler@Bernkastel-Wittlich.de

Yvonne Michels

c/o Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 14 2172

E-Mail: Yvonne.Michels@Bernkastel-Wittlich.de



Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz Sparprogramme bei Spül- und Waschmaschine

(VZ-RLP / 30.06.2026) Der meiste Strom wird bei Spül- und Waschmaschinen zum Aufheizen des Wassers verbraucht. Eco- oder Sparprogramme arbeiten mit einer geringeren Wassertemperatur. Um die gleiche Reinigungswirkung zu erzielen, werden die Einweichzeit und die Einwirkzeit der Spül- bzw. Waschmittel erhöht. Dadurch laufen die Programme länger. Je nach Gerät können 20 bis 40 Prozent Strom gegenüber anderen Automatikprogrammen eingespart werden. Die meisten Waschmittel wirken schon bei niedrigen Temperaturen gut, so dass auf Waschtemperaturen von 60°C und mehr oft verzichtet werden kann.

Außerdem wichtig: Starten Sie die Maschine immer erst dann, wenn sie voll beladen ist. Dadurch reduzieren Sie die Nutzungshäufigkeit und damit auch den Stromverbrauch.

Bei allen weiteren Fragen zur Energieeinsparung beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale kostenlos und unabhängig nach Terminvereinbarung.

Der Energieberater hat am **Freitag, dem 28. August, von 13 bis 16 Uhr Sprechstunde** im Römersaal im alten Weinhaus (Eingang über Stadtverwaltung) in der Brückenstraße 46 in Schweich.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. **Anmeldung unter Tel. 06502 407-1308.**

Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



Stellenangebote

Ausbildung mit Perspektive

Verbandsgemeinde Schweich



#JETZTBEWERBEN

#Verwaltungsfachangestellte/r

#Verwaltungswirt/in

#Fachinformatiker/in für Systemintegration



www.schweich.de/karriere

Deine Bewerbung bis 13.09.2026 per E-Mail an
bewerbung@schweich.de



Ortsgemeinde Kenn

Die Ortsgemeinde Kenn sucht **ab dem Schuljahr 2026/2027**

eine Betreuungskraft (m/w/d)

für das Bereuungsangebot an der Grundschule Kenn.

Das Betreuungsangebot findet von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Sie gestalten gemeinsam mit weiteren Betreuungskräften die Nachmittagsbetreuung und geben das Mittagessen aus.

Die wöchentliche Arbeitszeit ist mit 6 Stunden an 3 Arbeitstagen vorgesehen.

Das Arbeitsverhältnis, das als geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) vereinbart werden soll, bestimmt sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **26.07.2026** an

buergermeister@kenn.de

oder an die

**Ortsgemeinde Kenn
Herrn Ortsbürgermeister Dr. Burkhard Apsner
Bahnhofstraße 28, 54344 Kenn**

**Bewerbungen per E-Mail sind als PDF-Datei (möglichst in einer Datei) zu übersenden.
Andere Dateiformate werden nicht akzeptiert.**

Postalisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Wir bitten daher von der Zusendung von Originalen, Mappen o. Ä. abzusehen.





Stadt Schweich

Die **Stadt Schweich** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Bauhof

eine/n Stadtarbeiter (m/w/d)

(bevorzugt Gärtner/in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Zierpflanzenbau)

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Pflege und Unterhaltung gemeindlicher Grünanlagen
- Unterhaltung von Straßen und Wegen
- Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an gemeindlichen Gebäuden und Anlagen
- Vor- und Nachbereitungsarbeiten zu gemeindlichen Veranstaltungen
- sichere und fachgerechte Bedienung und Pflege der Fahrzeuge und Arbeitsgeräte
- Straßenreinigung und Winterdienst mit Rufbereitschaft

Ihr Profil:

- Sie haben idealerweise eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/in im Garten- und Landschaftsbau oder Zierpflanzenbau oder in einem der Berufsfelder Bauberufe, Agrar- und Forstberufe oder als Winzer
- Sie verfügen über ein ausgeprägtes technisches Verständnis.
- Sie besitzen die Führerscheinklassen C1E und L.
- Sie sind bereit, auch außerhalb der Regelarbeitszeit und am Wochenende sowie an Feiertagen zu arbeiten.
- Sie nehmen Ihre Aufgaben selbständig und verantwortungsvoll wahr.
- Sie sind teamfähig und flexibel.

Wir bieten Ihnen:

- Sie erwartet eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit für unsere Stadt.
- Unser Bauhofteam freut sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.
- Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 TVöD und einer betrieblichen Altersvorsorge durch den Arbeitgeber.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **09.08.2026** an die

buergermeister@stadt-schweich.de

oder an die

Stadt Schweich
Herrn Stadtbürgermeister Lars Rieger
Brückenstraße 46, 54338 Schweich

Bewerbungen per E-Mail sind als PDF-Datei (möglichst in einer Datei) zu übersenden. Andere Dateiformate werden nicht akzeptiert.

Postalisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Wir bitten daher von der Zusendung von Originalen, Mappen o.Ä. abzusehen.



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verbandsgemeinde

Bekanntmachung

31. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich Darstellung einer Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel in Leiwen

- Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -

Der Verbandsgemeinderat Schweich hat beschlossen, für den in beigefügter Karte abgegrenzten Bereich auf der Gemarkung Leiwen Sonderbauflächen zur Entwicklung eines großflächigen Einzelhandels darzustellen.

Der Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom **13. Juli 2026 bis 12. August 2026**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 24, 54338 Schweich, Zimmer 36 des Nebengebäudes, 54338 Schweich, während der Dienstzeiten Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus:

1. Planzeichnung

2. Begründung

Teil 1 – städtebaulicher Teil und

Teil 2 – Umweltbericht

Im Rahmen des Planverfahrens wird eine **Umweltprüfung** durchgeführt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und können während der Veröffentlichung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB eingesehen werden:

Umweltbericht zur „31. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel in Leiwen“ (Planung1, Wittlich, 18. Juni 2026), als Teil B zur Begründung mit Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit. Die o.a. Unterlagen erhalten folgende Arten umweltbezogener Informationen, welche im Rahmen der Umweltprüfung im Umweltbericht dokumentiert sind:

- Umweltrelevante Fachplanungen
- Landes- und Regionalplanung
- Schutzgebiete
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaftsbild und Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Menschen/menschliche Gesundheit
- Entwicklungs- und Kompensationskonzept
- Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und Ausgleich
- Alternativen
- Monitoring
- Gesamteinschätzung Umwelt

Zu den aktuellen Planungen wurden folgende sonstige **Planungsbeiträge / Gutachten** erstellt, die in die Umweltprüfung eingeflossen sind:

Schalltechnisches Gutachten zu dem Neubau eines NORMA-Lebensmittelmarktes mit Bäckerei in der Ausoniusstraße in 54340 Leiwen, SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach, 21. Oktober 2024 (Verkehrslärm, Anlagenlärm)

Weitere Gutachten aus dem Verfahren des ursprünglichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu den Themen Verkehr, Boden, Versiegelung und Entwässerung liegen ebenfalls vor.

Folgende **Stellungnahmen** mit umweltbezogenen Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 1 BauGB liegen vor und werden mit ausgelegt. Sie sind in den Abwägungen enthalten:

1. Schreiben Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Naturschutzbehörde vom 28.08.2024 (Sachbezug: Grünordnungskonzept)

2. Schreiben SGD Nord, Gewerbeaufsicht vom 19.08.2024 (Sachbezug: Schallschutz)
3. Schreiben Bürger vom 14.08.2024 (Sachbezug: Schallschutz, Lichtemissionen)
4. Schreiben Bürger vom 20.08.2024 (Sachbezug: Verkehr, Schallschutz)
5. Schreiben Bürger vom 06.08.2024 (Sachbezug: Verkehr)

Die Planunterlagen können während der Offenlage auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Schweich unter www.schweich.de, Bereich „Bauen und Wohnen“, Menüpunkt „Planverfahren“ als pdf-Datei angesehen und heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen

- schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich,
- während der Dienstzeiten zur Niederschrift in der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, Zimmer 36 des Nebengebäudes, 54338 Schweich, oder
- per Mail an bauleitplanung@schweich.de

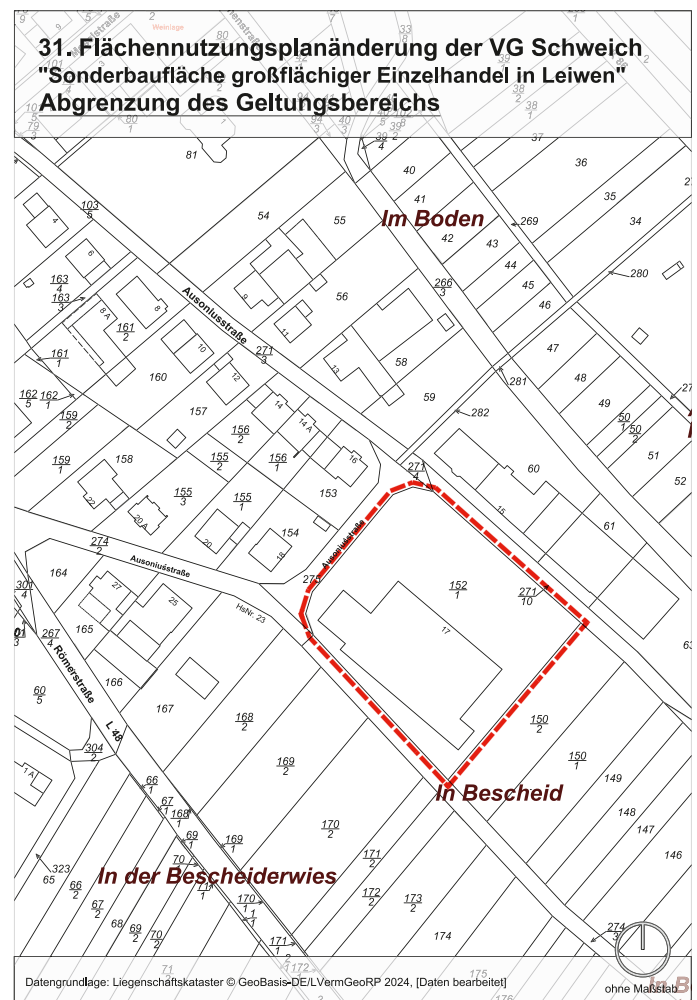
abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (vgl. § 3 Abs. 3 BauGB).

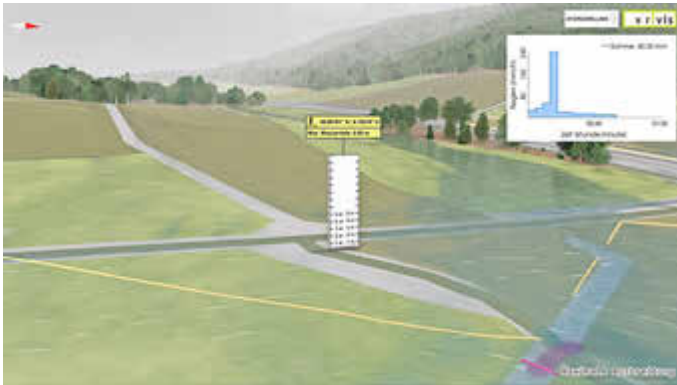
Auf die parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes laufende Offenlage zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ausoniusstraße“ der Ortsgemeinde Leiwen wird hingewiesen.

Schweich, den 03. Juli 2026

gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin



HydroZwilling: Neue 3-D-Starkregensimulation jetzt auch für Bürgerinnen und Bürger verfügbar



Sturzfluten infolge von Starkregen nehmen im Zuge des Klimawandels zu. Dadurch können Überschwemmungen auch weit abseits von Flüssen und Bächen zu erheblichen Schäden führen. Ob für Ihr Haus eine unmittelbare Bedrohung besteht, können Sie jetzt mit Hilfe des Simulationsprogramms HydroZwilling prüfen. Eine Kurzanleitung hilft Ihnen, sich in dem Programm zurecht zu finden und viele Möglichkeiten der Darstellung zu nutzen, wie etwa die Wassertiefe am Gebäude, die Fließrichtung und -geschwindigkeit des Wassers oder die Befahrbarkeit der Straßen.

Wichtig ist, nicht nur die Gefährdung zu kennen, sondern daraus auch die notwendigen Vorsorgemaßnahmen abzuleiten, denn: Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen - so regelt es das Wasserhaushaltsgesetz. Weiterführende Informationen zur privaten Hochwasservorsorge finden Sie unter <https://hochwassermanagement.rlp.de>.

Ab sofort haben Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz kostenlos über die Website www.hydrozwilling.rlp.de Zugriff auf das Programm.

App-Empfehlung „Meine Pegel“



„Meine Pegel“ ist die amtliche Wasserstands- und Hochwasser-Informationen-App mit Rund 3.000 Pegeln in Deutschland. Ein Service von hochwasserzentralen.info. Die App ist erhältlich für iOS und Android. Die App ist in Sachen Katastrophenschutz ein wichtiger Begleiter hinsichtlich möglicher Hochwasserlagen in unserer Verbandsgemeinde.



Umweltinfos / Umweltangebote

Fahrgemeinschaftsbörse der Römischen Weinstraße

Als kostenlose Serviceleistung unserer Verbandsgemeinde bieten wir die Nutzung der „Fahrgemeinschaftsbörse Römische Weinstraße“ an. Zu diesem Zweck haben wir einen Antwortcoupon erstellt, den Sie bitte ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurücksenden. Wir werden dann Ihr Angebot über eine Fahrgemeinschaft oder Ihren Wunsch nach einer Mitfahrgelegenheit kostenlos im Amtsblatt unter Angabe Ihrer Telefonnummer veröffentlichen. Wir hoffen, mit dieser Aktion einen Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Verminderung des Straßenverkehrsaufkommens zu leisten und wünschen uns, dass diese Serviceleistung einen regen Zuspruch findet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Tel.: 06502/407-1113.

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße



www.wittich.de



Kostenlose Fahrgemeinschaftsbörse

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Suche () bzw. biete () Fahrgelegenheit
(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

von:

nach:

Abfahrtszeit: Uhr

Rückfahrtszeit: Uhr

Wochentage:

Fahrgemeinschaft könnte ab beginnen.

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
Brückenstraße 26, 54338 Schweich



Kostenlose Altgerätebörse

Ziel dieser Altgerätebörse ist es, Gegenstände zu vermitteln, die ansonsten vielfach im Sperrmüll landen, weil sie für den Besitzer nutzlos sind. Für andere haben diese Gegenstände jedoch noch vielfach Gebrauchs- oder Sammelwert. Zur Vermeidung unnötiger Müllbeseitigung haben Sie im Rahmen der Altgerätebörse deshalb die Möglichkeit, die kostenlose Abgabe solcher gebrauchsfähigen Gegenstände oder Sammlerstücke mit einer kurzen Beschreibung und unter Angabe der Telefonnummer und/oder E-Mail Adresse im Amtsblatt anzubieten.

Wenn Sie also solche Gegenstände kostenlos abgeben möchten, bitten wir, den nachstehend abgedruckten Antwortcoupon ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurückzusenden. Wir werden dann Ihre Meldung mit einer kurzen Beschreibung des abzugebenden Gegenstandes und Ihrer Telefonnummer bzw. E-Mail Adresse kostenfrei veröffentlichen. Interessenten können sich dann direkt an die Anbieter wenden. Die Anzeige wird in zwei aufeinanderfolgenden Amtsblättern veröffentlicht.

Sollte eine zweite Veröffentlichung **nicht** gewünscht werden, bitten wir um telefonische Mitteilung unter der Telefon-Nr. 06502/407-1113 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich.



Kostenlose Altgerätebörse

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Kurze Beschreibung des kostenlos
abzugebenden Gegenstandes:

.....

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich,
Brückenstraße 26, 54338 Schweich





Mitteilungen der Römischen Weinstraße

Öffnungszeiten Tourist-Information Römische Weinstraße Schweich

Wir sind für Sie da:

01.05.-31.10.

Montag-Freitag 09.00-12.30 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Samstag 09.00-12.00 Uhr

01.11.-30.04.

Montag-Freitag 09.00-12.30 Uhr und 13.00-17.00 Uhr

Wir sind für Sie da:

Regionalinitiative Faszination Mosel

**Genuss verbindet – Die Moselmesse
für regionale Produkte im Februar 2027**

**B2B-Plattform bringt regionale Erzeuger und potenzielle
Abnehmer zusammen – Anmeldungen ab sofort möglich**

Wie gelangen regionale Lebensmittel noch häufiger auf die Speisekarten von Restaurants, in Hotelküchen, Kantinen oder Dorfläden? Und wie können Erzeuger und potenzielle Abnehmer unkompliziert miteinander ins Gespräch kommen? Antworten auf diese Fragen möchte die B2B-Messe „Genuss verbindet – Die Moselmesse für regionale Produkte“ geben, die am Dienstag, 23. Februar 2027, von 10 bis 16 Uhr im Eurostrand Resort Moseltal in Leiwien stattfindet. Mit der Veranstaltung schafft die Regionalinitiative „Faszination Mosel“ eine Plattform, auf der sich regionale Lebensmittelerzeuger und professionelle Einkäufer gezielt vernetzen können. Ziel ist es, neue Lieferbeziehungen anzubahnen, regionale Wertschöpfung zu stärken und den Einsatz heimischer Produkte in Gastronomie, Hotellerie, Handel und Gemeinschaftsverpflegung weiter auszubauen. „Unsere Region bietet eine enorme Vielfalt hochwertiger Lebensmittel. Oft fehlen jedoch die Zeit oder die passenden Gelegenheiten, damit Produzenten und potenzielle Abnehmer miteinander ins Gespräch kommen. Genau hier setzt die Messe an“, erklärt Simone Röhr, Geschäftsführerin der Regionalinitiative „Faszination Mosel“. Die Messe richtet sich an regionale Lebensmittelerzeuger aus dem gesamten Weinanbaugebiet Mosel – von Koblenz bis Perl ein-

schließlich der Nebenflusstäler von Saar, Sauer, Ruwer und Lieser. Präsentiert werden können unter anderem Obst und Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren, Käse, Backwaren, Honig, Öle, Säfte, Konfitüren sowie weitere regionale Spezialitäten.

Wein ist bewusst nicht Bestandteil der Messe, da hierfür bereits zahlreiche etablierte Vermarktungs- und Fachveranstaltungen bestehen. Im Mittelpunkt stehen vielmehr die vielen weiteren regionalen Erzeugnisse, die das kulinarische Angebot der Moselregion bereichern. Eingeladen sind insbesondere Fachbesucherinnen und Fachbesucher, die regionale Produkte in ihren Betrieben einsetzen oder künftig verstärkt einsetzen möchten. Dazu zählen unter anderem Gastronomiebetriebe – vom Landgasthof bis zum gehobenen Restaurant, Hotels und Beherbergungsbetriebe, Cateringunternehmen, Kantinen und Betriebsgastronomie, Jugendherbergen und Großküchen, Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegungen, Lebensmitteleinzelhandel, Dorf- und Genussläden, Feinkostgeschäfte, Tourist-Informationen, Logistik- und Großhandelspartner sowie weitere Multiplikatoren.

Neben der Präsentation regionaler Produkte ist ein Begleitprogramm geplant. Fachvorträge und Workshops sollen sich mit Themen wie regionalen Lieferketten, Beschaffung, Vermarktung und Zusammenarbeit beschäftigen. Das konkrete Programm wird derzeit erarbeitet und in den kommenden Monaten vorgestellt.

Die Messe versteht sich als Pilotprojekt. Sie soll neue Impulse für die Vermarktung regionaler Lebensmittel geben und zeigen, welches Potenzial in einer stärkeren Vernetzung zwischen Erzeugern, Gastronomie, Handel und Gemeinschaftsverpflegung steckt.

Regionale Lebensmittelerzeuger, die ihre Produkte auf der Messe präsentieren möchten, können sich ab sofort bei der Regionalinitiative „Faszination Mosel“ (E-Mail: kontakt@faszinationmosel.info) melden und ihr Interesse an einer Teilnahme bekunden. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Veranstaltung wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz und das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes.



Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender Römische Weinstraße vom 10.07. - 19.07.2026

**Entdecken Sie die Vielfalt unserer Straußwirtschaften, Weinproben und Weingärten –
alle Termine finden Sie in unserem Online-Veranstaltungskalender unter:**

www.roemische-weinstrasse.de

Datum von/bis	Gemeinde	Veranstaltung	Veranstalter Veranstaltungsort
10.-19.07.2026	Schweich	„Es wird Wasser auf die Mühle“ gekehrt und bei der Besichtigung und fachkundigen Führung erfahren die Besucher u.a. die Getreideverarbeitung zu Mehl und Futtermittel - früher und heute	„Molitorsmühle“ Schweich - Technikmuseum und Kulturdenkmal am Föhrenbach - Jeden Sonntag und Feiertag geöffnet von 14.00 bis 18.00 Uhr - Einlass bis 17.00 Uhr. Außerdem sind Führungen jederzeit ganzjährig nach Vereinbarung möglich. - Anfrage an info@molitorsmuehle.de oder Tel.: 06502-1336 oder 01573-7833390 - Weitere Infos unter: www.molitorsmuehle.de
10.-19.07.2026	Klüsserath	Krippenmuseum geöffnet	Samstag und Sonntag 14.00 - 18.00 Uhr, Haus der Krippen - Domus Praeseptorum, Hauptstraße 83, Tel. (06507) 93 92 04, E-Mail: info@krippenmuseum.info
10.-19.07.2026	Fell	Besucherbergwerk Fell	Besucherbergwerk Fell; Tel.: 06502-99 40 19 od. 98 85 88; E-Mail: info@bergwerk-fell.de ; Homepage: www.bergwerk-fell.de , 01. April bis 31. Oktober, Die - So und alle Feiertage, von 10 Uhr bis 18 Uhr (letzte Führung: 16:50 Uhr). Es finden fortwährend Führungen statt. Eine Anmeldung für Familien und Einzelpersonen ist nicht erforderlich!
10.-19.07.2026	Longuich	Offene Kirche	Veranstalter: Arbeitskreis Offene Kirche; Ab Ostern (05.04.) jeden Samstag, Sonntag und Feiertag öffnet die Pfarrkirche St. Laurentius in Longuich von 16.00 bis 18.00 Uhr ihre Pforten und lädt zur Besichtigung ein.

10.07. & 17.07.2026	Schweich	Weinprobe für jedermann - 7 Weine inkl. Brot und Mineralwasser	Jeden Freitag; Familienweingut Marmann-Schneider; Corneliuspforte 63; Beginn: 20.00 Uhr; Anmeldung bis 19:00 Uhr freitags unter 06502-8467
10.07. & 17.07.2026	Ensch	Dorfmuseum im alten Backhaus Enschede öffnet wieder seine Tore inkl. kostenfreier Führung.	Jeden Freitag bis 30. Oktober; Uhrzeit: 18:30 bis 19:30 Uhr. Weitere Infos unter Tel.: 06507-703808
12.07. & 19.07.2026	Longuich	Führung an der Römischen Villa Urbana	Beginn: 10.30 Uhr an der Römischen Villa Urbana, Eintritt: 3,00 €/Erwachsene, Kinder sind frei. Gruppenführungen können unter Tel.: 06502-994111 oder Email: longuich@roemische-weinstrasse.de angemeldet werden. Weitere Infos unter: www.longuich.de
10. & 17.07.2026	Schweich	Wein-Erlebnis im Weingut Günter Gindorf. Genießen Sie unsere Weine bei einer lockeren, individuellen Weinverkostung. Kleine Speisen sind optional erhältlich.	Beginn: 17.00 Uhr-22.00 Uhr, Weingut Günter Gindorf, Richtstr. 48a, Infos unter: www.weingut-gindorf.com oder mail@weingut-gindorf.com
10.07.2026	Riol	Wein- und Informationsstand am Moselufer - Rioler Auszeit	Mittwoch + Donnerstag 15.00 bis 19.00 Uhr, Freitag von 15.00 bis 22.00 Uhr. Infos unter: www.riol.de
10.-12.07.2026	Ensch	Hoffest im Weingut Hermann-Josef Thul	Beginn: Freitag ab 18.00 Uhr, Samstag ab 12.00 Uhr, Sonntag ab 10.00 Uhr, Weingut Hermann-Josef-Thul, Kirchstr. 11, Infos unter: www.weinthul.de
10.07.2026	Leiwenzummet	Weingarten Moselliebe Sundowner mit Live Musik von Wolli Prinz und Essen von den Tastebrothers	Beginn: 14.00 Uhr, Weingarten auf Zummet, Panoramaweg 1, Infos unter: www.mosel-liebe.de
10.-12.07.2026	Mehring	Hoffest im Weingut zum Römerkopf	Beginn: Freitag ab 18.00 Uhr, Samstag ab 15.00 Uhr, Sonntag ab 11.00 Uhr, Weingut zum Römerkopf, Medardusstr. 38, Infos unter: www.zumroemerkopf.de
10.-12.07.2026	Köwerich	Hoffest Weingut Daniel Anker u.a. Samstagabend: Party mit DJ Tom und Sonntagnachmittag: Live-Musik mit Lisa Vandrey	Weingut Daniel Anker; Kapellenstraße 5a; Freitag ab 18:00 Uhr, Samstag ab 13:00 Uhr & Sonntag ab 12:00 Uhr; Der Erlös aus dem Kuchenverkauf kommt in diesem Jahr der Aktion „gemeinsam gudd gess“ in Schweich zugute. Weitere Infos unter: Tel.: 06507 4243 oder E-Mail: mail@ankerweine.de
10.-12.07.2026	Schweich	Weinzeit Schweich	Betreiber: Stadtkapelle; An der Pfarrkirche St. Martin, Brückenstr. 89; Uhrzeit: Freitag, Samstag und Sonntag ab 16.00 bis 22:00 Uhr
11.07.2026	Leiwenzummet	Sommerkonzert MGV Leiwenzummet	Beginn: 19.30 Uhr, Forum Livia, Infos unter: www.leiwen.de
11.-12.07.2026	Riol	Wein- und Informationsstand am Moselufer eröffnet	Beginn: 11.00 Uhr, Veranstalter: Weingut Alli Frick, Infos unter: www.riol.de
11.07.2026	Schweich	Lagenliebe Weinwandertag mit Abschluss und Sundowner am Lagenliebe Aussichtspunkt	Beginn: 13.00 Uhr, Weingut Günter Gindorf, Richtstr. 48a, Anmeldung und Infos unter: www.weingut-gindorf.com oder mail@weingut-gindorf.com. Sundowner ab 17.00 Uhr, Sundowner mit Wein, Grillkäsebrat und Musik auch ohne Wanderung, hier gilt „pay what you drink and eat“
12.07.2026	Leiwenzummet	Weingarten Moselliebe Sun-Daydrinking mit Live Musik mit Live Musik von Eli und Essen von der Schlemmereule.	Beginn: 12.00 Uhr, Weingarten auf Zummet, Panoramaweg 1, Infos unter: www.mosel-liebe.de
13.07.2026	Leiwenzummet	Dorfspaziergang - Der Weinort Leiwenzummet früher und heute	Beginn: 11:00 Uhr, Dauer: ca. 1,5 Stunden, Treffpunkt: Tourist-Information Leiwenzummet, Am Weinbrunnen, Anmeldung bis montags 10:00 Uhr in der Touristinfo Leiwenzummet unter Tel. 0162 7473519 oder Tel. 0160 90634227, Preis: 10,00 €
13.07.2026	Leiwenzummet	Natur-Erlebnis-Wanderung - Moselkino Leiwenzummet und Josefsberg	Beginn: 15.00 Uhr, Anmeldung bis Montags, 12.00 Uhr in der Touristinfo Leiwenzummet, Tel. 0162-7473519, Treffpunkt: Kapelle am Josefsberg Leiwenzummet, Dauer: ca. 3 Stunden, Preis: 15,00 €
15.-17.07.2026	Riol	Wein- und Informationsstand am Moselufer - Rioler Auszeit	Mittwoch + Donnerstag 15.00 bis 19.00 Uhr, Freitag von 15.00 bis 22.00 Uhr. Infos unter: www.riol.de
15.07.2026	Tritenheim	Öffentliche Bücherei Tritenheim	Beginn: 16.00-18.00 Uhr, Grundschule Tritenheim, Telefon: 06507 2227
16.07.2026	Föhren	Wanderung	Beginn: 14.00 Uhr, HuVV Föhren, Treffpunkt Backscheier, Infos unter: www.gemeinde-foehren.de
17.07.2026	Bekond	Kath. Öffentliche Bücherei Bekond -Die Bücherei ist freitags von 16:30 bis 17:30 Uhr geöffnet.	Ort: Pfarrsaal an der Kirche; Kontakt: Wein- und Obstgut Briesch, Telefon: 06502 20124
17.-19.07.2026	Leiwenzummet	Hoffest im Weingut St. Laurentius	Beginn: Freitag und Samstag ab 17.00 Uhr, Sonntag ab 11.00 Uhr, Sektgut St. Laurentius, Laurentiusstr. 4, Tel: 06507-3836, Infos unter: www.st-laurentius-sekt.de
17.-19.07.2026	Mehring	Sommerfest im Weingut Endesfelder	Beginn: Freitag und Samstag ab 16.00 Uhr, Sonntag ab 12.00 Uhr, Weingut Endesfelder, Bachstr. 3, Infos unter: www.weingut-endesfelder.de

17.-19.07.2026	Schweich	Weinzeit Schweich	Betreiber: Isseler Cultur Verein (ICV); An der Pfarrkirche St. Martin, Brückenstr. 89; Uhrzeit: Freitag, Samstag und Sonntag ab 16.00 bis 22:00 Uhr
17.07.2026	Schweich	Bee Doo im Weingut Wallerath	Beginn: 19.00 Uhr, Weingut Wallerath, Bahnhofstr. 25, Anmeldung und Infos unter: www.weingut-wallerath.de
17.-19.07.2026	Trittenheim	Winzerhoffest Weingut Hermann Scholtes	Beginn: Freitag ab 18.00 Uhr, Samstag ab 15.00 Uhr, Sonntag ab 11.00 Uhr, Weingut Hermann Scholtes, Im Gospert 14, Tel: 06507-6472
18.-19.07.2026	Riol	Wine Time Riol am Weinstand am Mo- selufer, Samstag Abend Live Musik	Beginn: 11.00 Uhr, Veranstalter: Weingut Albert Welter, Reichertshof, Zehnthof, Infos unter: www.riol.de
18.-20.07.2026	Schleich	Wein- und Straßenfest „Wie et freja woar“	Beginn: Samstag ab 18.00 Uhr, Sonntag ab 10.30 Uhr, Montag ab 15.00 Uhr, Dorfplatz am Brunnen



Familienbündnis
RÖMISCHE WEINSTRASSE

„Kleine-Hilfe-Börse“ des Familienbündnisses Römische Weinstraße

Das Familienbündnis Römische Weinstraße hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen positiv zu gestalten und das Zusammenleben der Generationen zu verbessern. Hierzu gehört es auch, sich gegenseitig im Alltag, z.B. bei der Betreuung von Familienmitgliedern, beim Einkaufen, für Behördengänge, bei der Gartenarbeit, bei der Versorgung von Haustieren etc. zu unterstützen. Mit der „Kleine-Hilfe-Börse“ werden zum einen Leute gesucht, die ehrenamtlich was für andere tun wollen, Ihre Interessen und Fähigkeiten zur Verfügung stellen können, um zu helfen und einen sinnvollen Beitrag zu leisten.

Zum anderen bieten wir denjenigen, die im Alltag Unterstützung brauchen, die Möglichkeit, jemanden zu finden, der Ihnen ehrenamtlich Hilfe bietet.

Ihr Angebot bzw. Ihr Wunsch nach einer „Kleinen-Hilfe“ wird im Amtsblatt unter Angabe des Ortes und der Telefonnummer / Email-Adresse (ohne Namen) veröffentlicht.

Die Interessenten können dann direkt Kontakt miteinander aufnehmen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei dieser Serviceleistung keinerlei Erfolgsgarantie geben können und jegliche Haftung ausschließen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns unter Tel. 06502/407-1470 in Verbindung setzen.



**Gleichstellungsbeauftragte
/ Seniorenbeauftragte**

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte für die Verbandsgemeinde Schweich

Frau Heike Frechen

Telefonische Sprechzeit: montags von 17.00 - 19.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung.

Tel.: 06502/5064561, Email: senioren@schweich.de



Jugend-Info

JUGENDBÜRO der Verbandsgemeinde Schweich



Leitung Jugendbüro

Maximilian Kimmlingen
Jugendpfleger VG Schweich
Telefon: 06502 9810 - 511
Mobil: 0160 3628992
E-Mail: Maximilian.Kimmlingen@jugendzentrum-schweich.de

Jugendräume VG Schweich

Lena Schulz
Mobile Jugendarbeit VG Schweich
Telefon: 06502 9810 - 515
Mobil: 0151 28372551
E-Mail: Lena.Schulz@jugendzentrum-schweich.de

Sachbearbeitung

Birgit Kiel-Jordan
Telefon: 06502 9810 - 510
E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

Servicezeiten:

Montag 09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Ortsgemeinde Föhren

Christoph Postler
Gemeindejugendpfleger OG Föhren
Mobil: 0162 9479906
E-Mail: Christoph.postler@foehren.de

FSJler Jugendbüro VG Schweich

Sophie Heinz
E-Mail: freiwilligendienst@jugendzentrum-schweich.de

www.jugendbuero-schweich.de

Jugendbüro

der Verbandsgemeinde Schweich
Jugendzentrum Schweich
In den Schlimmführen 20, 54338 Schweich

Achtung: Bildrechte kontrollieren!

- Nur lizenzierte oder eigene Bilder verwenden und den Urheber angeben
- Keine Bilder einfach aus dem Internet herunterladen

Kleine-Hilfe-Börse

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon/E-mail:

(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Suche bzw. biete „Kleine Hilfe“

Tätigkeit:

Zeitungsfang:

Beginn:

**Diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an das
Familienbündnis Römische Weinstraße
Brückenstraße 26, 54338 Schweich**

JUGENDZENTRUM der Stadt Schweich



Leitung Jugendzentrum
Lisa Petri
Jugendpflegerin Stadt Schweich
Telefon: 06502 9810 - 512
Mobil: 0174 98796436
E-Mail: Lisa.Petri@jugendzentrum-schweich.de

Offener Treff
Johanna Friese
Offene Jugendarbeit Stadt Schweich
Telefon: 06502 9810 - 513
Mobil: 0151 28373192
E-Mail: johanna.friese@jugendzentrum-schweich.de

Mitarbeiter Offener Treff
Paula Feltes
E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

Jugendzentrum Schweich
In den Schlimmführen 20
54338 Schweich

Telefon: 06502 9810-510
E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de
www.jugendzentrum-schweich.de

Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag
13.00 - 19.00

**BLICKEN
AUF**



Demokratie **leben!**
**Partnerschaft
für Demokratie**
Verbandsgemeinde Schweich



Demokratie **leben!**
**Partnerschaft
für Demokratie**
Verbandsgemeinde Schweich

KOORDINIERUNGS- UND FACHSTELLE

Brückenstr. 46, 54338 Schweich

Michael Manikowski, Koordinator / Fachberater
Telefon: +49 170 96 72 341
E-Mail: michael.manikowski@demokratie-schweich.de

FEDERFÜHRENDES AMT

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße
Fachbereich Bürgerdienste / Jugendbüro
In den Schlimmführen 20, 54338 Schweich

Maximilian Kimmlingen, Projektleitung
Telefon: +49 (0) 6502 9810511
E-Mail: maximilian.kimmlingen@demokratie-schweich.de

Christiane Jägen, Sachbearbeitung
Telefon: +49 (0) 6502 9810514
E-Mail: info@demokratie-schweich.de

Jugendforum Schweich

Denise Löwen
E-Mail: d.loewen@kv-trier-saarburg.drk.de



Deutsches
Rotes
Kreuz



RÖMISCHE
WEIN
STRASSE



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie **leben!**



Soziale Dienste

Berufliches Bildungszentrum BeBiz Schweich der Barmherzigen Brüder Schönfelderhof

Am Bahndamm 4, 54338 Schweich-Issel
Frau Helga-Martina Schneider
Tel. 06502/93842031
E-Mail: hm.schneider@bbtgruppe.de

DRK Kleiderkammer Ortsverein Schweich

Abgabe von Kleiderspenden

montags: 10.00 – 12.30 Uhr
donnerstags: 9.30 – 11.30 Uhr
Für die Abgabe ist keine Terminreservierung notwendig!
Anfragen wegen einer Kleiderspende an:
kleiderkammer@drk-schweich.de
Weitere Informationen: Homepage DRK Schweich Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Bitte beachten Sie, dass wir nur bedingt saisonale und saubere Kleidung entgegennehmen!

Terminreservierung im Internet für Bedürftige

1. Gehen Sie auf www.drk-schweich.de
2. Gehen Sie in der oberen Leiste auf Unser Ortsverein, dann auf Wohlfahrts- und Sozialarbeit und wählen Sie dann Kleiderkammer aus.
3. Auf dieser Seite sehen Sie folgenden Hinweis: „Vorher muss hier ein Termin reserviert werden“.
4. Klicken Sie auf „hier“.

Öffnungszeiten:

montags: 10.00 – 13.00 Uhr
donnerstags: 9.30 – 12.00 Uhr

JULEICA

Jetzt bei dir in Schweich



**DU WILLST ALS BETREUER MIT AUF
FERIENFREIZEIT ODER/UND BIST AKTIV IM
JUGENDRAUM, DANN MACHE JETZT MIT UNS
DEINE JULEICA-AUSBILDUNG!**

DATUM
1.BLOCK 19.09 / 20.09.
2.BLOCK 21.11 / 22.11.

**KOSTENLOSE TEILNAHME UND
TAGESVERPFLEGEUNG
ANMELDUNG
AB 16 JAHRE**

UNTER: ANMELDUNG@SCHWEICH.DE




DRK Kreisverband Trier-Saarburg e.V.

Betreuungsverein des DRK

Wir beraten Betroffene und Angehörige zu den Themen gesetzliche Betreuung, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Granastraße 115, Konz, Beratungsgespräche können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Telefon: 06501/60787-26, E-Mail: btv@kv-trier-saarburg.drk.de.

Ferienaktion der DRK Bildungswerkes

An alle Firmen, Unternehmen und Einrichtungen im Trier-Saarburg-Kreis!

Im Zeitraum vom 29. Juni - 7. August 2026 kommen wir direkt zu Ihnen und bringen einen hochwertigen DRK-Verbandskasten mit. Rotkreuzkurs jetzt buchen, gratis Erste-Hilfe-Koffer erhalten!

Jetzt Termin buchen bei:

info@bildungswerk.drk.de oder telefonisch 06501 9292 810

Das Angebot gilt für Buchungen eines Inhouse-Kurses im Aktionszeitraum vom 29. Juni bis 7. August 2026, solange der Vorrat an Verbandskästen reicht.

Soziale Betreuung und

Ehrenamtskoordination Flucht & Asyl

Im Auftrag des Landkreises Trier-Saarburg organisiert der DRK-Kreisverband Trier-Saarburg e.V. die soziale Betreuung und die Ehrenamtskoordination. Geflüchtete Menschen, die Orientierung, Hilfestellung oder Beratung benötigen und Menschen, die sich für Geflüchtete oder Vertriebene einsetzen und diese unterstützen möchten, können sich an das Rote Kreuz wie folgt wenden:

Markus Bartelmes

Mobil: +49 160 97708893

Stacy Rüdinger

Mobil: +49 151 25143741

Zeinab Osseili

Mobil: +49 170 6549027

Email: fluchtundasyl@kv-trier-saarburg.drk.de

Sozialer Dienst „Flucht und Asyl“

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Trier-Saarburg e.V.

Brückenstraße 46, 54338 Schweich

Lebensmittelschränke Schweich

Die Lebensmittelschränke für **bedürftige Menschen** aus Schweich und der Verbandsgemeinde Schweich befinden sich in der **Wilsgasse (Parkplatz Hintereingang Weinatrium Wallerath)**. Die Befüllzeiten sind: Montag bis Freitag um 18.00 Uhr und Samstag um 15.00 Uhr. **Die Befüllung erfolgt ausschließlich durch das Team der Lebensmittelschränke.** Bedürftige Menschen können sich hier in haushaltsüblichen Mengen unbürokratisch Lebensmittel mitnehmen. Die Lebensmittelschränke werden von verschiedenen Ehrenamtlichen mit der Unterstützung von Nachbar in Not Schweich e.V. und verschiedenen Unternehmen betrieben. Wenn Sie haltbare, nicht kühlpflichtige Lebensmittel spenden möchten, dann vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Elke Bulger 0176/ 40 786 190.

Notfallregister - Damit Helfer wissen wo spezielle Hilfe notwendig ist

Das Register für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zur bedarfsgerechten Unterstützung im Not- und Katastrophenfall

Stellen Sie sich folgende Notfall-Situationen vor:

- Sie sind mobilitätseingeschränkt, wohnen in der 3. Etage und brauchen Trinkwasser wegen eines Ausfalls der Versorgung?
- Ein Familienmitglied wird heimbeatmet und der Strom fällt aus?
- Sie sind gehörlos und es wird über Lautsprecherdurchsagen vor verunreinigtem Trinkwasser gewarnt?
- Sie sind Betreiber eines Dialysezentrums und der Strom fällt für mehrere Tage aus?

Die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst kennen Ihre spezielle Notlage nicht. An dieser Stelle stellt der eingetragene Verein Notfallregister e.V. den Einsatzkräften **hilfreiche Zusatzinformationen** zur Verfügung, um Sie bedarfsgerecht unterstützen zu können. Die Behörden und Einsatzkräfte werden entsprechend der verfügbaren Kräfte und Mittel unabhängig vom Notfallregister stets nach eigenem Ermessen eigenverantwortlich tätig.

Die Selbstvorsorge für den Notfall liegt in der Eigenverantwortung aller Bürger*innen und bei den Betreiber*innen von Einrichtungen.

Alle Bürgerinnen und Bürger, sowie Betreiber*innen von Einrichtungen sind angehalten entsprechende eigene Vorsorgemaßnahmen zu treffen um die Zeit bis zur Einsatzbereitschaft von behördlichen Notfallstrukturen zu überbrücken. Über die Reihenfolge der Abarbeitung von Einsätzen entscheidet die jeweilige Behörde in eigener Verantwortung je nach Dringlichkeit. Die Informationen aus dem Register sind dabei hilfreiche Zusatzinformationen zur Abarbeitung von ad hoc Einsätzen und zur präventiven Planung von Gefahrenabwehrmaßnahmen wie beispielsweise für Ausfälle von der Energie- oder Trinkwasserversorgung.

Durch die Registrierung entstehen für die teilnehmenden Behörden, Leitstellen u. Einsatzdienste gegenüber den registrierten Personen/Einrichtungen keine über den regulären gesetzlichen Auftrag hinausgehenden Verpflichtungen!

Jetzt registrieren: www.notfallregister.eu/datenerfassung/

Suchtberatung „Die Tür“

Die Suchtberatungsstelle Trier „Die Tür“ bietet in Schweich wöchentliche Sprechstunden an. Um Voranmeldung wird gebeten.

Ort: Jugendzentrum Schweich, In den Schlimmführen 20, 54338 Schweich. Voranmeldung: über die Suchtberatung Trier e.V. in Trier, Tel. 0651 170360.

Ansprechperson: Sarah Haffner, Sozialarbeiterin B.A.

Pflegestützpunkt Schweich

Der Pflegestützpunkt Schweich, Zum Schwimmbad 5, 54338 Schweich, Tel.: 06502 9978601 informiert

„Seniorentreff in Longuich“

Niemand möchte an einer Demenz erkranken, kennen wir doch fast alle jemanden, der bereits unter geistigen Störungen leidet und bemerken an uns selbst, dass wir vergesslicher werden. Mit dem Gehirn ist es aber nicht anders als mit unserem Körper: Wenn wir beides sorgsam pflegen und trainieren bleiben wir länger fit.

Im **Gemeindehaus in Longuich** treffen sich ab dem 9. Juli **jeden Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr** Senioren und Seniorinnen in fröhlicher Runde, die geleitet von einer Pflegefachkraft und unterstützt durch ehrenamtliche Helferinnen Gedächtnisübungen und seniorengerechte Bewegungsspiele machen. Dies fördert Geist und Körper und trägt zu einem gesünderem Leben bei.

Auch Angehörige profitieren von dem Angebot, denn sie können beruhigt die Zeit für eigene Aktivitäten nutzen. Die Gruppe ist als niedrigschwelliges Betreuungsangebot anerkannt.

Die Kosten von jeweils 30 Euro können bei vorhandenem Pflegegrad von der Pflegekasse rückerstattet werden, soweit die Leistungen nicht anderweitig verbraucht wurden.

Das Angebot des Demenzzentrums findet in Kooperation mit dem Pflegestützpunkt Schweich statt.

Anmeldung beim Demenzzentrum Trier e.V., Engelstraße 31 (im Ärztehaus), 54292 Trier, Tel.: 0651 460 47 47

(Di.- Do. 9:00 – 16:30 Uhr und Fr.: 9:00 – 12:30 Uhr)

Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten im Rahmen des o.g. Gruppentreffs verwendet und gespeichert werden. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.



Schulen

Sozialpädagogische Beratung an Grundschulen in der VG Schweich

Zuständig für die Grundschulen: Schweich, Fell, Kenn, Longuich

Ansprechpartner: Sagar Schieben

Frida-Kahlo-Grundschule Schweich

Frida-Kahlo-Straße 1; 54338 Schweich

Mobil: 0171/5481989

spb.schweich@kv-trier-saarburg.drk.de

Zuständig für die Grundschulen: Föhren, Klüsserath, Mehring, Leiwen, Trittenheim

Ansprechpartnerin: Kristina Modellmorg

Grundschule am Föhrenbach

Im Brühl 3, 54343 Föhren, Mobil: 0151/14463649

spb.foehren@kv-trier-saarburg.drk.de

Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Schweich

DBG beim Stadtradeln 2026 mehrfach ausgezeichnet

Am Sonntag, den 21.06., fand die offizielle Abschlussveranstaltung zum **Stadtradeln 2026** als gemeinsames Event der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg im Quergarten im Palastgarten in Trier bei (zu) heißem Sommerwetter statt. Neben dem gemeinschaftlichen Beisammensein wurden im Rahmen der Veranstaltung auch Urkunden und Preise für die zum Teil herausragenden Leistungen überreicht.

Das Team des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums wurde dabei in fünf Kategorien prämiert. Team-Kapitän Michael Fey nahm stellvertretend für das gesamte Team die von Landrat Stefan Metzdorf unterzeichnete Urkunde und den zugehörigen Preis in der wichtigsten Kategorie entgegen: Erstmals gewann das DBG als „**bestes Team nach geradelten Kilometern**“.

Zudem wurden Felix Werle (Platz 1) und Emilia Kraiker (Platz 2) für ihre herausragenden individuellen Leistungen in der Kategorie **U18-Radfahrer** ausgezeichnet. Jonathan Huwer erhielt den Preis für die fünftbeste **Einzelleistung** im gesamten Landkreis unter allen Radlern.

Lio Fey wurde als **jüngster Teilnehmer** (1,5 Jahre) für seine Kilometer auf dem Laufrad ausgezeichnet und nahm gemeinsam mit seiner stolzen Mama seine erste Urkunde entgegen.

Wir danken für die gelungene Veranstaltung und die tollen Preise und hoffen, dass wir im nächsten Jahr erneut die eine oder andere Auszeichnung für unsere Schule gewinnen können.



Foto: Thomas Queckbörner

Text: Michael Fey

Fotos: Michael Fey, Nicole Kraiker

Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Schweich

Herzlich willkommen am DBG

Am 18. Juni 2026 fand am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Schweich der Kennenlernnachmittag für die zukünftigen Fünftklässlerinnen und Fünftklässler statt. Bei strahlendem Wetter wurden die Kinder und ihre Familien auf dem Pavillonschulhof herzlich begrüßt. Für den musikalischen Auftakt sorgten die Schülerinnen und Schüler der aktuellen fünften Klassen unter der Leitung von Frau Koppelkamm-Martini bevor die Schulleitung die Gäste willkommen hieß. Anschließend wurden die neuen Klassen durch ihre Klassenleitungen (5a: Frau Chorus & Herr Zimmer, 5b: Frau Düntzer & Herr Plitzko) und die Patenklassen zusammengeführt. Nach den ersten Klassenfotos begann das abwechslungsreiche Kennenlernprogramm.

Während eine Gruppe gemeinsam mit ihren Klassenleitungen erste Kennenlernspiele und Aktivitäten im Klassenraum durchführte, erkundete die andere Gruppe in Begleitung der Patenklassen bei einer Fotorallye das Schulgelände. Organisiert wurde die Rallye von den Seniorpatinnen und Seniorpaten, die den Kindern auf spielerische Weise wichtige Orte der Schule näherbrachten. Nach einem Wechsel konnten schließlich alle Kinder sowohl ihre neue Klasse als auch das Schulgebäude besser kennenlernen.

Auch für die Eltern war ein Programm vorbereitet. In der großen Mensa erhielten sie zunächst wichtige organisatorische Informationen zum Schulstart. Anschließend boten Kaffee und Kuchen, die von den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 12 organisiert wurden, Gelegenheit zum Austausch mit anderen Familien

sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Schule.

Zum Abschluss des Nachmittags kamen Eltern und Kinder noch einmal gemeinsam in der Mensa zusammen. Viele erste Kontakte wurden geknüpft, und die zukünftigen Fünftklässlerinnen und Fünftklässler konnten mit vielen positiven Eindrücken und wachsender Vorfreude auf ihren Schulstart nach Hause gehen.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Beteiligten – insbesondere bei den Patinnen und Paten, den Klassenleitungen, Frau Koppelkamm-Martini, den Seniorpatinnen und Seniorpaten, der Jahrgangsstufe 12 sowie allen helfenden Händen –, die zum Gelingen dieses schönen Nachmittags beigetragen haben.



Text und Bild: Kilian Haag



Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen

Finanzamt Trier

Öffnungszeiten Finanzamt Trier

Bitte beachten Sie unsere abweichenden Öffnungszeiten ab dem 01. August 2026

Das Finanzamt Trier bietet seit längerer Zeit einen weit über die dienstrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Bürgerservice von Montag bis Freitag an. Diese Vorgaben sind nunmehr einzuhalten. Aus diesem Grund ändern sich die Öffnungszeiten des Service-Centers des Finanzamtes Trier ab dem **01. August 2026** wie folgt:

Montag: 8:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 18:00 Uhr

Für die Abgabe von Belegen und Steuererklärungen steht Ihnen der Briefkasten des Finanzamtes Trier auch außerhalb der Öffnungszeiten wie gewohnt zur Verfügung.

Allgemeine Infos, u.a. auch die Möglichkeit einer Online-Terminvereinbarung, finden Sie unter www.fa-trier.rlp.de

Forstamt Trier

Veranstaltungshinweise:

Waldexpedition für Familien – mit Wald-Picknick im Meulenwald

Mit allen Sinnen den Wald erleben und erforschen am Forstamt Trier
Eine kleine Expedition für Familien mit Kindern ab 3 Jahren
Samstag, 25. Juli 2026, Forstamt Trier, 10.30 – ca. 13.00 Uhr
Anmeldung erforderlich unter www.ticket-regional.de,
0651-9790777 oder Vorverkaufsstelle.

Infos unter www.marlies-gerten-art.de oder www.trier.wald.rlp.de,
Naturkosmetik-Workshop – Naturkosmetik selber herstellen
im Meulenwald am Forstamt Trier

für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren
Sonntag, 26. Juli 2026, Forstamt Trier, 10.00 – ca. 13.00 Uhr
Anmeldung erforderlich unter www.ticket-regional.de,
0651-9790777 oder Vorverkaufsstelle.

Infos unter www.Naturgespuer.net oder www.trier.wald.rlp.de,

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Letzter Abgabetermin: 7. August 2026

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

Entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse sind in den Beständen ebenfalls unter „Übriger Wein“ anzugeben. Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformationsPortal erstatten (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen spätestens bis zum 7. August 2026 eingegangen sein. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.



Bekanntmachungen und Mitteilungen der Ortsgemeinden



Bekond

■ Jessica Schneider
■ Gemeindebüro 06502 931130
■ buergermeister@bekond.de

■ Sprechstunde
Mo. 19:00 - 20:00 Uhr



Detzem

■ Monika Seelbach
■ 06507 802725
■ buergermeister@detzem.de
■ www.detzem.de

■ Sprechzeiten
Di. 18:30 - 20:00 Uhr

Digitalbotschafter in Detzem

Ich freue mich, dass unser Mitbürger Georg Wingen sich zum Digitalbotschafter qualifiziert hat und gerne ehrenamtlich den Bürgern aus Detzem seine Hilfe anbieten möchte. Eine erster Kennlernntag mit weitergehenden Informationen findet am Donnerstag, 16.7.2026 um 15.00 Uhr im Jugendraum im Bürgerhaus Detzem statt. Georg Wingen wird das Konzept vorstellen und steht für Fragen zur Verfügung. Nachstehend finden Sie eine kurze Beschreibung des Angebotes.

Detzem, 06.07.2026
Monika Seelbach, Ortsbürgermeisterin



Digital Botschafterinnen
& Botschafter
Rheinland-Pfalz

Entdecken Sie
die digitale Welt
mit uns!

Unser Angebot:

Fragen zu Internet, Smartphone, Tablet und Co.?

Sie sind 60+, haben ein Smartphone oder Tablett, wissen aber nicht wie Sie damit umgehen sollen?
Sie würden gerne im Internet einkaufen, mit den Enkeln schreiben oder per Smartphone nachschauen, ob der Bus oder die Bahn Verspätung haben, Ihnen fehlt aber das nötige Wissen hierzu?
Nur Mut, ich kann Ihnen helfen und wir können Herausforderungen gemeinsam lösen!



<https://www.digitalbotschafter-rlp.de/>

So erreichen Sie uns:

Georg Wingen
Römerstr. 9
54340 Detzem



Di.Bo.Detzem@Georg-Wingen.de



Trauen Sie sich, mich anzusprechen. Mir ist wichtig zu erfahren, was Sie bewegt, welche Sorgen und Fragen Sie haben, um zu wissen, wie ich Sie unterstützen kann!

Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt!
www.wittich.de

OLYMPISCHE RIESLINGSPIELE
DETZEM 2026



**RESTKARTEN
VERFÜGBAR!**

Schnell sein lohnt sich –
nur solange der Vorrat reicht!

Jetzt per E-Mail sichern:
 weinprobedetzem@web.de

WEINPROBENFEST 2026
EINTRITTSKARTE
Freitag, 03. August 2026
19:00 Uhr im Festsaal
Preis: 30,00 € inkl. Glas

Detzem, 06.07.2026

Monika Seelbach, Ortsbürgermeisterin



Ensch

- Matthias Otto
- 06507 3334
- buergemeister@ensch.de
- www.ensch.de
- Sprechzeiten
- Mo. 19:00 - 20:00 Uhr



Fell

- Michael Rohles
- 06502 99323
- buergemeister@fell-mosel.de
- www.fell-mosel.de
- Sprechzeiten
- Do. 18:00 - 19:00 Uhr
- **Fell-Fastrau:** Michael Löwen
- 06502 20563
- michael.loewen@ris.schweich.de
- nach tel. Vereinbarung

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 16.07.2026** findet um **19:00 Uhr** in der **Alten Schule, Saal Mosel, Kirchstraße 43 in Fell** eine Sitzung des Bau-, Wege- und Weinbauausschusses Fell statt.

Tagesordnung: öffentlich

1. Mitteilungen
2. Bauanträge
 - 2.1 Bauantrag Gemarkung Fastrau, Flur 1, Flurstücke 119/2, 119/3, 119/7, 119/8, 118/2
 - 2.2 Bauantrag, Flur 24, Flurstücke 186, 188/4, 169/2, 169/8
3. Verschiedenes

Fell, 06.07.2026

Michael Rohles, Ortsbürgermeister

Offiz. Übergabe und Einweisung Defibrillator an der Grundschule Fell

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
seit Mitte April steht am linken Eingang unserer Grundschule ein automatisierter externer Defibrillator (AED) zur Verfügung, der durch die Verbandsgemeinde installiert wurde und im Notfall Leben retten kann. Ich freue mich, Sie herzlich zur offiziellen Übergabe dieses wichtigen Geräts einzuladen.

Diese findet am Freitag, den 17. Juli, um 15:00 Uhr statt. Die Übergabe erfolgt durch Bürgermeisterin Christiane Horsch. Im Anschluss an die offizielle Übergabe wird eine Einweisung und Schulung zur Nutzung des Defibrillators angeboten. Ziel ist es, sowohl medizinischem Fachpersonal als auch Bürgerinnen und Bürgern ohne Vorkenntnisse den sicheren Umgang mit dem AED näherzubringen. Die Teilnahme ist kostenfrei; eine freiwillige Spende zugunsten des DRK Schweich ist willkommen. Die Veranstaltung wird etwa 1,5 bis 2 Stunden dauern. Ich würde mich über eine rege Teilnahme freuen, denn jeder kann im Ernstfall zum Lebensretter werden.

Fell, 06.07.2026

Michael Rohles, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fell vom 01.01.2027

Der Ortsgemeinderat Fell hat am 18.06.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Fell gelegenen Friedhöfe, die in Trägerschaft der Gemeinde Fell stehen.

Sofern nicht anders erwähnt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowohl für den Friedhof in Fell, als auch für den Friedhof in Fastrau.

§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

(1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Totgeburten und Sternenkinde nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag vom Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 10 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungspätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungspätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhofsträger/Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Anfallender Müll ist nach kompostierbaren Abfällen und Restmüll zu trennen und in die dafür auf dem Friedhofsgelände hinter der Leichenhalle bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger/Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Fern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung/den Friedhofsträger, die/der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhofsträger informiert die Friedhofsverwaltung unverzüglich über jede Bestattung auf dem Friedhof.

(2) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung auf dem Friedhof im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers einzuholen.

Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9

bleibt frei

§ 10 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder von ihm Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges, mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung / den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre,

die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.

Die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

§ 11a Nutzungszeiten

Die Nutzungszeit beträgt für:

- Erd-Wahlgräber 30 Jahre (Option zur Verlängerung)
- Erd-Reihengräber 25 Jahre
- Urnen-Reihengräber 20 Jahre
- Urnen-Wahlgräber (1. Asche) 20 Jahre (Option zur Verlängerung)

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.

(3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsrechte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.

(5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausbettet werden.

4. Grabstätten

§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
- c) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Größe/Maße der Grabstätten:

1,80 x 0,80 m für Erd-Reihengrabstätten

2,00 x 2,00 m für Erd-Wahlgrabstätten, drei- oder vierstellige entsprechend größer.

0,60 x 0,60 m für Urnenreihengrabstätten,

0,90 x 0,90 m für Urnenwahlgrabstätten.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, und zwar
 - aa) in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Erdbestattungen,
 - bb) in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Urnenbeisetzungen,
 - cc) in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (Wiesengräber)
 1. für Erdbestattungen auf dem Friedhof Fell
 2. für Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Fell
 3. für Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Fastrau

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 15, sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden. § 11 Abs. 4 Satz 3-5 BestG bleibt unberührt.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht oder durch ein Hinweisschild bzw. entsprechende Aufkleber auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15 Gemischte Grabstätten

(1) Ein Erd-Reihengrab nach § 14 Abs. 2 Buchst. b-aa) oder b-cc.1) kann in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu 4 Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung (1. – 4. Asche) als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhe-/ Nutzungszeit der ersten Bestattung.

Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 10 Jahre (Ruhezeit) beträgt.

§ 15a Grabfeld für Sternenkinder

(1) In diesem speziellen zur Verfügung gestellten Grabfeld ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, möglich.

Für den Grabplatz werden keine Gebühren erhoben.

(2) Eine Beisetzung ist möglich gemäß § 2 dieser Satzung.

(3) Die einzelnen Grabstätten sind ca. 20 x 20 cm groß.

(4) Die Gestaltung der Grabstätten liegt bei den Eltern, sofern sie mit den übrigen Vorgaben dieser Satzung (§§ 20, 21) vereinbar sind.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Erdwahlgrabstätten und 20 Jahren bei Urnenwahlgrabstätten (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Neue Erd-Wahlgrabstätten werden nur noch auf dem Friedhof Fastrau vergeben.

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
- b) die überlebende Ehefrau oder der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet. Hieraus resultiert keine Rückerstattung bei vorzeitig eingeebneten Grabstätten, da die Ruhezeit nicht abgelaufen ist.

§ 17

bleibt frei

§ 18 spezielle Regelungen für Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten, eine Asche,
- b) in Urnenwahlgrabstätten, bis max. vier Aschen,
- c) in Erd-Wahlgrabstätten, eine Asche je zu belegende Stelle.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung abgegeben werden.

In neu gestalteten Grabfeld 2 kann die Grabstätte innerhalb der Segmente ausgewählt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen max. vier Urnen beigesetzt werden.

In neu gestalteten Grabfeld 2 kann die Grabstätte innerhalb der Segmente ausgewählt werden.

(4) Die im Feld 2 neu angelegten „halb-anonymen Grabstätten“ sind Urnenreihengrabstätten. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Es erfolgt keine Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten, bspw. durch Namensplatten. Die namentliche Kennzeichnung erfolgt auf einer Stele am Rand des Grabfeldes. Das Namensschild wird durch den Friedhofsträger beschafft und angebracht. Die Kosten hierfür trägt der Grabverantwortliche.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19 Ehrengrabstätten / Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 20 Wahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof sind/werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder für Grünfeldbestattungen (Wiesengräber) eingerichtet.

(2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung der Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder in einem Grabfeld für Grünfeldbestattungen (Wiesengrab) liegen soll. Es besteht in jedem Fall die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zur unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Grabmäler sind aus wetterbeständigem Werkstoff herzustellen. Es sind folgende Werkstoffe für Grabmäler zugelassen:
 - 1. Gesteine,
 - 2. Metall, z.B. Schmiedeeisen,
 - 3. Holz,
 - 4. Glas.
- b) Folgende Maße sollten eingehalten werden:
 - Gräber mit Erdbestattungen:
 - 1. Höhe: bis 1,20 m
 - 2. Breite: bis 0,80 m bei Einzelgräbern, bis 1,60 m bei Doppelgräbern
 - Urnengräber:
 - Stehende Grabmale:
 - Größe: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m
 - Liegende Grabmale:
 - Größe: 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante: 0,15 m

- c) Wird der Grabstein aus Stein errichtet, ist er ohne Sockel direkt auf dem Fundament zu errichten. Der Grabstein ist handwerksgerecht zu bearbeiten, soweit er nicht eine glatte Oberfläche von Natur aus hat. Die Schrift kann in den Stein eingehauen und erhaben herausgearbeitet werden. Eine aufdringliche Schriftform oder übermäßig hervorstehende Farbgebung sind nicht zugelassen.
- d) Grabmäler aus Holz können in Form eines Kreuzes oder als Stelen errichtet werden. Hinsichtlich der Maße gilt Unterabschnitt. b) sinngemäß. Die Holzgrabmäler sind standfest aufzustellen.
- e) Grabdenkmäler aus Metall müssen aus einem beständigen, nicht aufdringlichen Material (z.B. Schmiedeeisen) erstellt werden. Sie sollen wie Steindenkmäler gegründet werden.
- f) Liegende Grabsteine können aus Stein anstelle der stehenden Grabmäler vorgesehen werden. Ihre Maße sollten in der Breite 0,80 m bei Reihengräbern, 1,60 m bei Wahlgräbern, in der Tiefe 0,30 m und in der Höhe 0,70 m nicht überschreiten. Für die Wahl des Materials, der Bearbeitung und der Schrift gelten die gleichen Vorschriften wie für stehende Grabmale.
- g) Nicht zugelassen sind Inschriften und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- h) Einfassungen sind zugelassen, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zugelassen. Die Abgrenzung der Grabfläche auf der Grabstelle erfolgt durch den Friedhofsträger.
- i) Firmenbezeichnungen dürfen an Grabmälern nicht angebracht werden.

(2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des ersten Satzes dieses Paragraphen für vertretbar hält.

§ 22 Gestaltungsvorschriften für Grünfelder

(1) In Grabfeldern für Grünfeldbestattungen werden die Gräber als Rasen-/Wiesengräber angelegt. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung.

(2) Es werden angelegt:

- 1. Grünfelder für Erdbestattungen auf dem Friedhof Fell
 - 2. Grünfelder für Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Fell
 - 3. Grünfelder für Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Fastrau
- (3) Es ist vorgeschrieben, eine Platte mit Namen sowie Geburts- und Sterbedatum in einer Größe von 0,50 m x 0,40 m einzulassen, die bündig mit der Erdoberkante abschließt.
- (4) Fester Aufwuchs, Grabschmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe und -vasen sowie sonstige Gegenstände sind nicht zulässig. Die Grabstätte ist ganzjährig von jeglichen Gegenständen und Pflanzen freizuhalten.

§ 23 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 24 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Einfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. *

*) Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie/Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen (lassen). Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild bzw. ein entsprechender Aufkleber auf der Grabstätte, das/der für die Dauer von einem Monat aufgestellt bzw. angebracht wird.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Folgejahr bzw. im zweiten Folgejahr vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Dies ist abhängig von der Anzahl der Grabstätten, deren Nutzungszeiten ablaufen und ist kostenpflichtig für die Verpflichteten.

Auf Antrag wird die Abräumung für den Verpflichteten kostenpflichtig durch den Friedhofsträger oder seinen Beauftragten durchgeführt oder die Abräumung kann auf Antrag vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden.

Die Beauftragung eines Fremdunternehmens durch den Grabverantwortlichen ist nicht zulässig.

Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung sowie durch Hinweise bzw. Aufkleber an den Grabstätten hingewiesen.

Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger ab dem 01.01.2027 bereits bei der Erstvergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es / gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung (unverzinst) zurückerstattet.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 21, 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger / der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

§ 29 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger die Grabstätte nach eigenem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis bzw. Aufkleber auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 30 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung betreten werden. Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der/des an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.

8. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 11a dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 + 4 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen/Ausgrabung entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt,
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),

7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 3, 4)
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 28 und 29),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen den §§ 21 + 22 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
13. Die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 27.08.2020 inkl. aller Nachträge und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Fell, den 25.06.2026

Ortsgemeinde Fell

gez. Michael Rohles, Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung

des Ortsgemeinderates Fell am 18.06.2026

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Michael Rohles und in Anwesenheit von Schriftführer/in Yvonne Mertes findet am 18.06.2026 im Silvanussaal im Winzerkeller, Kirchstraße 41 in Fell, eine Sitzung des Ortsgemeinderates Fell statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung um TOP 6 öffentlich „Besucherbergwerk Fell - Grundsatzbeschluss zur Installation einer Photovoltaikanlage“ zu erweitern; dies wurde einstimmig beschlossen.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

1. Positives Feedback zum Bergrennen-Slalom und weitere Infoveranstaltung für Anlieger und Interessierte zum historischen Bergrennen war am Donnerstag, den 11.06.2026.
2. Bei der Brennholzversteigerung am Montag, den 01.06.2026 war geringeres Interesse als im Vorjahr. Bis Mitte Juni sind noch Anfragen beim Förster möglich.
3. Info zur Sitzung Bau-Ausschuss (siehe Niederschrift)
4. Aktueller Sachstand der Ausbesserungsarbeiten in den Gemeindestrassen. Vorhandene Stellen werden bis zum 19.06.2026 mit der Deckschicht geschlossen; Priorisierung nach Gefahreinschätzung; tiefer liegende Abwasser- und Hydrantendeckel werden von den VG-Werken ausgebessert.
5. Info zur Anmeldung zum Sportstätten-Förderprogramm 2028
6. Info zur Potenzialanalyse Fellerbach und Nossernbach (VG)

wegen Hochwasserschutz. Nach Abstimmung mit der SG-Nord wird diese vorgestellt.

7. Einladung Themenabend Dorfmoderation „Bildungs- und Begegnungsangebote“ am Mittwoch, den 24.06.2026 im Pfarrheim.
8. Offizielle Übergabe AED-Defibrillator an der Grundschule durch die VG-Bürgermeisterin mit Einweisung bzw. Schulung am Freitag, den 17.07.2026 um 15 Uhr.
9. Info anl. Zurückstellung der Baumaßnahme „Im Brühl“ ins Jahr 2027 aufgrund fehlendem Bewilligungsbescheid (beantragte Förderung lag zwischen 200.000€ und 300.000€) aus dem I-Stock. Da sich nun die Bezuschussung um ein Jahr verschiebt und es widersprüchliche Infos durch die gestartete Unterschriftenaktion gibt, wird vorgeschlagen in Absprache mit den Beigeordneten und der Dorfmoderatorin im Herbst einen Themenabend „Ausbau im Brühl“ zu veranstalten, obwohl es bereits im vergangenen Jahr bei der Dorfmoderation und in den Gemeinratssitzungen zahlreiche Möglichkeiten gab sich mit dem geplanten Ausbau zu beschäftigen. Hier kann man mit den interessierten und besorgten Bürgern in einen konstruktiven Austausch gehen.
10. Hinweis auf die jährliche Einwohnerfragestunde in der nächsten Sitzung am 27.08.2026. Zur besseren Vorbereitung sollen Anfragen vorher gestellt werden, wenn Fragen zur Sitzung beantwortet werden sollen.

2. Bauanträge/Bauvoranfragen

./.

3. Nachwahl; stellv. Mitglied Ausschuss für Tourismus und Besucherbergwerk

Das Mitglied des Ausschusses für Tourismus und Besucherbergwerk, Michael Karau, hat sein Mandat im o. g. Ausschuss zum 30.04.2026 niedergelegt.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 07.05.2026 wurde Herr Josef Fartaczek als Nachfolger für Herrn Karau gewählt.

Herr Fartaczek war bis zu diesem Zeitpunkt bereits als stellv. Mitglied von Herrn Michael Karau tätig. Daher muss hier eine Nachwahl des stellv. Mitglied für Herrn Fartaczek erfolgen.

Ersatzleute werden auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Ausschussmitglied (bzw. Stellvertreter) vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 1 Satz 5 GemO). Somit obliegt bei der o. g. Nachwahl das Vorschlagsrecht bei der CDU-Fraktion.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, sofern nicht der Rat etwas anderes beschließt (§ 40 Abs. 5 GemO).

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, bei Wahlen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahlen offen durchzuführen.

2. Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vorschlag der CDU-Fraktion für die Nachwahl im o. g. Ausschuss zu, somit wurde Frau Sylvia Spieles als stellv. Mitglied für den Ausschuss für Tourismus und Besucherbergwerk gewählt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

4. Vorstellung und Beschluss Friedhofskonzept

Die Planungen der Firma Schell GaLaBau GmbH für das neue Konzept des Friedhofs in Fell wurden von dem Vorsitzenden vorgestellt. Dieses Konzept wurde bereits bei der Sitzung des Bauausschuss vor Ort beraten und als Empfehlung in den Rat gegeben.

Insgesamt gab es aus dem Gemeinderat positive Rückmeldungen. Die Entwicklung der einzelnen Grabarten soll zukünftig beobachtet werden und die entsprechenden Felder nach Bedarf erweitert werden.

Die Kosten für die vorgestellte Planung belaufen sich auf ca. 75.000€.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Fell beschließt das vorgestellte Konzept durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

5. Neufassung Friedhofssatzung

Im September 2025 wurde das neue Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz beschlossen. Daher sind die gemeindlichen Friedhofssatzungen nun entsprechend anzupassen. Der Gemeinde- und Städtebund hat dazu eine neue Muster-Friedhofssatzung erarbeitet.

Die Verwaltung hat auf Basis der neuen Muster-Friedhofssatzung und der aktuellen Friedhofssatzung der OG Fell einen neuen Entwurf erarbeitet. Dieser Entwurf wurde vom Bauausschuss am 12.06.2026, unter Hinzuziehung der neuen Planungen der Firma Schell GaLaBau GmbH entsprechend vorberaten.

Der Bauausschuss spricht sich dafür aus, dass künftig keine Tuchbestattungen auf dem Friedhof möglich sein sollen und dass ab dem 01.01.2027 die Gebühren für die Einebnung bereits bei Erstvergabe der Grabstätten erhoben werden sollen. Außerdem sollen Regelungen für ein Sternenkind-Grabfeld und für „halb-anonyme Urnengrabstätten“ aufgenommen werden.

Die Verwaltung hat den ursprünglichen Entwurf entsprechend angepasst. Dieser liegt dem Rat vor.

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung erfolgt in einer der nächsten Ratssitzungen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Fell beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung Fell, wie im (neuen) Entwurf vorgestellt mit der Änderung, dass § 8 Abs. 3 gestrichen werden soll. Die Satzung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

6. Besucherbergwerk Fell - Grundsatzbeschluss zur Installation einer Photovoltaikanlage

Die Ortsgemeinde Fell plant zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Senkung der Stromkosten die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des Besucherbergwerks. Die geplante Anlage hat eine Leistung von ca. 26 kWp. Im Rahmen der Planung ist zu entscheiden, ob die Anlage durch einen Batteriespeicher mit einer Kapazität von 16 kW ergänzt werden soll, um den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms zu optimieren.

Nach vorliegenden Kostenschätzungen ergeben sich folgende Varianten:

1. PV-Anlage inkl. Batteriespeicher:

- Voraussichtliche Kosten: ca. **36.500 €**
- Amortisationsdauer (Zeitpunkt, ab dem sich die Anlage bezahlt macht): **7 Jahre**

2. PV-Anlage ohne Batteriespeicher:

- Voraussichtliche Kosten: ca. **29.000 €**
- Amortisationsdauer: **6 Jahre und 8 Monate**

Kosten und Finanzierung:

Veranschlagung im Haushaltsplan:

Haushaltsstelle: 25200.096.601

Haushaltsansatz: 30.000,00 €

Bereits verfügt unter

Berücksichtigung erteilter Aufträge: 0,00 €

ge:

Noch verfügbar: 30.000,00 €

Beschluss:

1. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, eine PV-Anlage mit ca. 26 kWp auf dem Besucherbergwerk zu installieren.
2. Der Gemeinderat entscheidet sich für die Ausführung mit 16 kW Batteriespeicher. Ergänzend soll eine Wallbox eingeplant werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis dieser Entscheidung entsprechende Angebote einzuholen.
4. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt, gemeinsam mit den Beigeordneten den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1 Befangen: 0

7. Verschiedenes

1. Es wurde angemerkt, dass die Baugrundstücke in Fastrau starken Bewuchs zeigen.
2. Umleitungsschilder auf den Gemeindestraßen sorgen für Verwirrung.
3. Die Grillhütte Fell wurde nach einer Nutzung schmutzig hinterlassen. Hier sollte nochmal mehr auf die Sauberkeit geachtet werden.



Kenn

■ Dr. Burkhard Apsner
■ 06502 2391
■ buergermeister@kenn.de
■ www.kenn.de

■ Sprechzeiten
Dienstag,
18:00 - 19:00 Uhr

JUGENDTREFF KENN

Abkühlung im Freibad!

17. JULI FREITAG

EINTRITT FREI!
→ ÜBERNOMMEN VON DER BÜRGERSTIFTUNG KENN

ANMELDUNG UND INFORMATIONEN UNTER +49 160 98628201 ODER INSTAGRAM: JUGENDRAUMKENN

12-15 JAHREN

NUR MIT ANMELDUNG BIS ZUM 14. JULI MÖGLICH

TREFFEN: 15 UHR VOR DEM SCHWEICHER FREIBAD



Föhren

■ Rosi Radant
■ 06502 2769 o. 0151 20075145
■ buergermeister@foehren.de
■ www.foehren.de

■ Sprechzeiten
nach tel. Vereinbarung

Kunst aus der Dose für Jugendliche!

Am Gemeinderaum wurde es richtig bunt!



In diesem Monat fand am Gemeinderaum der Graffiti-Workshop für Jugendliche der Ortsjugendpflege Föhren statt. Neben Informationen zu rechtlichen Aspekten zur Benutzung von Spraydosen konnten die Teilnehmer mit Referent Jan Bender eigene Motive gestalten und ausprobieren, den künstlerischen Umgang mit der Dose lernen und die Wände am Gemeinderaum besprühen. An der Aktion haben 10 Jugendliche teilgenommen, die einen riesen Spaß hatten. Schaut euch mal die Werke an!



Die nächste Aktion der Ortsjugendpflege Föhren ist der große Kinder- und Jugendflohmarkt am 15.08.26, von 09-14 Uhr. Eine Anmeldung ist jetzt schon möglich unter christoph.postler@foehren.de.

Föhren, 06.07.2026

Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Lebendiges Föhren

Liedernachmittag im Gemeinderaum unter der Schule

Wir freuen uns heute, Sie zu einem weiteren Liedernachmittag in den Gemeinderaum unter der Schule einladen zu können. Wir treffen uns am Donnerstag, dem 23.07.26 von 15.00h bis 17.00h zu frohen Stunden in geselliger Runde. Der Liedernachmittag findet wieder im Gemeinderaum, unter der Schule statt! Wir freuen wir uns sehr, Euch alle wieder zu einem schönen und unterhaltsamen Liedernachmittag einladen zu können.

Team Liedernachmittag

Fahrtenbörse

Wenn Sie zum Arzt müssen, können Sie bei Bedarf an Unterstützung gerne unsere kostenlose Fahrtenbörse nutzen. Bitte melden Sie Ihren Bedarf einige Tage vorher unter der Nr.: 0151 72394602 an.

Das Fahrtenhandy erreichen Sie von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00-14.00h. Wichtig: Fahrten, die erst einen Tag vorher angemeldet werden, können wir nicht annehmen, unsere Fahrer/innen sind alle ehrenamtlich und stehen nicht auf Abruf bereit. Wir machen das alle sehr gerne, brauchen aber etwas Zeit es zu organisieren.

Ehrenamtliche Fahrer/innen gesucht

Wir sind weiter auf der Suche nach Menschen die unsere Fahrtenbörse verstärken. Die Fahrten sind versichert und es fallen im Monat 1, (in Ausnahmen bis maximal 2 Fahrten) pro Fahrer/in an. Wenn Sie Interesse daran haben, oder noch Fragen offen sind, können Sie gerne bei Lory Müller nachfragen (0176 57838777 oder 1687). Die Fahrtenbörse ist ein wichtiger Beitrag dazu, damit Menschen weiterhin in ihrem Zuhause leben können, bzw. Angehörige entlastet werden.

Ihr Steuerungskreis Lebendiges Föhren

Föhren, 06.07.2026

Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

IHR SANIERUNGSMANAGEMENT INFORMIERT:

BALKONKRAFTWERK

GERINGE INVESTITION – GROßE WIRKUNG! DIE SOLARENERGIE IM KLEINEN NUTZEN

Solarenergie selbst nutzen

Der Sommer ist da und damit auch viel Sonnenschein! Die Sonne bringt uns nicht nur angenehme Wärme, sondern auch eine Quelle, um selbst klimafreundlichen Strom zu erzeugen. Entweder mithilfe einer PV-Anlage auf dem eigenen Dach oder durch Balkonkraftwerke, die deutlich geringere Investitionen bedeuten.

Ein Balkonkraftwerk beinhaltet ein bis zwei Solarmodule, einen Wechselrichter, ein Anschlusskabel und kann an einem beliebigen Ort, z.B. Balkongerüst, Terrasse, Carport oder im Garten aufgestellt bzw. montiert werden.

Der aus Sonnenlicht erzeugte Strom kann direkt im Haushalt genutzt werden. Dadurch können z.B. ein Kühlschrank/Gefrierschrank betrieben werden und es muss weniger Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen werden, was die Stromkosten senken kann.

Ein Balkonkraftwerk kostet mittlerweile nur noch wenige hundert Euro!

Jetzt Termin sichern!

KOSTENLOSE ERSTENERGIEBERATUNG



THOMAS RÜNNENBURGER
energie@gemeinde-foehren.de

Unser Buchungssystem:
termine.gemeinde-foehren.de



SCAN ME

Ergänzung um kleinen Batteriespeicher

Ein integrierter Batteriespeicher kann sinnvoll sein, wenn ein großer Teil des erzeugten Solarstroms tagsüber nicht direkt verbraucht wird. Der überschüssige Strom wird gespeichert und kann beispielsweise abends oder nachts genutzt werden. Ob sich ein Batteriespeicher wirtschaftlich lohnt, hängt jedoch von den Anschaffungskosten, der Speicherkapazität und dem individuellen Stromverbrauch ab. Daher sollte vor dem Kauf geprüft werden, ob die zusätzlichen Einsparungen die Mehrkosten rechtfertigen.

Nutzen Sie gerne die kostenlose Energieberatung und erfahren Sie mehr zu den Einsatzmöglichkeiten eines Balkonkraftwerkes.



Folgen Sie uns unter:



@gemeinde_foehren



Föhren am Meulenwald



Klüsserath

Hans-Werner Lex
0176-41206344
buergemeister@kluesserath.de
www.kluesserath.de

Sprechzeiten
Sa. 09:00 - 10:00 Uhr



Köwerich

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| ■ Manfred Strauch | ■ Sprechzeiten |
| ■ 06507 7039034 | Mo. 19:00 - 20:00 Uhr |
| ■ buergermeister@koewerich.de | ■ skype: og.koewerich |
| ■ www.koewerich.de | |

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Köwerich hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 gem. § 114 Abs. 1 i.V.m. §§ 113, 112 und 110 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 führt zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 5.870.444,89 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 353.419,39 € aus.
2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 3.436.217,47 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01. 2024 um 353.419,39 € erhöht.
3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr um 628.041,15 € auf 5.870.444,89 € erhöht.
4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen erhöhte sich um 24.404,69 € auf 199.570,85 €.
5. Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2024 um 5.463,54 € auf 92.697,95 € verringert.

Dem Ortsbürgermeister, dem ehemaligen Ortsbürgermeister, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich und den vertretenden (ehemaligen) Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 liegt mit seinen zu veröffentlichen Bestandteilen gemäß § 114 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 13.07.2026 bis einschließlich 21.07.2026 zu den üblichen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Vor einer persönlichen Einsichtnahme am Nachmittag bitten wir um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 06502/4070!

Köwerich, den 30.06.2026
Ortsgemeinde Köwerich

Gez. Manfred Strauch, Ortsbürgermeister



Leiwien

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| ■ Joachim Hagen | ■ Sprechzeiten |
| ■ 06507 9393906 | Do. 18:00 - 20:00 Uhr |
| ■ buergermeister@leiwien.de | oder nach Vereinbarung |
| ■ www.leiwien.de | |

Bekanntmachung

Am **Dienstag, 14.07.2026** findet um **18:00 Uhr** im **Gemeindezentrum Forum Livia, Schulstraße 9a in Leiwien** eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Leiwien statt.

Tagesordnung:
öffentlich

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Ortsgemeinde Leiwien

nicht öffentlich

1. Prüfung der Belege

Leiwien, 03.07.2026

Gez. Dorothee Klas,

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Leiwien

„1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ausoniusstraße“

Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom **13. Juli 2026 bis 12. August 2026**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, Zimmer 36 des Nebengebäudes, 54338 Schweich, während der Dienstzeiten Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 – 16:00

Uhr, Do. 14:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Im Bereich des Plangebietes beabsichtigt die Ortsgemeinde der NORMA Stiftung die Erweiterung der Verkaufsfläche auf rund 1.150 m² zu ermöglichen. Die Verkaufsflächenenerweiterung erfolgt durch eine Neuorganisation des bestehenden Gebäudes. Somit wird eine Vergrößerung des Baufensters nicht erforderlich und die Planung der Außenanlagen mit Grünflächen und Stellplatzbereich bleiben unverändert.

Die Planunterlagen können während der Offenlage auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Schweich unter www.schweich.de, Bereich „Bauen und Wohnen“, Menüpunkt „Planverfahren“ als pdf-Datei angesehen und heruntergeladen werden.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht aus:

1. Planzeichnung und Text

2. Begründung, Teil 1 – städtebaulicher Teil und Teil 2 – Umweltbericht

Im Rahmen des Planverfahrens wird eine **Umweltprüfung** durchgeführt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und können während der Veröffentlichung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB eingesehen werden:

Umweltbericht zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Planung1, Wittlich, 19. Juni 2026), als Teil B zur Begründung mit Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit. Die o.a. Unterlagen erhalten folgende Arten umweltbezogener Informationen, welche im Rahmen der Umweltprüfung im Umweltbericht dokumentiert sind:

- Umweltrelevante Fachplanungen
 - Landes- und Regionalplanung
 - Schutzgebiete
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
 - Boden
 - Fläche
 - Wasser
 - Klima/Luft
 - Landschaftsbild und Erholung
 - Kultur- und Sachgüter
 - Menschen/menschliche Gesundheit
- Entwicklungs- und Kompensationskonzept
 - Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und Ausgleich
 - Alternativen
 - Monitoring
- Gesamteinschätzung Umwelt

Zu den aktuellen Planungen wurden folgende sonstige **Planungsbeiträge / Gutachten** erstellt, die in die Umweltprüfung eingeflossen sind:

Schalltechnisches Gutachten zu dem Neubau eines NORMA-Lebensmittelmartkes mit Bäckerei in der Ausoniusstraße in 54340 Leiwien, SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach, 21. Oktober 2024 (Verkehrslärm, Anlagenlärm)

Weitere Gutachten aus dem Verfahren des ursprünglichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu den Themen Verkehr, Boden, Versiegelung und Entwässerung liegen ebenfalls vor.

Folgende **Stellungnahmen** mit umweltbezogenen Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 1 BauGB liegen vor und werden mit ausgelegt. Sie sind in den Abwägungen enthalten:

1. Schreiben Kreisverwaltung Trier-Saargau, Untere Naturschutzbehörde vom 28.08.2024 (Sachbezug: Grünordnungskonzept)
2. Schreiben SGD Nord, Gewerbeaufsicht vom 19.08.2024 (Sachbezug: Schallschutz)
3. Schreiben Bürger vom 14.08.2024 (Sachbezug: Schallschutz, Lichtemissionen)
4. Schreiben Bürger vom 20.08.2024 (Sachbezug: Verkehr, Schallschutz)
5. Schreiben Bürger vom 06.08.2024 (Sachbezug: Verkehr)

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen

- schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich,
- während der Dienstzeiten zur Niederschrift in der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, Zimmer 36 des Nebengebäudes, 54338 Schweich, oder
- per Mail an bauleitplanung@schweich.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auf die parallel zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ausoniusstraße“ laufende Offenlage zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hingewiesen.

Leiwien, den 03. Juli 2026
gez. Joachim Hagen, Ortsbürgermeister



Dazu haben die Sänger des MGV zusammen mit ihrem Dirigenten Axel Simon ein stimmungsvolles und vielfältiges Programm vorbereitet, wodurch alle Besucher einen schönen Abend mit mitreißender Musik und schönem Gesang erleben können. Darüber hinaus hat der MGV als Gastchor die Sängerinnen und Sänger des „Chorschatten e.V.“ aus Reinsfeld eingeladen, welche ebenfalls ihr Können unter Beweis stellen werden. Der MGV Leiwien freut sich heute schon auf viele Zuhörer und hat natürlich auch für Speis und Trank gesorgt. Ich kann Ihnen den Besuch der Veranstaltung, aus den Erfahrungen der vorangegangenen Konzerten des MGV heraus, sehr empfehlen.

Leiwien, 06.07.2026
Joachim Hagen, Ortsbürgermeister

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände zum 31.07.2026

Ich erinnere alle Winzerinnen und Winzer an die Meldung der Wein- und Traubenmostbestände zum 31.07.2026. Die entsprechenden Formulare liegen weiterhin während den Öffnungszeiten der Touristinformation zur Abholung aus. Sie können aber auch während meiner Sprechstunde (donnerstags, von 18.00 Uhr - 20.00 Uhr), im Gemeindebüro (Container Weinbrunnenplatz) abgeholt werden. Die Abgabefrist endet am 14.08.2026.

Leiwien, 03.07.2026
Joachim Hagen, Ortsbürgermeister

Weinspenden für die Feier 25 Jahre Partnerschaft Le-Mesnil-sur-Oger / Leiwien

Am Samstag, den 18.07.2026, besuchen unsere Freunde aus der Partnergemeinde Le Mesnil-sur-Oger mit einer größeren Delegation die Ortsgemeinde Leiwien, um mit uns zusammen das 25-jährige Bestehen der Partnerschaft zu feiern. Im Rahmen dieses Besuchs findet im Forum Livia ein offizieller Empfang in der Zeit von ca. 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Um unsere Gäste mit dem köstlichen Leiwener Wein zu bewirten, würde sich das Organisationskomitee sehr über Weinspenden der ortsansässigen Winzerinnen und Winzer freuen. Falls Sie Wein spenden möchten, teilen Sie dies bitte per Mail an buergermeister@leiwien.de oder telefonisch unter 015253365149 mit. Der Wein wird dann bei Ihnen zu Hause abgeholt. Allen Spendern sei für die Unterstützung der Veranstaltung bereits jetzt schon recht herzlich gedankt.

Leiwien, 06.07.2026
Joachim Hagen, Ortsbürgermeister

Sommerkonzert des Männergesangsverein Leiwien

Am Samstag, den 11.07.2026, findet ab 19.30 Uhr das diesjährige Sommerkonzert des Männergesangsverein Leiwien auf dem Vorplatz des Forum Livia statt. Der MGV lädt hierzu alle Musikinteressierten zu einem musikalischen Abend mit Gesang, Wein und jeder Menge guter Laune ein.



Longen

- | | |
|--|------------------------|
| ■ Stefan Egner | ■ Sprechzeiten |
| ■ 06502 9356666 o. 0160 7110639 | nach tel. Vereinbarung |
| ■ buergermeister@longen.de | |

Wo in historischem Ambiente Kunst und Kunsthandwerk auf Köstliches aus Küche und Keller treffen. Freuen Sie sich auf nette Begegnungen. Bei der Sommerausstellung am 11. und 12. Juli, jeweils von 11 bis 19 Uhr in der Moselweinstraße 12 in 54338 Longen.
www.kunstgut-in-longen.de

KUNSTGUT IN LONGEN
SOMMER AUSSTELLUNG 11.+12. JULI 2026



Longuich

■ Kevin Lieser
■ 06502 1364
■ buergermeister@longuich.de
■ www.longuich.de

■ Sprechzeiten
Mi. 19:00 - 20:00 Uhr

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Longuich vom 01.09.2026

Der Ortsgemeinderat Longuich hat am 25.06.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Longuich gelegenen Friedhof, der in Trägerschaft der Ortsgemeinde steht.

§ 2

Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt des Todes Einwohner der Ortsgemeinde waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Totgeburt und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 10 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter **12** Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassende Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhofsträger informiert die Friedhofsverwaltung unverzüglich über jede Bestattung auf dem Friedhof.
- (2) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung auf dem Friedhof im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9

bleibt frei

§ 10

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder von ihm Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges, mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung / den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11a

Nutzungszeit

Die Nutzungszeit eines Erdgrabes zur Bestattung von Leichen beträgt 25 Jahre.

Die Nutzungszeit eines Urnengrabes zur Beisetzung von Aschen beträgt 25 Jahre.

Die Nutzungszeit eines Kindergrabes beträgt 25 Jahre.

Die Nutzungszeit eines Kindergrabes im Sternfeld beträgt 10 Jahre.

Die Nutzungszeit von Wahlgrabstätten wird bei Belegung der 2. Stelle um die, die Nutzungszeit übersteigende Ruhezeit nach § 11 verlängert.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.
Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer (Urnen-)Reihengrabstätte in andere (Urnen-)Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig.
- (3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch vom ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
- (5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - c) Ehrengrabstätten
 - d) Grabstätten für Sternenkinder.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
 - b) besonderes Sternenkinderfeld
 - c) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - aa) bei Erdbestattungen
 - in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - in Grünfeldern (Rasengräber)
 - bb) bei Urnenbestattungen
 - in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - in Grünfeldern (Rasengräber)
 - in Urnenstelen

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 15, sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen / Familienangehörigen oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung - nur eine Leiche bestattet werden. § 11 Abs. 4 Satz 3-5 BestG bleibt unberührt.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15

Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 14 Abs. 2 Buchst. c-aa) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates / die Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
Grundsätzlich sind alle Grabfelder aus § 14 Abs. 2 Buchst. c-aa) entsprechend gewidmet.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von max. vier Aschen gestattet werden kann.
Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten (und folgenden) Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der jeweiligen Asche um die Ruhezeit nach § 11.

§ 15a

Grabfeld für Sternenkinder

- (1) In diesem speziell zur Verfügung gestellten Grabfeld ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, möglich.
Für den Grabplatz werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Eine Beisetzung ist möglich gemäß § 2 dieser Satzung.
- (3) Die einzelnen Grabstätten sind ca. 20 x 20 cm groß.
- (4) Die Gestaltung der Grabstätten liegt bei den Eltern, sofern sie mit den übrigen Vorgaben dieser Satzung (§ 20) vereinbar sind.

§ 15b

Spezielle Regelungen für Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten, bis max. 4 Aschenurnen,
 - c) in Erd-Reihengrabstätten, 4 Aschen
 - d) in Erd-Wahlgrabstätten, 4 Aschen pro Grabstelle
 - e) in Urnenstelen als Urnenwahlgrab, 2 Aschen pro Grabkammer.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der / dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben:
- bei Erdbestattungen: als ein- oder mehrstellige Grabstätten
 - bei Urnenbestattungen: als vierstellige Grabstätten
 - oder in Form des § 15b oder § 17a

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur **einmal** für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
 - b) die überlebende Ehefrau oder der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 17

bleibt frei

§ 17a

Grabstätten in Urnenstelen

- (1) Die Grabstätten in den Urnenstelen werden der Reihe nach vergeben. Insgesamt ist die Beisetzung von 2 Aschen pro Grabkammer möglich. Im Übrigen gilt § 16 dieser Satzung.
In einer Urnenkammer müssen die Aschen so beigesetzt werden, dass deren Entnahme zur endgültigen Beisetzung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit möglich ist.
- (2) Das Aufstellen von Grabschmuck und Kerzen ist nur auf der dafür vorhandenen Gedenkfläche (Pflanzfläche unter dem Baum) gestattet. Bis zur Anbringung der Namensplatte ist die Aufstellung eines Holzkreuzes am Rand der Stele gestattet. Die Namensplatte wird vom Friedhofsträger angeschafft, beschriftet und montiert.

§ 18

Ehrengrabstätten /Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsvertretung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder für Grünfeldbestattungen eingerichtet.
- (2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder im Grünfeld oder in einer Urnenstele liegen soll. Es besteht in jedem Fall die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 20

besondere Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

- (1) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind alle Bearbeitungsarten zulässig, ausgenommen sind an Materialien Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:
 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m.
 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - b) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale: bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m.
 2. Liegende Grabmale: bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m

Auf Grabstätten für Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

 1. Stehende Grabmale: Höhe max. 0,75 m ab Erdreich, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m
 2. Liegende Grabmale: Höhe der Hinterkante max. 0,25 m.
- (3) Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung der übrigen Vorschriften für vertretbar hält.

§ 21

Gestaltungsvorschriften für Grünfelder

- (1) In Grabfeldern für Grünfeldbestattung werden die Gräber als Rasen-/Wiesengräber angelegt. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (2) Es ist lediglich eine Namensplatte in einer Größe von 0,50 m x 0,40 m zugelassen, die bündig mit der Erdoberkante abschließt. Die Namensplatte wird von der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger beschafft und verlegt.
- (3) Fester Aufwuchs und sonstiger Schmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe oder -vasen sind nicht zulässig.

§ 22

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. *

* Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie/Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde Longuich ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt.

Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden.

Die Beauftragung eines Fremdunternehmens durch den Grabverantwortlichen ist nicht zulässig.

Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal / und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es / gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Longuich über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20, 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger die Grabstätte nach ihrem / seinem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 29

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung betreten werden. Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge des/der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf 25 Jahre Nutzungszeit(en) nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Ortsgemeinde Longuich haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - 2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - 3) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 - 4) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - 5) Umbettungen / Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt,
 - 6) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),
 - 7) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 3, 4),
 - 8) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers entfernt (§ 26 Abs. 1),
 - 9) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),
 - 10) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 6),
 - 11) Grabstätten entgegen §§ 20 und 21 gestaltet oder bepflanzt,
 - 12) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 - 13) die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Longuich verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 31.01.2020 inkl. aller Nachträge und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Longuich, den 30.06.2026

Ortsgemeinde Longuich

gez. Kevin Lieser, Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Mehring**

- Jennifer Schlag
- 06502 2140 oder 0151 28373343
- buergermeister@mehring-mosel.de
- www.mehring-mosel.de
- Sprechzeiten
- Do. 18:00 - 20:00 Uhr

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 16.07.2026** findet um **20:00 Uhr** im **Gemeindebüro, Bachstraße 47 in Mehring** eine Sitzung des Bauausschusses Mehring statt.

Tagesordnung:
öffentlich

1. Mitteilungen
2. Bauantrag, Flur 6, Flurstück 581/3
3. Verschiedenes

nicht öffentlich

1. Mitteilungen
2. Verschiedenes

Mehring, 03.07.2026
Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin

Aktueller Sachstand -**Einsturz der Straße „Am Rebenhang“**

Der Einsturz des Teilstücks der Straße „Am Rebenhang“ wird derzeit durch die zuständige Fachbehörde, die SGD Nord, bearbeitet. Die Ortsgemeinde hatte nach dem Schadensereignis erste Untersuchungen veranlasst. Diese ergaben Hinweise darauf, dass sich im Untergrund weitere Hohlräume befinden könnten. Aufgrund der geologischen Situation wurde das Verfahren anschließend von der SGD Nord übernommen, die weitere Erkundungsmaßnahmen veranlasst hat. Die Ausschreibung für diese Untersuchungen befindet sich derzeit in der abschließenden Phase. Im Anschluss wird zeitnah die Vergabe der Arbeiten erwartet. Die Ortsgemeinde hofft, dass die Untersuchungen zügig durchgeführt werden, um auf Grundlage der Ergebnisse gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und das weitere Vorgehen festzulegen.

Mehring, 06.07.2026
Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Zum Stichtag 31. Juli 2026 sind die Wein- und Traubenmostbestände zu melden. Die Vordrucke hierzu liegen während der Dienststunden im Gemeindebüro aus. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformationsPortal erstatten (wip.lwkrp.de). Letzter Abgabetermin ist der 07. August 2026. Die Abgabe kann bei der Ortsgemeinde, bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer erfolgen.

Mehring, den 06.07.2026
Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin

**Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt**

**Naurath**

- Stefan Weiler
- 06508 9176158
- buergermeister@naurath-eifel.de
- www.naurath-eifel.de
- Sprechzeiten
- Mi. 18:00 – 19:00 Uhr
- im Bürgerhaus

Webseite der Ortsgemeinde Naurath

Aktuelle Informationen zum Dorfgeschehen erhalten Sie auch über unsere Webseite <https://naurath-eifel.de/>



**Dorfentwicklung
Naurath/Eifel**
www.neuland-lenken.de

DORFGESPRÄCH NAURATH/EIFEL

Dorferneuerung: Auftakt & Ideen

Liebe Naurather*innen,

in den kommenden Monaten werden wir in **Naurath** eine **Dorfmoderation** durchführen auf deren Basis ein neues **Dorferneuerungskonzept** aufgestellt werden soll.

Zum Auftakt möchten wir euch darüber informieren, was es mit der Dorfmoderation auf sich hat, welche Schritte wir gemeinsam gehen wollen und welche Ideen es für unser Dorf gibt.

Jede*r ist **herzlich eingeladen:**

Mi. 19.08.2026, 18:30 Uhr
Bürgerhaus Naurath/Eifel

Kommt vorbei und bleibt im Anschluss zum **offenen Ausklang** bei Getränken. Wir freuen uns auf euch!

Euer Ortsgemeinderat Naurath
zusammen mit dem Team von Neuland - lenken



Foto: Ralf Kleff

im Anschluss:
offener Ausklang
bei Getränken!

Euer Ansprechpartner

Neuland - lenken GmbH

✉ mail@neuland-lenken.de

☎ 0651 - 997 901 - 00

www.neuland-lenken.de

Besuch unserer Partnergemeinde in Chemilly sur Yonne in Frankreich / Burgund

Vom 05.06.2026 - 07.06.2026 besuchte eine kleine Gruppe aus Naurath unsere Partnergemeinde in Chemilly sur Yonne in Frankreich / Burgund. Der Empfang in Chemilly war wieder sehr freundlich und herzlich. Am Samstag, 06.06.2026 fand vormittags eine Besichtigung der alten Industrieschmiede Buffons aus dem 18. Jahrhundert statt. Danach gab es ein gemeinsames Picknick. Anschließend wurde die Abtei von Fontenay besichtigt, welche zum Weltkulturerbe der Unesco gehört. Am Abend fand im Gemeindesaal ein gemeinsames Abendessen mit Darbietungen eines Chores statt. Anschliessend wurde in lockerer Runde noch ausgiebig über künftige Aktivitäten und den Besuch unserer Freunde aus Chemilly im kommenden Jahr in Naurath gesprochen.



Die Gruppe aus Naurath und Chemilly vor der Abtei Fontenay

Der Vorsitzende des französischen Partnerschaftskomitees, Lucas Morgan und der Bürgermeister Jean-Christophe Huet betonten, wie wichtig es gerade in der heutigen Zeit und vor den großen Herausforderungen der Zukunft sei, eine stabile Gemeinschaft im Hinblick auf ein vereintes Europa zu sein. Am Sonntagnachmittag ging es mit vielen guten Eindrücken wieder zurück nach Naurath.

*Birgit und Dieter Henkel, Partnerschaftskomitee Naurath / Eifel
und Stefan Weiler, Ortsbürgermeister*



Pölich

Wolfgang Eid
0176 23362776 o. 06507 9248778
buergemeister@poelich.de

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Pölich hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 gem. § 114 Abs. 1 i.V.m. §§ 113, 112 und 110 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 führt zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 3.287.090,87 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 25.466,58 € aus.
2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 1.531.015,91 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01. 2023 um 25.466,58 € verringert.
3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr um 64.038,38 € auf 3.287.090,87 € erhöht.
4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verringert sich um 56.752,22 € auf 404.196,12 €.
5. Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2023 um 18.664,12 € auf 323.494,87 € verringert.

Dem Ortsbürgermeister, Herr Wolfgang Eid, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich und den vertretenden ehemaligen Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 liegt mit seinen zu veröffentlichen Bestandteilen gemäß § 114 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 13.07.2026 bis einschließlich 21.07.2026 zu den üblichen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Zimmer 15 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Vor einer persönlichen Einsichtnahme am Nachmittag bitten wir um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 06502/4070!

Pölich, den 30.06.2026

Ortsgemeinde Pölich

gez. Wolfgang Eid, Ortsbürgermeister

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Pölich am 30.06.2026

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Wolfgang Eid und in Anwesenheit von Schriftführerin Sabine Lemsch findet am 30.06.2026 im Gewölbekeller des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstraße 30 in Pölich, eine Sitzung des Ortsgemeinderates Pölich statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt mit, dass

- ein Nachkomme eines ehemaligen Pölichers den Ort kürzlich besucht hat. Ortsbürgermeister Eid hat den Gast aus den USA durch den Ort geführt. Der Großvater wurde 1864 in Pölich geboren und ist mit 23 Jahren in die USA ausgewandert.
- demnächst die elektronische Zeiterfassung eingeführt wird. Diese gilt für den Bauhof und den Kindergarten und wird mittels Terminal (Kita) oder per Handy-App (Bauhof) bedient. Dieses Verfahren bietet mehr Transparenz, die Stunden werden digital erfasst und der ganze Papieraufwand entfällt zukünftig.
- die Standsicherheitsüberprüfung der Grabsteine erfolgt ist. Hierbei wurde 1 Mangel festgestellt, der aber zwischenzeitlich schon behoben werden konnte.
- die Eichenprozessionsspinnerstimmung an den Eichen am Sportplatz erfolgt ist.
- am 08.06. und 25.06. 2 Workshops in Zusammenarbeit mit der IKK Südwest an der Finnenbahn stattgefunden haben. Der Workshop am 25.06.2026 wurde aufgrund der Hitze leider nur schwach besucht. Es werden noch weitere Workshops stattfinden. Am 24.07. wird eine Veranstaltung für Kinder (Spielen + Entdecken) durchgeführt.

Für den 15.09.2026 ist ein Seminar „Sturzprävention“ in Zusammenarbeit mit der VHS und dem Landkreis Trier-Saarburg geplant. Die Veranstaltung wird noch beworben.

- am Kindergarten der neue Defibrillator angebracht wurde. Für alle Interessierten sollen hierzu noch 1-2 Workshops in Zusammenarbeit mit dem DRK angeboten werden.

- vom 03.-05.07.2026 das Wein- und Dorffest in Pölich stattfindet. Es wurde wieder ein tolles Programm zusammengestellt. Die Karten für die Weinprobe waren innerhalb von 2 Tagen ausverkauft. Ortsbürgermeister Eid spricht ein Lob für die tolle Werbung aus.

2. Dorfgemeinschaftshaus/ KiTa; Sanierungsmaßnahmen

Das Bürgerhaus, welches auch die KiTa beherbergt, soll in den kommenden Jahren energetisch saniert werden. Aufgrund des Umfangs der Maßnahmen wurde das Architekturbüro KBH aus Föhren mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts beauftragt. Das Konzept sieht eine schrittweise Umsetzung vor, um die finanzielle Belastung zu steuern und Fördermittel optimal auszuschöpfen.

Ein dringender Handlungsbedarf besteht aktuell im Bereich der KiTa-Räumlichkeiten. Um den Anforderungen an den Betrieb gerecht zu werden, soll das Dachgeschoss (ehemals als Jugendraum genutzt) zu einem Personalraum für das KiTa-Personal umgebaut werden.

Das Büro KBH hat hierfür eine detaillierte Kostenschätzung erarbeitet. Ortsbürgermeister Eid stellt das Sanierungskonzept sowie die Kostenschätzungen vor. Die Maßnahmen wurden in 3 Priorisierungsgruppen unterteilt. Zur Prio 1 gehört im Wesentlichen die Dachdämmung inkl. neuer Fenster für rd. 130.000 €. Die Prio 2 beinhaltet die Errichtung der PV-Anlage inkl. Dachneueindeckung mit Fassadenanstrich (rd. 200.000 €). Die Prio 3 betrifft die Änderung der Haustechnik (Luft-Wärme-Pumpe) sowie Erneuerung der alten Holzfenster (220.000 €).

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass hier Positionen enthalten sind, die in Eigenleistung durchgeführt werden könnten.

Zur Finanzierung sollen entsprechende Förderprogramme geprüft werden. Leider ist aus der Dorferneuerung kein Zuschuss zu erwarten, da es sich hier um Sanierungsmaßnahmen handelt. Für den Austausch der Heizung könnte eine KfW-Förderung (30-35 %) beantragt werden. Weitere Förderungen können für energetische Maßnahmen wie z.B. neue Fenster, Dachdämmung beantragt werden (BAFA, max. 15 %).

Arbeiten können allerdings erst vergeben werden, wenn eine Freigabe durch die Kommunalaufsicht erfolgt ist.

Beschluss:

1. **Der Ortsgemeinderat Pölich beschließt grundsätzlich, das Bürgerhaus/die Kita gemäß dem Sanierungsplan des Büros KBH schrittweise energetisch zu sanieren**
2. **Der Ortsgemeinderat beschließt die Umsetzung des 1. Bauabschnitts. Dieser umfasst den Umbau des Dachgeschosses zu einem Personalraum für die Kita sowie die Sanierung des Dachs der Turnhalle mit der gleichzeitigen Installation einer PV-Anlage auf der Turnhalle.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen haushaltstechnisch und in welcher Reihenfolge angegangen werden können. Weiterhin soll geprüft werden, welche Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Büro KBH in die Wege zu leiten sind, welche Maßnahmen ggfls. mit einem anderen Planungsbüro oder in Eigenleistung umgesetzt werden können. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung die geeigneten Schritte zur Umsetzung anzugehen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Jahresabschluss zum 31.12.2023

3.1. Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Ortsbürgermeister, Herr Wolfgang Eid, den Vorsitz.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Cornelia Neufeld-Härtel, teilt mit, dass in der Sitzung am 20.05.2026 der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 110 ff. Gemeindeordnung (GemO) geprüft wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den dadurch gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2023, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Pölich.

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 3.287.090,87 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 25.466,58 € aus.
2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 1.531.015,91 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01. 2023 um 25.466,58 € verringert.
3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich im Prüfungszeitraum um 64.038,38 € auf 3.287.090,87 € erhöht.
4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verringert sich um 56.752,22 € auf 404.196,12 €.
5. Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2023 um 18.664,12 € auf 323.494,87 € verringert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Pölich die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2023 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Pölich beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.2. Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

Der Vorsitz darf nicht vom Ortsbürgermeister und seinen Beigeordneten übernommen werden. Der Vorsitz soll von dem ältesten anwesenden Ratsmitglied übernommen werden.

Sodann übernimmt Ratsmitglied Christoph Schu den Vorsitz.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Pölich vor, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten - soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Ortsbürgermeister vertreten haben - die Entlastung zu erteilen. (Da die Verbandsgemeinde Schweich nach § 68 GemO für die Ausführung des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Pölich zuständig ist, bedürfen neben dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten auch die Bürgermeisterin und die ehemaligen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich der Entlastung des Ortsgemeinderates Pölich.) Ortsbürgermeister Eid sowie die Ratsmitglieder Thomas Regneri und Susanne Hermen nehmen aufgrund von Ausschlussgründen nach § 22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Beschluss:

Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin und den ehemaligen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich wird für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung erteilt.

Die vom Beschluss betroffenen Personen nehmen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO i. V. m. VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Handlungsempfehlung zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“)

Rechtsanwalt Ralf Bitterwolf hat seitens des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in einer Veranstaltung über die Mitwirkung der Kommunen bei Genehmigung von Vorhaben durch Zustimmung gemäß § 36a BauGB bzw. die neuen Zulassungsregeln zugunsten des Wohnungsbaus umfassend informiert. Die Ratsmitglieder Thomas Regneri und Nico Schmitz haben zusammen mit Ortsbürgermeister Eid an dieser Info-Veranstaltung im Februar teilgenommen. Im Nachgang an diese Veranstaltung hat die Verwaltung als ergänzende Information die nachstehende Handlungsempfehlung für die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB für Vorhaben nach dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) erstellt. Grundlage hierfür ist neben der Präsentation aus der vorgenannten Sitzung die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Anhörung am 10. September 2025 zum Thema „Bau-Turbo“.

Handlungsempfehlung für die Stadt Schweich und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Schweich:

1. Eine rechtssichere und effiziente Zustimmungspraxis erfordert eine vorherige Festlegung der städtebaulichen Vorstellungen.
2. Dies kann durch Grundsatzbeschluss mit Formulierung von Leitlinien und Kriterien oder städtebaulichen Konzepten erfolgen. Durch Grundsatzbeschlüsse, Leitlinien und Kriterien pp. werden unerwünschte städtebaulicher Entwicklungen und eine ad-hoc Genehmigungspraxis verhindert sowie die Beachtung des Gleichheitssatzes sichergestellt.
3. Die gemeindlichen Vorstellungen von ihrer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sind jeweils unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und bereits vorhandener städtebaulicher Planungen (Bebauungspläne) differenziert zu betrachten. Dabei können eine Vielzahl städtebaulicher Vorstellungen festgelegt werden, wie zum Beispiel in welchen Teilgebieten der Bauturbo zur Anwendung kommen soll bzw. ausgeschlossen wird, welche Abweichungs- und Befreiungsmöglichkeiten in welchem Umfang genutzt werden können und/oder unter welchen Voraussetzungen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird sowie Vieles mehr.
4. Mit denjenigen Kommunen, die Interesse daran haben, für ihre Gemeinde/Stadt offizielle Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der Zustimmung gemäß § 36a BauGB zu entwickeln und durch Grundsatzbeschluss zu beschließen, wird der Fachbereich Bauen entsprechend zugeschnittene Entwürfe vorbereiten.
5. Exemplarisch werden die Trierer Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB zur Kenntnis gegeben.
6. Den kommunalen Gremien wird empfohlen, über diese Möglichkeit der Regelung der Zustimmung im Vorfeld zu beraten und einen entsprechenden Beschluss über die weitere Vorgehensweise zu fassen.

Unabhängig der vorstehenden Empfehlung besteht gleichfalls die Möglichkeit, die ersten Fälle der Entscheidung über die Zustimmung abzuwarten und erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn mehr Erfahrungswerte mit der Zustimmungspraxis in der Gemeinde vorliegen, sich auf städtebauliche Vorstellungen festzulegen. Dies betrifft insbesondere Kommunen mit einer Vielzahl von Be-

bauplänen, die städtebauliche Vorstellungen zu einem großen Teil bereits regeln.

Ortsbürgermeister Eid weist darauf hin, dass solche Leitlinien für große Städte sinnvoll sein können. Für die Ortsgemeinde Pölich sieht er das nicht, da die Anzahl an Bauanträgen sehr überschaubar ist. Ratsmitglied Schmitz regt an, keine Leitlinien zu verfassen und sich damit einzuschränken. Zu dem „Bauturbo“ liegen zudem noch keine Rechtsprechungen vor - es ist somit noch unbekannt, was man bei Regelungen und Leitlinien unbedingt beachten muss um nicht später Nachteile zu haben.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat sodann folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass für die Ortsgemeinde Pölich zum aktuellen Stand keine Leitlinien sinnvoll zu setzen sind. Die Bauvorhaben werden einzeln geprüft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5. Kindertagesstätte Pölich - Beteiligung des Kreises an den sonstigen notwendigen Kosten

Mit der Einführung des neuen Kita-Gesetzes zum 01.07.2021 wurde die Finanzierung der Kindertagesstätten grundlegend geändert, auch dahingehend, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung des Trägers schließen sollen, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

Mit der Übergangsvereinbarung vom 22.03.2024 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wurde für den Zeitraum 01.07.2021 - 31.12.2024 eine Vereinbarung getroffen. Auf der Grundlage dieser Übergangsvereinbarung hat der Landkreis am 20.06.2025 eine entsprechende Satzung über die Finanzierung von Tageseinrichtungen, rückwirkend ab 01.07.2021, erlassen.

Die Ortsgemeinde als Trägerin einer kommunalen Kindertagesstätte erhält gem. § 1 Abs. 2 der Satzung zur Finanzierung der Personalkosten eine Zuwendung des Landkreises in Höhe von 100,0 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Neben der Personalkostenzuwendung erhalten alle Träger zudem eine Zuwendung in Höhe von 3,5 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten zur Beteiligung des Landkreises an den sonstigen notwendigen Kosten.

Für das 2. Halbjahr 2021 wurden zur Zuwendung zu den Personalkosten mit Bescheid vom 17.03.2026 nach Prüfung der Einzelverwendungsnachweise alle Personalkosten in Höhe von 162.483,22 Euro anerkannt und die Zuwendung nach Abzug der Elternbeiträge auf 159.307,22 Euro festgesetzt.

Für das Jahr 2022 wurden mit Bescheid vom 18.05.2026 zur Zuwendung zu den Personalkosten nach Prüfung der Einzelverwendungsnachweise alle Personalkosten für das Jahr 2022 in Höhe von 303.841,59 Euro anerkannt und die Zuwendung nach Abzug der Elternbeiträge auf 297.715,09 Euro festgesetzt.

Für das 2. Halbjahr 2021 wurden zur Zuwendung zu den sonstigen notwendigen Kosten nach § 27 Abs. 2 KiTaG mit Bescheid vom 18.03.2026 lediglich zuwendungsfähige Personalkosten in Höhe von 160.822,18 Euro zugrunde gelegt, wodurch sich eine Beteiligung des Landkreises von 5.628,78 Euro ergibt.

Für das Jahr 2022 wurden zur Zuwendung zu den sonstigen notwendigen Kosten nach § 27 Abs. 2 KiTaG mit Bescheid 18.05.2026 lediglich zuwendungsfähige Personalkosten in Höhe von 298.972,13 Euro zugrunde gelegt, wodurch sich eine Beteiligung des Landkreises von 10.464,02 Euro ergibt.

Bei den **hierbei** zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Personalkosten sind folgende Kosten berücksichtigt:

- Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des TVöD,
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung für das Regelpersonal.

Nicht berücksichtigt sind hierbei hingegen:

- Kosten für die Fortbildung des Personals,
- Kosten für die Fachberatung der Tageseinrichtung und
- weitere Kosten (bspw. anteilige Kosten der Fremdreinigung).

Die zuwendungsfähigen Personalkosten zur Berechnung der Beteiligung des Landkreises an den sonstigen notwendigen Kosten für das 2. Halbjahr 2021 wurden daher um 1.661,04 Euro und für das Jahr 2022 um 4.869,46 Euro geringer angesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Zuwendung zu den sonstigen notwendigen Kosten für das 2. Halbjahr 2021 um 58,14 Euro und für das Jahr 2022 um 170,43 Euro geringer ausfällt.

Nach Prüfung der Rechtslage kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass es keine rechtliche Grundlage für eine Unterschei-

dung der zuwendungsfähigen Personalkosten bei der Berechnung der Zuweisung zu den Personalkosten für das Regelpersonal und der Berechnung der Beteiligung an den sonstigen notwendigen Kosten gibt. Alle im Rahmen der Einzelverwendungsnachweise anerkannten Personalkosten für das Regelpersonal sind nach Auffassung der Verwaltung zuwendungsfähige Personalkosten im Sinne der Satzung des Landkreises. Der Ortsgemeinde steht somit eine weitere Zuwendung in Höhe von 58,14 Euro (3,5 % vom 1.661,04 Euro) für das 2. Halbjahr 2021 und in Höhe von 170,43 Euro für das Jahr 2022 zu.

Auch wenn es sich bei der möglicherweise entgangenen Zuwendung für das 2. Halbjahr 2021 und das Jahr 2022 um einen relativ geringen Betrag handelt, hat die Verbandsgemeindeverwaltung zur grundsätzlichen Klärung der Fragestellung und letztlich aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vorsorglich gegen die Bescheide vom 18.03.2026 und 18.05.2026 fristwährend mit Schreiben vom 21.04.2026 und vom 18.06.2026 Widerspruch eingelegt.

Die Entscheidung über die Einlegung dieses Widerspruchs zur Fristwahrung hat der Ortsbürgermeister gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung getroffen.

Die Widersprüche wurden entsprechend der dargelegten Rechtsauffassung der Verwaltung begründet.

Es ist davon auszugehen, dass die Bescheide zu den Zuwendungen zu den sonstigen notwendigen Kosten für die Jahre 2023 und 2024 zeitnah erstellt werden und auch darin nicht alle Personalkostenanteile berücksichtigt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat, der Einlegung des Widerspruchs gegen die Bescheide zur Zuwendung zu den sonstigen notwendigen Kosten vom 18.03.2026 für das 2. Halbjahr 2021 und vom 18.05.2026 für das Jahr 2022 zuzustimmen. Die Verwaltung sollte beauftragt werden, den Widerspruch weiter zu verfolgen und die Nachzahlung der ausstehenden Kreiszuwendung anzufordern. Zudem wird empfohlen, dass auch gegen die zu erwartenden entsprechenden Bescheide für die Jahre 2023 und 2024 Widerspruch eingelegt wird, für den Fall, dass die Personalkosten nicht vollumfänglich anerkannt werden.

Beschluss:

1. **Der Ortsgemeinderat stimmt der Einlegung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 18.03.2026 zu den Kreiszuwendungen zu den sonstigen notwendigen Kosten für das 2. Halbjahr 2021 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den Widerspruch weiter zu verfolgen.**
2. **Der Ortsgemeinderat stimmt der Einlegung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 18.05.2026 zu den Kreiszuwendungen zu den sonstigen notwendigen Kosten für das Jahr 2022 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den Widerspruch weiter zu verfolgen.**
3. **Auch gegen die zu erwartenden entsprechenden Bescheide für die Jahre 2023 und 2024 soll Widerspruch eingelegt und begründet werden, für den Fall, dass die Personalkosten nicht vollumfänglich anerkannt werden.**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

6. Barrierefreie Bushaltestellen - Grundstücksangelegenheiten

Im Zuge des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen in Pölich ist es erforderlich, die Schleppkurve am Feuerwehrhaus aufzuweiten und auszubauen. Das Ingenieurbüro Lindschulte hat hierzu zwei Varianten ausgearbeitet. Die vorhandene Straße muss um je ca. 0,5 m rechts und links verbreitert werden, d.h. es muss ein Flächenankauf erfolgen.

Zusätzlich ist in den Plänen ein Flächenerwerb an der Bundesstraße (ca. 1,6 m²) vorgesehen. Dies wird seitens der Verwaltung als unproblematisch eingeschätzt, da sich die Halfenstraße bereits teilweise auf bundeseigenem Gelände befindet.

Variante 1: Die Fahrspurverbreiterung wird auf die beiden angrenzenden Grundstücke (links, Nr. 56, und rechts, Nr. 53) aufgeteilt. Der Flächeneingriff in die einzelnen Parzellen ist hierbei etwas geringer. **Variante 2:** Die zusätzlich benötigte Fläche wird ausschließlich auf dem linksseitigen Grundstück (Nr. 56) in Anspruch genommen. Der Eingriff konzentriert sich somit komplett auf diese eine Parzelle.

Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, die Variante 2 anzustreben. Der große Vorteil besteht darin, dass Grunderwerbsverhandlungen für diese Baumaßnahme nur mit einer Partei geführt werden müssen, was das Verfahren voraussichtlich deutlich vereinfacht. Da es sich bei beiden Parzellen um Bauland handelt, beträgt der Bodenrichtwert in diesem Bereich 90,00 €.

Bei einem Ankauf des linksseitigen Grundstücks könnte die Fläche z.B. zur späteren Verwirklichung von Projekten aus der Dorferneuerung (z.B. Spielplatz) genutzt werden. Aus der Mitte des Rates wird angemerkt, dass die Ortsgemeinde Pölich im Moment nicht über entsprechende Haushaltsmittel zum Ankauf eines Baugrundstücks verfügt.

Dass ein Grundstücksankauf zur Verwirklichung der Maßnahme „Bau einer barrierefreien Bushaltestelle“ notwendig ist, war bisher nicht bekannt.

Im Rat herrscht Verärgerung darüber, dass seitens des LBM nicht eine andere Lösung gesucht wird. Es wird ausgiebig darüber diskutiert, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Maßnahme weiter verfolgt werden soll. Einigkeit herrscht darüber, dass die Herstellung einer barrierefreien Bushaltestelle für den Ort sehr wichtig ist und alles versucht werden sollte, dies zu verwirklichen. Es muss definitiv vermieden werden, dass die Ortsgemeinde zukünftig nicht mehr angefahren werden kann, weil ein ordnungsgemäßes Anfahren der Haltestellen nicht gegeben ist. Nach eingehender Diskussion spricht sich der Rat dafür aus, dass man sich nicht auf eine Variante festlegen sollte. Mit den beiden Grundstückseigentümern sollen Gespräche geführt werden, bei denen herausgestellt werden soll, wer unter welchen Bedingungen zu einem Grundstücksverkauf (ganz bzw. teilweise) bereit ist. Sollte kein Grundstücksverkauf erfolgen, kann die Maßnahme voraussichtlich nicht umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Pölich beschließt, für den Ausbau der Schleppkurve am Feuerwehrhaus beide Varianten weiterzuverfolgen.

Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 1
Ratsmitglied Sabine Rieder hat wegen Ausschlussgründen gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

7. Vergabe Asphaltarbeiten am Campingplatz

Die Instandsetzung des Wirtschaftsweges im Bereich des Campingplatzes (unterhalb Moselherz) ist geplant und notwendig. Im Ortstermin am 22.06.2026 wurde nach Begutachtung der schlechte Zustand dieses Streckenabschnittes bestätigt.

Aus bautechnischer Sicht ist „ein reines Aufbringen“ von neuem Asphalt, wie ursprünglich aus Kostengründen mal angedacht, hier nicht zu empfehlen. Um eine dauerhafte und technisch optimale

Lösung zu erzielen, auch im Bereich des Versickerungsschachtes (dieser ist nicht am Kanal angeschlossen), ist es erforderlich, eine größere Belagsfläche des bröckelnden Asphaltes aufzunehmen und mehr Planum wiederherzustellen. Im Rahmen dieser Maßnahme werden auch die Bankette am Bestand entsprechend angepasst. Nach Beratung vor Ort liegt der Ortsgemeinde ein Angebot (vom 22.06.2026) der VG-Vertragsfirma in Höhe von 24.456,77 € (brutto) vor. Die Ausführung der Arbeiten ist, vorausgesetzt der Zustimmung des Gemeinderates, am 30.07.2026 (Fertigstellung Asphalt) möglich. Dieser Termin ist bereits vorabgestimmt und eingeplant. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das jetzige Angebot rd. 5.000 € teurer ist, als die ursprüngliche Schätzung. Dies beruht darauf, dass nunmehr eine größere Fläche saniert werden soll und mehr Material benötigt wird. Der Rat stimmt der Vergabe zu.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Pölich beschließt die Ausführung der Maßnahme wie im Ortstermin besprochen und vergibt den Auftrag an die VG-Vertragsfirma in Höhe von 24.456,77 € (brutto) lt. Angebot vom 22.06.2026. Ebenso stimmt der Rat dem bereits reservierten Ausführungstermin am 30.07.2026 zu.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

8. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Meldungen.

9. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Der Ortsgemeinderat Pölich beschließt, für die Ableitung von Regenwasser eine Umleitung der Drainagen vornehmen zu lassen.
- Der Ortsgemeinderat Pölich beauftragt die Verwaltung, einen Vorschlag mit Kostenschätzung für einen Komplettausbau einer Straße zu erarbeiten.



Riol

■ Dr. Christel Egner-Duppich
■ 06502 930707.
■ buergermeister@riol.de
■ www.riol.de

■ Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Nachruf

Mit großer Trauer hat uns die Nachricht erfüllt, dass

Herr Hermann Bach

im Alter von 88 Jahren verstorben ist.

Herr Bach war über 10 Jahre kommunalpolitisch engagiert und hat sich in besonderem Maße für die Gemeinschaft eingesetzt. Er war von 1994 bis 2004 als Mitglied der FWG Rohr im Ortsgemeinderat Riol tätig. In der Zeit von 1999 bis 2004 übte er zudem das Amt des Beigeordneten der Ortsgemeinde Riol aus.

Seine große Leidenschaft galt dem Sport und dem Gesang. Über viele Jahre war er im Sportverein SV Wacker Riol aktiv - als Spieler, Vorsitzender, Schiedsrichter und später als Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender. Ebenso gehörte er seit 1986 als Sänger und einige Jahre als Vorstandsmitglied dem Männergesangsverein 1923 Cäcilia Riol an. Im Jahr 2019 wurde er zum Ehrenmitglied ernannt und war bis zu seinem Tod aktives Mitglied des Vereins.

Hermann Bach hat zudem den Chor tonArt Riol im Jahr 2004 mitgegründet. Er sah sich stets im Dienst der Gemeinschaft, war jederzeit bereit für Neues und ein guter Freund. Wir verdanken ihm viel, und so bleibt er in unserer Erinnerung. Hermann Bach war im besten Sinne ein Vereinsmensch.

Für sein langjähriges und verdienstvolles ehrenamtliches Wirken wurde Herr Bach im Jahr 2004 mit der Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet.

Durch seine ehrenamtliche Tätigkeit hat er sich bleibende Verdienste um das Wohl der Ortsgemeinde Riol erworben.

Wir danken dem Verstorbenen für seine geleistete Arbeit und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ortsgemeinde Riol
Dr. Christel Egner-Duppich
Ortsbürgermeisterin

Sportverein SV Wacker Riol e. V.
Edgar Welter
1. Vorsitzender

Männergesangsverein Cäcilia 1923 Riol
Ulrich Rohr
1. Vorsitzender

tonArt Riol
Birgit Philippi
Vorsitzende



Schleich

■ Dr. Wolfgang Lößlein
■ 06507 9988187
■ buergermeister@schleich-mosel.de

■ Sprechzeiten
nach tel. Vereinbarung

Zeugen gesucht - Friedhofsmauer beschädigt

Im Zeitraum zwischen Freitagabend, 03.07.26, und Samstagvormittag, 04.07.26, kam es aus bisher ungeklärter Ursache zu einer Beschädigung am Kopf der Friedhofsmauer (in Höhe der Einmündung „Im Kirgel“ in die Kapellenstraße). Wenn es Vandalismus gewesen sein sollte – da müssten schon mehrere muskulöse Personen zugegangen gewesen sein. Wahrscheinlicher ist es, dass ein Fahrzeug den Schaden verursacht hat. Ein solches Fahrzeug müsste dann ebenfalls beschädigt sein. Wir bitten den Verursacher, sich unter buergermeister@schleich-mosel.de zu melden. Potenzielle Zeugen, die zum Hergang des Falles Aussagen treffen können, werden gebeten, unter jener E-mail Adresse Ihre Beobachtungen zu schildern. Unsere Gemeinde ist finanziell in einer ungünstigen Situation. Solche Schäden sind deshalb nicht nur ärgerlich, ihre Beseitigung bindet Ressourcen, die woanders fehlen.



Spielplatzauffrischung

Während die Pflichtmaßnahmen aus der letzten Expertenbegutachtung längst umgesetzt wurden, standen nun ein paar Verschönerungsmaßnahmen an. Einige Eltern schliffen am vergangenen Wochenende in einer freiwilligen Aktion Holzteile ab und lackierten sie wieder neu. Auch der Gemeindegarten half aus. Vielen Dank für diesen unentgeltlichen Einsatz, der die Infrastruktur erhält und Kindern ein intaktes Spielgerät bereithält.



Dr. Wolfgang Lößlein, Ortsbürgermeister

Weinstraßenfest "Wie et frieja woar"



Sa. 18.00 Eröffnung der Stände
Moselstern Detzem
Tanz mit TWO4YOU

So. 10:30 Messe
11:00 **Frühschoppen**
Winzerkapelle Ensch
Mittagessen
14:00 **Kulturgruppe Schillingen**
15:00 **Leitsgeheijer**
Kaffee und Kuchen
18:00 **Leiendecker Bloas**
Quant, hei senn eich

Mo. 15:00 Kaffee und Kuchen
Bobby-Car Rennen
19:00 **Winzerspiele**
Fassrollen, Hottenlauf
Tanz mit Charly

Schleich 18.-20. Juli 2026

an allen Tagen moseltypische Gerichte
Rollbraten, Rindfleisch m. Remoulade, Bratkartoffeln
Kappes-Terdisch, Grillschinken, Schwartenmagen,
Hausm. Blut- u. Leberwurst, Schmalzbrot, Wurstsalat,
Marmitsches Zopp, Garnelenspieß



Schweich

■ Lars Rieger
■ 06502 933825 o. 933826
■ buergermeister@stadt-schweich.de
■ www.stadt-schweich.de

■ Bürozeiten
Mo. Fr. 07:30 - 12:30 Uhr
Di. 14:00 - 16:30 Uhr
Do. 14:00 - 18:00 Uhr

■ **Schweich-Issel:**
■ Ortsvorsteher Johannes Lehnert
■ 06502 918213
■ ov-issel@stadt-schweich.de

Fr. 16:00 - 18:00 Uhr

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 16.07.2026**, findet um **19:00 Uhr** im **multifunktional nutzbaren Raum im Erdgeschoss der Alten Schule, Hofgartenstr. 25 in Schweich** eine Sitzung des Stadtrates Schweich statt.

Tagesordnung: öffentlich

1. Mitteilungen
2. Vorstellung sowie Wahl der Weinhoheiten 2026
3. Bebauungsplanverfahren „Zwischen Kapellenweg und Im Rosengarten“; erneute Offenlage
4. Bebauungsplanverfahren „Zum Meulenzwald und Spingel“; erneute Offenlage
5. Bebauungsplanverfahren „Alt-Issel“; Änderung einer Textfestsetzung
6. Jahresabschluss zum 31.12.2022
 - 6.1. Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - 6.2. Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO
7. Neufassung der Friedhofssatzung
8. Kindertagesstätte „Angela-Merici“ Schweich-Issel - Kreiszuwendung zur Erweiterungsmaßnahme und zum Umbau im Bestand
9. Kindertagesstätte Kinderland - Fremdreinigung
10. Vergaben
11. Bauvoranfragen/ Bauanträge/ Nutzungsänderungen
 - 11.1. Bauvoranfrage, Flur 78, Flurstück 293
 - 11.2. Bauvoranfrage, Flur 78, Flurstück 32/2

11.3. Bauantrag, Flur 59, Flurstück 39/3

12. Erhebung einer Vorausleistung auf den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag 2026 in der Abrechnungseinheit 5 (übriges Stadtgebiet, Stadtzentrum, ohne die Abrechnungseinheiten 1-4)

13. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

14. Verschiedenes

nicht öffentlich

1. Mitteilungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Rechtsangelegenheit
6. Verschiedenes

öffentlich

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Schweich, 06.07.2026

Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Ausbau und Sanierung der Ortsentlastungsstraße in Schweich ab dem 02.07.2026

Am 02.07.2026 wird mit den umfangreichen Bauarbeiten an der Ortsentlastungsstraße sowie dem Kreisverkehren an der K 39 und der L 141 begonnen. Die verschiedenen Bauabschnitte starten jedoch nicht zeitgleich: Zuerst wird mit dem Kreisverkehr an der K 39 (Bahnhofstraße) begonnen. Diese Arbeiten sind insgesamt notwendig, um die Straßen für die spätere Instandsetzung der Moselbrücke Ehrang und den damit verbundenen Umleitungsverkehr vorzubereiten. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Dezember 2026 andauern.

Der geplante Ablauf der Bauarbeiten:

1. Kreisverkehr K 39 (Bahnhofstraße): Dies ist der erste Bauabschnitt. Wegen der Nähe zu den Schulen finden diese Arbeiten in den Sommerferien statt. Vorab wird ein parallel zur K 39 verlaufender Wirtschaftsweg instandgesetzt, damit dieser während der Bauzeit als zusätzlicher Rettungsweg zur Schule und zur Bahnhofstraße dienen kann.

2. Kreisverkehr L 141: Unmittelbar im Anschluss an den ersten Kreisverkehr wird dieser Bereich vollständig erneuert.

3. K 39 Strecke: Die K 39 wird zwischen der B 53 und dem Kreisverkehr Bahnhofstraße saniert.

4. Ortsentlastungsstraße: Der Bereich zwischen den beiden Kreisverkehren wird erneuert. Dies passiert in mehreren kleinen Teilabschnitten. So wird sichergestellt, dass die angrenzenden Gewerbebetriebe erreichbar bleiben.

Wichtige Informationen zu Sperrungen und Umleitungen:

Sperrungen: Aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten können die Arbeiten im Straßenbereich zum Schutz der Verkehrsteilnehmenden, sowie des Baustellenpersonals und auf Grundlage bundesweit verbindlicher Regelungen ausschließlich unter Vollsperrung erfolgen.

Großräumige Umleitung: Der Fernverkehr wird während der gesamten Bauzeit über die A 1, A 602, L 145 und L 141 umgeleitet.

Lokale Umleitung: Der Verkehr vor Ort wird über die B 53, die L 141 und die Ortsentlastungsstraße geführt. Hinweis: Da die Ortsentlastungsstraße in kleinen Abschnitten gebaut wird, richtet sich die Umleitung immer danach, welche Teile der Straße gerade frei sind. Online-Übersicht Umleitung: Nähere Informationen sowie Details zur Umleitungsstrecke entnehmen Sie bitte dem Mobilitätsatlas RLP unter mobilitaetsatlas.de („Baustellenumleitungen“ im seitlichen Menü unter „Einstellungen“ aktivieren).

Hintergrund: Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt von Stadt Schweich, Landkreis Trier-Saarburg und dem Land Rheinland-Pfalz mit Gesamtkosten von rund 2,87 Mio. Euro.

Nachbarschaftshilfe Schweicher Land St. Martinus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, es freut mich sehr, dass die neu gegründete **Nachbarschaftshilfe Schweicher Land St. Martinus** ihre Arbeit erfolgreich aufgenommen hat. Bereits in den ersten Monaten zeigt die große Resonanz, wie wichtig und wertvoll dieses ehrenamtliche Angebot für viele Menschen in unserer Region ist.

Gerade in einer Zeit, in der viele ältere oder gesundheitlich eingeschränkte Menschen möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung leben möchten, ist eine verlässliche Unterstützung im Alltag von großer Bedeutung. Aber auch Menschen, die vorübergehend auf Hilfe angewiesen sind – sei es durch Krankheit oder eine persönliche Notlage –, profitieren von einem engagierten Netzwerk, das unkompliziert und menschlich zur Seite steht.

Mein herzlicher Dank gilt den Männern, die sich Anfang dieses Jahres in der Pfarrei Schweicher Land St. Martinus zur Nachbarschaftshilfe zusammengeschlossen haben. Mit ihrem ehrenamtlichen Einsatz leisten sie einen wertvollen Beitrag für das Miteinander und den Zusammenhalt in unserer Gemeinschaft.

Das Angebot umfasst unter anderem:

- Besuche und persönliche Gespräche,
- Unterstützung bei Besorgungen und Einkäufen,
- Fahrdienste, beispielsweise zu Arztterminen,
- Hilfe beim Schriftverkehr sowie
- Begleitung zu Behörden.

Es handelt sich ausdrücklich nicht um gewerbsmäßige Dienstleistungen, sondern um ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe für Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft Unterstützung benötigen. Wer eines dieser Angebote in Anspruch nehmen möchte oder jemanden kennt, der Hilfe benötigt, kann sich an folgenden Ansprechpartner wenden:

Bruno Christmann

Telefon: 0171 7810849

E-Mail: bch.riol@t-online.de

Erreichbar montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Selbstverständlich werden alle persönlichen Anliegen vertraulich behandelt. Die angebotenen Hilfen sind grundsätzlich kostenfrei. Lediglich entstandene Fahrtkosten (30 Cent pro Kilometer) sowie Parkgebühren bei Fahrdiensten sind bitte zu erstatten. Sollte dies für Betroffene eine finanzielle Belastung darstellen, wird gemeinsam eine unbürokratische Lösung gefunden. Freiwillige Spenden zur Unterstützung der Nachbarschaftshilfe sind jederzeit willkommen.

Ich wünsche der Nachbarschaftshilfe Schweicher Land St. Martinus weiterhin viel Erfolg und danke allen Ehrenamtlichen für ihr großes Engagement. Sie zeigen eindrucksvoll, dass gelebte Nachbarschaft und gegenseitige Unterstützung unsere Gesellschaft stärken und unsere Stadt lebenswerter machen.

Schweich, 30.06.2026

Lars Rieger, Stadtbürgermeister



Thörnich

■ Harald Rauen

■ 0170 2206342

■ buergermeister@thoernich.de

■ Sprechzeiten

nach tel. Vereinbarung



Tritenheim

■ Mario Kohlmann

■ Tourist-Info 06507 2227

■ buergermeister@tritenheim.de

■ www.tritenheim.de

■ Sprechzeiten:

Mi. 18:30 - 19:30 Uhr



Aus den Parteien

CDU Stadtverband Schweich

CDU-Stadtratsfraktion Schweich

Juli-Sitzung der CDU-Stadtratsfraktion Schweich

Die CDU-Stadtratsfraktion Schweich lädt Fraktions-, Ausschuss-, Ortsbeirats- und Stadtverbandsmitglieder zu ihrer nächsten Sitzung am **Mittwoch, 15. Juli 2026 um 19:00 Uhr in die Alte Schule, Hofgartenstraße 25** ein. Auch interessierte Bürgerinnen und Bürger sind als Gäste herzlich willkommen.

Tagesordnung

1. Vorbereitung der Stadtratssitzung vom 16.07.2026
2. Berichte aus den Ausschüssen und dem Ortsbeirat Issel
3. Aktuelles aus der Politik in Stadt, Verbandsgemeinde und Landkreis
4. Verschiedenes

Alle Termine und weitere Infos auf www.cdu-schweich.de

Jonas Klar, Fraktionsvorsitzender

Freie Wählergruppe in der Stadt Schweich e. V.

Einladung

Hiermit werden Vorstand, Fraktion und die Mitglieder der Freien Wählergruppe in der Stadt Schweich zu einer Versammlung für **Dienstag, den 14.07.2026 um 19.00 Uhr in die Weinstube Gabi Zander, Auf Desburg 4, 54338 Schweich** herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Mitteilungen
- 2) Vorbesprechung der Stadtratssitzung vom 16.07.2026
- 3) Verschiedenes

Um Teilnahme an der Versammlung wird höflich gebeten.
Kommunalpolitisch interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.

SPD Ortsverein Schweich

Sitzung SPD - Stadtratsfraktion

Einladung

Am **13. Juli 2026** findet die nächste Sitzung der SPD-Stadtratsfraktion statt. Wir treffen uns um **19:00 h im Multifunktionsraum der Alten Schule in Schweich Hofgartenstraße 23**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Vorbereitung der Stadtratssitzung am 16.07.2026
4. Verschiedenes

Wir laden alle politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, an der Sitzung teilzunehmen.

Dirk Marmann, Fraktionsvorsitzender

Ende des amtlichen Teils

Dame sucht Bekleidung jeder Art.

Sie möchten Platz schaffen oder Ihre Kaffeekasse aufbessern?

Dann sind Sie bei mir goldrichtig.

Kaufe Trachten, Schreib- und Nähmaschinen, Bilder, Teppiche, Pelze, Puppen, Bücher, Briefmarken, Münzen, Schmuck u. v. m.

Telefon: 0621 54569813

Heimat neu entdecken

**Treffpunkt
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

REISE-
PORTAL

KUNST-HANDWERKERMARKT
BEGEGNUNG MIT DER KUNST

30 Jahre

SONNTAG · 10 BIS 18 UHR
19. JULI 2026
THALFANG

GROSSES RAHMENPROGRAMM
ERLEBE AKTIV DAS KUNST-HANDWERK

BÜCHER-FLOHMARKT
DER VG-BÜCHEREI

EBBES VON HEI
SPEISEN UND GETRÄNKE
DURCH DIE ÖRTLICHEN VEREINE,
INTERESSENGEMEINSCHAFTEN UND DAS GEWERBE

ÜBER 130 AUSSTELLER
PRÄSENTIEREN IHR KUNST-HANDWERK

MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG: **westenergie**

VERANSTALTET: Ortsgemeinde Thalfang und Nationalpark-Verbandsgemeinde Thalfang u. E.

Weitere Infos unter www.erbeskopf.de

Zustellung bringt's!
LINUS WITTICH

**MACH MEHR AUS
DEINEM SOMMER!**

Eis in der Hand und Geld auf der Bank:

Egal ob Du gerade für den Führerschein, Konzert-Tickets oder den nächsten Urlaub sparst - mit einem Ferienjob als Zusteller (m/w/d) kommst Du deinem Ziel ein ganzes Stück näher.

Bewirb Dich per WhatsApp
0171 6474125*
oder online unter www.wittich.de/zustellung

**FERIENJOB
ALS ZUSTELLER
(M/W/D)**

Mindestalter:
13 Jahre

Diese Woche in den Kreisnachrichten

- Zeltlager der Jugendfeuerwehren in Gusenburg
- Abiturfeier an der Berufsbildenden Schule

Die *Kreisnachrichten* finden sich im Anschluss an den redaktionellen Teil des Amtsblattes.

ABSCHIED NEHMEN
Trauern ist liebevolles Erinnern.

Das Trauerportal
von **LINUS WITTICH**

 **trauer-regional.de**
by LINUS WITTICH

*Wir vermissen den Mittelpunkt unserer Familie.
Du warst immer für uns alle da.*

Robert Bujung
* 6.2.1954 † 30.6.2026

In Gedanken und in unseren Herzen
wirst du immer bei uns sein.

Stefan, Mandy, Amy und Stella
Frank, Jenny und Lusia
Anneliese und Andreas



54349 Trittenheim, Im Moselwinkel 3
Die Trauerfeier ist am Mittwoch, dem 15. Juli 2026,
um 14.30 Uhr auf dem Friedhof in Büdlich; anschließend
die Urnenbeisetzung.




*Unser gemeinsamer Weg ging vor einem Jahr
leider plötzlich und viel zu früh zu Ende.
Tröstend bleibt die Erinnerung an eine schöne
Zeit inniger Verbundenheit.*

Rudi Körner
Schleich, im Juli 2026

Der Tod ist kein Unglück für den, der stirbt, sondern für den, der überlebt.

| Karl Marx (1818 - 1883)



Koster SEIT 1834

BESTATTUNGEN

ERD- & FEUERBESTATTUNGEN | ÜBERFÜHRUNGEN | ERLEDIGUNGEN ALLER FORMALITÄTEN

Kenner Weg 1 | 54292 Trier-Ruwer | T: 0651-52240 | info@koster-trier.de | WWW.KOSTER-TRIER.DE

Nachruf
Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von

Hermann Weis

einem verdienten Spieler des SV Leiwen 1946 e.V.

Hermann war dem Verein über viele Jahre eng verbunden und wurde für seinen Einsatz, seinen Teamgeist und seine Verlässlichkeit sehr geschätzt. Auf und neben dem Platz war er ein Vorbild und ein beliebter Kamerad. Unsere Gedanken sind in dieser schweren Zeit bei seiner Familie, seinen Angehörigen und allen, die ihm nahestanden.

SV Leiwen-Köwerich 2000 e.V.

Danksagung

Thekla Classen
geb. Ludes
* 03.12.1939 † 26.05.2026



Herzlichen Dank
sagen wir allen, die sich in der Trauer mit uns verbunden fühlten, mit uns Abschied nahmen und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Thomas und Michael mit Familien

54340 Köwerich
Das Sechswochenamt ist am Sonntag, dem 12.07.2026, um 9.00 Uhr in der Kirche St. Kunibert in Köwerich.

DAS BESTATTUNGSINSTITUT seit 1970

Inhaber: Rudolf Gorges

PIETÄT GORGES

☎ 0 65 09 / 201
oder
0170 / 54 38 677



Feldstraße 3 | 54426 Heidenburg
Matthiasstraße 29 | 54340 Leiwen



www.kirsten-bestattungen.de

 **KIRSTEN**
BESTATTUNGEN

DEM LEBEN EINEN WÜRDIGEN
ABSCHLUSS GEBEN

Tel. 06502.39 43



NEUES

aus der
**RÖMISCHEN
WEIN**
Schreib



Aus unserem Vereinsleben

► Bekond

Sportverein Vecunda Bekond 1921 e.V.

Sportfest vom 18. Juli bis 20. Juli 2026

Vom Samstag, 18. Juli bis Montag 20. Juli 2026 findet auf der Kunstrasen-Sportanlage in Bekond ein Sportfest mit interessanten Fußballbegegnungen statt.

Samstag, den 18. Juli 2026

14:15 Uhr SV Mehring II – Rheydter SV
15:45 Uhr Hetzerath – VfL Trier
17:15 Uhr SV Föhren – SV Neumagen
19:00 Uhr Elfmeterschießen-Turnier

Sonntag, den 19. Juli 2026

13:30 Uhr SG Fidei – SV Ehrang
15:00 Uhr SV Bekond II – FC Gielert
Turnier mit SV Bekond/SG Detzem-Pölich/SV Olewig
17:30 Uhr SV Bekond – SV Olewig
18:20 Uhr SG Detzem-Pölich – SV Olewig
19:10 Uhr SV Bekond – SG Detzem-Pölich

Montag, den 20. Juli 2026

18:00 Uhr BM Elektro Schneider – BM Mock Galabau
19:30 Uhr TuS Mosella Schweich – SV Wittlich

Der SV Bekond freut sich an dem Wochenende auf viele sportinteressierte Besucher. Der Eintritt ist frei.

An allen Tagen sorgen die Helferinnen und Helfer des SV Vecunda Bekond für gute Verpflegung.

Sonntags wird Kaffee und Kuchen angeboten.

Kuchenspenden für den Kaffee-/Kuchenstand am Sonntagnachmittag – ab 12.00 Uhr – werden gerne entgegengenommen.

Sonntags Hüpfburg für Kinder und Verleih von Minigolfschlägern für Minigolfanlage Bekond

► Detzem

VfB Detzem 1927 e.V.

Fußballpokalturnier vom 11.07. - 12.07.2026

Vom 11.07. bis 12.07.2026 richten wir unser traditionelles **Fußballpokalturnier auf unserem Rasensportplatz auf dem Werth** aus. Hierzu laden wir unsere Mitglieder, alle Detzemer und Thörnicher und Gäste aus nah und fern recht herzlich ein.

Nach einem Jugendspiel steht **um 14:30 Uhr der erste Höhepunkt am Samstag an. Im ersten Hauptspiel des Tages trifft Rheinlandligist Eintracht Trier 2 auf den ambitionierten Bezirksligisten FSV Salmrohr.** Danach trifft die Traditionsmannschaft des V.f.B. Detzem auf das Dortmunder Team VFR Kirchlinde. **Es folgt das zweite Hauptspiel des Tages, bei dem sich um 17:30 Uhr Bezirksligist SV Tawern und A-Ligist SG Neumagen/Trittenheim/Leuwen-Köwerich gegenüber stehen. Anschließend folgt ab ca. 19.30 Uhr wieder ein Jedermann- / Jede frau Elfmeterturnier, bei dem der olympische Gedanke "Teilnahme ist alles" oder das Lebensgefühl „Just for Fun“ im Vordergrund stehen. Hierzu können kurzfristig noch Anmeldungen vorgenommen werden. Um Unterstützung der Mannschaften durch unsere Dorfbewohner wird gebeten.**

Am Sonntag stehen ab 13.30 Uhr drei Spiele über jeweils 2 x 45 Minuten an. Zunächst das Spiel der 2. Mannschaft unserer Spielgemeinschaft **unter ihrem neuen Trainer Joachim Schu** gegen den C-Ligisten TSG Trier-Biewer. **Danach trifft im Hauptspiel die 1. Mannschaft unserer Spielgemeinschaft unter ihrem neuen Trainer Damian Stoklosa auf den B-Ligisten SV Sirzenich 2.** Man darf also gespannt sein wie sich die Trainerwechsel bei unseren Teams auswirken. **Zum Abschluss des Turniers messen um 17:20 Uhr die beiden B-Ligisten Rot- Weiss Wittlich 2 und die SG Mittlmoseltal Lieser ihre Kräfte.**

Nachfolgend der vollständige Turnierplan:

Samstag, 11.07.2026

13:00 Uhr SV Eintracht Trier- JSG Mittlmosel Leuwen 05

(E-Jugend)

(E-Jugend)

14:30 Uhr Hauptspiel 1 (2 x 45 Minuten)

SV Eintracht Trier 05 II - FSV Salmrohr 1921 (Rheinlandliga) (Bezirksliga)

16:20 Uhr Traditionsmannschaft V.f.B Detzem - VfR Kirchlinde (Dortmund)

17:30 Uhr Hauptspiel 2 (2 x 45 Minuten)

SV Tawern - SG Neumagen-Dhr./Trittenh./Leuwen-Köwerich (A-Liga) (Bezirksliga)

ab 19:30 Uhr Jedermann / Jede frau Elfmeterturnier

Sonntag, 12.07.2026 (Spielzeit jeweils 2 x 45 Minuten)

13:30 Uhr SG Pölich-Schleich/Detzem 2 - TSG Trier-Biewer

15:20 Uhr Hauptspiel

SG Pölich-Schleich/Detzem - SV Sirzenich 2

17:20 Uhr SV Rot-Weiss Wittlich 2 - SG Mittlmoseltal Lieser

An allen Tagen ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Unser Kaffee- und Kuchenstand ist am Samstag und am Sonntag ab 13:00 Uhr geöffnet. Der Sportverein freut sich auf ihren Besuch.



Föhren

Diabetiker-Selbsthilfegruppe Föhren

Die Diabetiker-Selbsthilfegruppe trifft sich am 13.07.2026

Das Treffen der DSHG findet jeden 2. Montag im Monat im Gemeinderaum Föhren unter der Turnhalle statt. Wir treffen uns wie gewohnt um 19.30 Uhr. Wir sind Diabetiker Typ I und Typ II aus verschiedenen Altersgruppen, auch Angehörige und Interessierte. Wir sind Mitglied im Landesverband der Deutschen Diabetes-Hilfe Menschen mit Diabetes (DDH-M). Bei uns erhalten Sie Tipps, Ratschläge und Infos zu Neuerungen in der Therapie. Wir bieten Informations- und Erfahrungsaustausch, Problembesprechung. Wir möchten das Leben trotz Diabetes lebenswerter gestalten. Wir freuen uns auch über neue Gäste (bitte telefonisch anmelden). Ansprechpartner: Leo Jostock 06502 7165. Im Internet finden Sie uns unter www.ddhm-rlp.de

Aktion 3% Föhren e.V. - Weltladen

Geänderte Öffnungszeiten in den Sommerferien

In der Zeit vom 11. Juli bis 1. August gelten die Sommer-Öffnungszeiten in unserem Weltladen. Geöffnet ist mittwochs, donnerstags und freitags.

In den 3 Wochen machen wir auch „Bananenpause“.

„Bananen-KundInnen möchten beachten: Unsere Sommeröffnungszeiten gelten ab Samstag, 11. Juli. Bitte planen Sie Ihren Einkauf in KW 28 bis spätestens Freitag, 10. Juli. Sollte dies nicht

möglich sein, können wir gerne eine Lieferung vereinbaren.
Sommer-Öffnungszeiten unseres Weltladens, Hauptstraße 15:
Mittwoch und Donnerstag von 15 h bis 18 h
Freitag von 10 h bis 12 h und von 15 h bis 18 h.

Trierer Apfel trifft faire Mango

Regionale Streuobstwiesen und philippinische Mangobäume bringen ein aromatisches Obst hervor. Beide Fruchtarten kombiniert ergeben den leckeren **Apfel-Mango-Saft**. Diese besondere Saftmischung besteht aus 90 % Apfelsaft aus ungespritztem Streuobst der Region Trier und 10% Mangomark aus fairem Handel von philippinischen Kleinbauern.

Für Mensch und Natur: Beide traditionellen Baumarten sichern den Fortbestand einer jeweils ganz charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt. Die Obsterzeuger erhalten faire Preise. Für mehrere tausend Kleinbauernfamilien auf den Philippinen ist dieses faire Einkommen ein wirksames Mittel gegen Landflucht und bittere Armut.

Der Saft aus der einen Welt: Apfel-Mango-Saft

Heimat- und Kulturverein Meulenwald Föhren

Unsere nächste **Donnerstagswanderung** führt uns am **16. Juli** auf **den Mühlenpfad nach Eisenschmitt**. Start- und Ziel ist der Parkplatz rechts direkt vor Überquerung der Salm am Ortseingang von Eisenschmitt aus Richtung Schwarzenborn kommend.

Wanderstrecke (ca. 7 km): Der „HeimatSpur Mühlenpfad“ ist ein Wanderweg zwischen Eisenschmitt und Kloster Himmerod. Die abwechslungsreiche Wegführung durch Wiesen und Auenlandschaft im oberen Salmthal machen die Tour zu einer tollen Wanderung. Durch viele schattige Bereiche und wenige Höhenmeter lässt sich der Weg zudem auch bei hohen Temperaturen gut wandern. Auch kulturell hat die Wanderung einiges zu bieten. Von der beeindruckenden, barocken Abteikirche Himmerod bis hin zum Sagenbrunnen in Eisenschmitt mit Motiven aus dem „Weiberdorf“ der bekannten Eifel-Autorin Clara Viebig. Nicht zuletzt zeigen sich entlang des Weges noch Spuren der Industrialisierung: Vor Jahrhunderten waren Eisenschmitt und seine Umgebung eine Hochburg des Eisenerzabbaus. Wo früher Hochöfen, Wasserkraftanlagen das Bild bestimmten, verzaubern heute die naturbelassenen Salmauen die Wanderer.

Nach der Wanderung (ca. 17 Uhr) ist eine Einkehr in den Köhlerstuben im Ferienpark Rob. Am Mönchforst 9 in Eisenschmitt geplant.

Treffpunkt: 14:00 Uhr Bakscheier am Heimatmuseum Föhren oder 14:30 Uhr Parkplatz an der Salm am Ortseingang von Eisenschmitt. Festes Schuhwerk erforderlich.

Kenn

TuS Kenn 1924 e.V.

Kenner Sommerfest

„Heimspiel der Hits“

Hiermit laden wir alle Interessierten herzlich zum Kenner Sommerfest ein, am **18.07.2026 ab 16:00 Uhr** auf der **Bernhard-Becker-Freizeitanlage in Kenn**. Unter dem Motto „Heimspiel der Hits“ wollen wir mit euch gemeinsam bei toller **Livemusik von Monalex** einen schönen Tag verbringen.

Ab 19:00 Uhr: Livemusik von Monalex

Ab 23:00 Uhr: Liveübertragung vom Spiel um Platz 3 der WM

Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt. Für den kleinen und großen Spielspaß steht zudem ein Torwandschießen sowie eine Hüpfburg bereit.

Der TuS Kenn freut sich auf euren Besuch. DABEI SEIN. FEIERN. GENIEßEN.

Klüsserath

Gesangverein Cäcilia 1905 Klüsserath e.V.

Grillfest

Am Samstag, den 18. Juli führen wir unser diesjähriges Grillfest gemeinsam mit dem Kirchenchor Cäcilia Köwerich durch. Eingeladen hierzu sind die aktiven und inaktiven Mitglieder des Gesangvereins mit Partner sowie die Sängerinnen und Sänger des Kirchenchores Cäcilia Köwerich mit Partner.

Treffpunkt ist im Gartengrundstück bei Maria Rosch in der Dammstraße 25 in Klüsserath. Dort treffen wir uns ab 11:30 Uhr. Das Mittagessen ist vorgesehen ab 12:30 Uhr. Salatspenden für das Mittagessen und Kuchenspenden für die Kaffeezeit am Nachmittag werden gerne angenommen (Bitte zum Treffpunkt mitbringen). Am Nachmittag wollen wir noch die Kapelle Maria hinterm Wald besuchen und bei passendem Wetter von der Waldkapelle eine kleine Wanderung bis zum Wassertretbecken an der Dicken Eiche durchführen. Inaktive Mitglieder des Gesangvereins, die teilnehmen möchten, werden gebeten, zur besseren Planung ihre Teilnahme bis Montag, 13. Juli beim Vorsitzenden Norbert Rosch, Tel. 06507-4487 anzumelden.

Choraufftritt an der Kapelle Maria Hinterm Wald

Bereits heute weisen wir darauf hin, dass an Maria Himmelfahrt, am Samstag, 15. August 2026, um 17:00 Uhr eine hl. Messe in Klüsserath bei der Kapelle Maria Hinterm Wald abgehalten wird. Die Messe wird von der Chorgemeinschaft Gesangverein Cäcilia Klüsserath / Kirchenchor Cäcilia Köwerich mitgestaltet. Die Einwohner von Klüsserath und den umliegenden Orten sind herzlich zu der hl. Messe eingeladen. Wir bitten um Vormerkung des Termins und Beachtung, dass die hl. Messe bereits um 17:00 Uhr beginnt.

Frauengemeinschaft Klüsserath

Am **Mittwoch, 15. Juli**, treffen wir uns um **17:45 Uhr vor der Kirche** und fahren in Fahrgemeinschaften auf den Berg, wo uns Klaus Porten in seinem Bienen-Lehr-Garten alles Wissenswerte über Bienen und Imkerei erzählen wird. Anschließend wollen wir mit Bowle an der Wetterstation die schöne Aussicht genießen und den Abend ausklingen lassen. Bitte Glas mitbringen. Auch werden wir das Sommerfest-Treffen im August besprechen.

TC Mittelmosel Klüsserath e.V.

After Work Party

Der Tennisclub Klüsserath veranstaltet am 17.07 die After Work Party!

Wo: Vor der alten Ökonomie Klüsserath in der Kirchstraße

Wann: ab 18 Uhr

Für leckere Getränke und gute Musik ist gesorgt.

Wir freuen uns auf euch!

Köwerich

SV Leiwen-Köwerich 2000 e.V.

Die Fußballsaison 2026/2027 ist gestartet!

Endlich rollt der Ball wieder!

Wir freuen uns, in der Saison **2026/2027** wieder unter dem Namen **SG Leiwen-Köwerich** an den Start zu gehen.

Mit insgesamt **drei Herrenmannschaften** sind wir in den folgenden Spielklassen vertreten:

- **SG Leiwen-Köwerich I** – A-Klasse Mosel
- **SG Leiwen-Köwerich II** – B-Klasse Mosel
- **SG Leiwen-Köwerich III** – Reserveklasse Trier-Saarburg

Anbei findet ihr eine Übersicht unserer kommenden Testspielen:

SG Leiwen-Köwerich I

Samstag, 11.07.2026

17 Uhr Rasenplatz Detzem – Sportfest Detzem

SG Leiwen-Köwerich I – SV Tawern

Samstag, 18.07.2026

17 Uhr Kunstrasenplatz Bekond – Sportfest Bekond

SG Leiwen-Köwerich I – SV Föhren

Mittwoch, 22.07.2026

19:30 Uhr Rasenplatz Leiwen

SG Leiwen-Köwerich I – U19 TuS Mosella Schweich

Freitag, 24.07.2026

19:30 Uhr Rasenplatz Rascheid

SG Rascheid I - SG Leiwen-Köwerich I

SG Leiwen-Köwerich II

Mittwoch, 15.07.2026

19 Uhr Rasenplatz Hilscheid

SG Leiwen-Köwerich II - FC Hilscheid

Sonntag, 19.07.2026

19 Uhr Rasenplatz Breit

SG Thalfang II - SG Leiwen-Köwerich II

Freitag, 24.07.2026

19:30 Uhr Rasenplatz Gielert – Sportfest Gielert

SG Leiwen-Köwerich II – SV Bekond

Montag, 27.07.2026

19:30 Uhr Rasenplatz Neumagen-Dhron

SG Leiwien-Köwerich II – TuS Mosella III

Alle Mannschaften freuen sich auf eure zahlreiche und lautstarke Unterstützung am Spielfeldrand. Gemeinsam starten wir erfolgreich in die neue Saison!

Auf geht's, SG Leiwien-Köwerich!

**Leiwien****Region Leiwien e.V.****Einladung zur Mitgliederversammlung am 28.07.2026****Liebe Mitglieder,**

wir laden euch hiermit alle ganz herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung am Dienstag, den 28.07.2026 ab 20:00 Uhr im Hotel Weinhaus Weis in Leiwien ein.

Vorgesehene Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit
2. Vorstellung der Tagesordnung
3. Tätigkeitsbericht des Vorstands
4. Finanzbericht des Schatzmeisters
5. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den vorgelegten Berichten
7. Entlastung des Vorstandes für 2025
8. Beschluss über eine neue Beitragsordnung
9. Beschluss über eine einmalige Umlage
10. Aktueller Status Projekt MoselCash
11. Verschiedenes, Abschlussdiskussion
12. Schlusswort des Vorsitzenden

Wichtige Hinweise zur Versammlung

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (gerne per E-Mail an vorstand@regionleiwien.com) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den jeweiligen Antrag bzw. die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung vor dem Start der Versammlung.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abwesenheit von der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied sein Stimmrecht auf Basis einer schriftlichen Bevollmächtigung durch ein anwesendes Mitglied ausüben lassen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass für alle Beschlüsse – gemäß Satzung vom 22.07.2025 – nur die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig ist. Da wichtige Entscheidungen für den Verein zu treffen sind, hoffen wir auf eine rege Teilnahme und einen konstruktiven Dialog aller Teilnehmer!

Team Region Leiwien

Gerd Wüstner • Andreas Kohl • Erwin Hoffmann

MGV 1893 Leiwien**Herzliche Einladung zum Sommerkonzert**

Der **MGV Leiwien** lädt alle Musikfreunde zu seinem diesjährigen Sommerkonzert **am 11.07.2026 um 19:30 Uhr** zum Forum Livia ein. Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm mit Liedern aus den verschiedensten Zeiten der Musikgeschichte. Von Klassik über Romantik bis zur Popmusik.

Die musikalische Leitung hat unser Dirigent Axel Simon. Als Gäste wird die Formation **Chorschatten** aus Reinsfeld das Publikum mitnehmen.

Für das leibliche Wohl ist mit gutem Wein, anderen Getränken und kleinen Speisen bestens gesorgt. Wir würden uns über einen zahlreichen Besuch freuen. Der Eintritt ist frei.

SV Leiwien-Köwerich 2000 e.V.**Die Fußballsaison 2026/2027 ist gestartet!**

Endlich rollt der Ball wieder! Wir freuen uns, in der Saison **2026/2027** wieder unter dem Namen **SG Leiwien-Köwerich** an den Start zu gehen.

Mit insgesamt **drei Herrenmannschaften** sind wir in den folgenden Spielklassen vertreten:

- **SG Leiwien-Köwerich I** – A-Klasse Mosel
- **SG Leiwien-Köwerich II** – B-Klasse Mosel
- **SG Leiwien-Köwerich III** – Reserveklasse Trier-Saarburg

Anbei findet ihr eine Übersicht unserer kommenden Testspiele:

SG Leiwien-Köwerich I

Samstag, 11.07.2026 17 Uhr Rasenplatz Detzem – Sportfest Detzem

SG Leiwien-Köwerich I – SV Tawern

Samstag, 18.07.2026 17 Uhr Kunstrasenplatz Bekond – Sportfest Bekond

SG Leiwien-Köwerich I – SV Föhren

Mittwoch, 22.07.2026 19:30 Uhr Rasenplatz Leiwien

SG Leiwien-Köwerich I – U19 TuS Mosella Schweich

Freitag, 24.07.2026 19:30 Uhr Rasenplatz Rascheid

SG Rascheid I – SG Leiwien-Köwerich I

SG Leiwien-Köwerich II

Mittwoch, 15.07.2026 19 Uhr Rasenplatz Hilscheid

FC Hilscheid – SG Leiwien-Köwerich II

Sonntag, 19.07.2026 19 Uhr Rasenplatz Breit

SG Thalfang II – SG Leiwien-Köwerich II

Freitag, 24.07.2026 19:30 Uhr Rasenplatz Gielert – Sportfest Gielert

SG Leiwien-Köwerich II – SV Bekond

Montag, 27.07.2026 19:30 Uhr Rasenplatz Neumagen-Dhron

SG Leiwien-Köwerich II – TuS Mosella III

Alle Mannschaften freuen sich auf eure zahlreiche und lautstarke Unterstützung am Spielfeldrand. Gemeinsam starten wir erfolgreich in die neue Saison!

Auf geht's, SG Leiwien-Köwerich!

TSG Leiwien e.V.**50 Jahre TSG Leiwien - Ein Tag für die ganze Familie**

Die Tennis-Spielgemeinschaft Leiwien feiert am **Samstag, den 1. August**, ihr 50-jähriges Vereinsjubiläum und lädt hierzu alle Bürgerinnen und Bürger sowie Freunde des Vereins herzlich auf die Tennisanlage in Leiwien ein. Der Festtag beginnt um 10:00 Uhr mit der offiziellen Eröffnung. Anschließend findet das beliebte **Fußballtennis-Turnier** statt. Am Nachmittag blickt die TSG auf 50 Jahre Vereinsgeschichte zurück - mit Grußworten, Ehrungen und einem Rückblick auf die vergangenen Jahrzehnte. Außerdem erwartet die Besucher ein besonderes Highlight rund um den Tennissport. Den Abschluss des Turniers bildet die Siegerehrung, bevor der Abend mit **Musik, Tanz** und einer **Party** gemütlich ausklingt.

Auch abseits des Programms ist für Unterhaltung gesorgt: Es gibt **Schnuppertraining** für Kinder und Erwachsene, eine **Tombola** sowie Spielstationen für die kleinen Gäste.

Für das leibliche Wohl ist den ganzen Tag bestens gesorgt. Freuen Sie sich auf Kaffee und eine große Auswahl an selbst gebackenen Kuchen sowie auf herzhaftes Köstlichkeiten vom Imbiss.

Die TSG Leiwien freut sich darauf, gemeinsam mit vielen Gästen dieses besondere Jubiläum zu feiern und einen schönen Tag in geselliger Atmosphäre zu verbringen. Herzlich willkommen!

Fußballtennis-Turnier – Jetzt anmelden!

Das Fußballtennis-Turnier der TSG Leiwien findet am Samstag, 1. August, ab 10:00 Uhr auf der Tennisanlage in Leiwien statt.

Mitmachen können alle – ob Freunde, Vereine, Familien oder Firmen. Gespielt wird in 4er-Teams, der Spaß steht dabei im Vordergrund. Die Startgebühr beträgt 15 Euro pro Team, auf die Sieger wartet der Wanderpokal.

Anmeldeschluss ist der 15. Juli 2026.

Anmeldung per WhatsApp bei Kristina Toppmöller unter 0162 7974013. Jetzt Team anmelden und einen sportlichen, geselligen Tag mit uns erleben!

**Longuich**

Heimat- und Verkehrsverein Longuich-Kirsch e.V.

Exkursion des Arbeitskreises Heimat und Geschichte im Heimat- und Verkehrsverein Longuich-Kirsch e.V. nach Herrstein Sonntag, 19. Juli 2026

Der Arbeitskreis Heimat und Geschichte lädt am **Sonntag, 19. Juli 2026**, zu einer Exkursion in den historischen Ort Herrstein im Hunsrück ein.

Herrstein wurde bereits im Jahr **1279** erstmals urkundlich erwähnt. Burg und Ort gehörten zur Hinteren Grafschaft Sponheim. Im Jahr **1428** erhielt Herrstein die Stadt- und Marktrechte, die jedoch **1792** nach der Besetzung durch französische Revolutionstruppen wieder verloren gingen. Dank umfangreicher Restaurierungsmaßnahmen seit den **1970er Jahren** präsentiert sich der historische Ortskern heute wieder in seiner ursprünglichen Schönheit. Die liebevoll restaurierten Fachwerkhäuser verleihen Herrstein das geschlossene Erscheinungsbild eines mittelalterlichen Marktfleckens und machen den Ort zu einem der schönsten Fachwerkensembles der Region. Im Rahmen einer **Stadtführung um 14.30 Uhr** erhalten wir interessante Einblicke in die bewegte Geschichte Herrsteins sowie in die Entwicklung des historischen Ortsbildes. Anschließend lassen wir den Nachmittag bei einer gemütlichen Einkehr in der **Zehntscheune** ausklingen. **Abfahrt** ist um **13.15 Uhr** am neuen Schulhof der Grundschule Longuich. Wir bilden Fahrgemeinschaften. Wir bitten um **Anmeldung bis spätestens 17. Juli 2026** unter **Telefon 06502 994111** oder unter **kathrin.schloeder@t-online.de**. Alle an Geschichte und Kultur Interessierten sind herzlich eingeladen, an dieser Exkursion teilzunehmen.

Longuich, 1.7.2026
Kathrin Schlöder

Schweich

Modellbahnfreunde Schweich e.V.



Jeden Montag und Dienstag Vereinsabend von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr. Gäste sind immer herzlich willkommen. Weitere Informationen unter: www.modellbahnfreunde-schweich.de

Heimat- und Verkehrsverein Schweich e.V.

Jahrgang 1939 Schweich und Issel

Am Donnerstag, den 16. Juli 2026 treffen wir uns zur gewohnten Zeit um 16.00 Uhr im Hotel „Mittler“, Brückenstraße. Alle Jahrgangsfreunde sind mit Partner herzlich eingeladen.

Isseler Cultur-Verein e.V.

Blumengruß zum Namenstag des heiligen Christophorus



Liebe Freunde des ICV, traditionell schmückt der Isseler Cultur Verein e. V. zum Namensstag des heiligen Christophorus dessen Statue auf der Schweicher Moselbrücke mit Blumen. Wir freuen uns darauf, diesen Brauch fortzuführen, und laden alle herzlich zu einem gemeinsamen Treffen am Donnerstag, **23.07.2026, 18:00 Uhr**, am Christophorus-Denkmal auf der Moselbrücke Schweich ein. Unser Kulturträger Johannes Heinz, aus dem Isseler Karneval bekannt als „Christophorus von der Moselbrücke“, und unser Prinzenpaar der Session 2026, Prinz Byron I. und Prinzessin Annika I., werden dem Brückenheligen gemeinsam einen Blumenstrauß überreichen. Damit wollen wir um den Schutz des Heiligen bitten und gleichzeitig für die wunderschöne Session 2026 danken. Freunde und Gäste sind herzlich willkommen. Anschließend werden wir den Abend gemeinsam mit allen in einer bekannten Schweicher Lokalität ausklingen lassen.

Wir freuen uns auf ein fröhliches Beisammensein in der Gemeinschaft unserer ICV-Familie.

Weinstand auf dem Kirchvorplatz der Pfarrkirche St. Martin in Schweich

Der Isseler Cultur Verein schenkt von Freitag bis Sonntag, 17.07.2026 bis 19.07.2026, den Wein der Schweicher Winzer am Weinstand vor der Kirche aus. Wir sind freitags und samstags ab 16:00 Uhr und sonntags ab 14:30 Uhr bis jeweils 22:00 Uhr vor Ort und freuen uns darauf, viele Schweicher, Isseler und sonstige Weinliebhaber begrüßen zu dürfen.

TuS Mosella Schweich e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 des TuS Mosella Schweich e.V.

Liebe Mitglieder, hiermit laden wir Sie und Euch herzlich zur **ordentlichen Mitgliederversammlung 2026** des TuS Mosella Schweich e.V. ein.

Termin: Donnerstag, 13. August 2026

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Ort: Halle am Sportplatz am Winzerkeller, Schweich

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium unseres Vereins. Hier werden wichtige Entscheidungen getroffen und die Weichen für die Zukunft des TuS Mosella Schweich e.V. gestellt. Umso wichtiger ist es, dass möglichst viele Mitglieder teilnehmen und sich aktiv einbringen.

Aus diesem Grund wird der Trainings- und Spielbetrieb an diesem Abend ausgesetzt.

Bitte beachten: Die Versammlung ist vereinsintern und nicht öffentlich. Gäste können nur mit Zustimmung des Präsidiums teilnehmen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl des Protokollführers
3. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
4. Totengedenken
5. Berichte des Präsidiums, inkl. Kassenbericht einschließlich Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Präsidiums
7. Berichte der Abteilungsleiter
8. Ehrungen
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Präsidenten

Hinweis: Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen gemäß § 8 der Satzung spätestens **zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung**, also bis **Donnerstag, 30. Juli 2026**, schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche und pünktliche Teilnahme.

Mit sportlichen Grüßen

Das Präsidium

TuS Mosella Schweich e.V.

Jahrgang 1943/44 Schweich und Issel

Wir treffen uns am Donnerstag, den 16.07.2026, um 16:00 Uhr im Weinatrium Wallerath, Bahnhofstraße 25. Alle sind herzlich eingeladen.

Jahrgang 1946/47 Schweich und Issel

Am Mittwoch, den 15. Juli treffen wir uns um 15 Uhr beim Raiffeisen-Brunnen. Je nach Wetterlage wollen wir noch eine kleine Wanderung machen. Zu einer gemütlichen Runde sind alle Jahrgangsfreunde von Schweich und Issel eingeladen. Gegen 16 Uhr wollen wir dann im Hotel zur Moselbrück bei Mittler sein.



Aus unseren Kirchen

Pfarrei Schweicher Land St. Martinus

Gottesdienste Schweicher Land St. Martinus

Freitag, 10.07.2026 14. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe in Schweich

Samstag, 11.07.2026 vom 15. Sonntag im Jahreskreis

17:45 Uhr Vorabendmesse in Kenn

06:30 Uhr Wallfahrt nach Klausen (Fußgängergruppe) ab Naurath

10:00 Uhr Wort-Gottes-Feier für Pilger mit Kommunionausteilung in Klausen

14:00 Uhr Trauung in Naurath

19:00 Uhr Vorabendmesse in Riöl

Sonntag, 12.07.2026 15. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Fell

10:30 Uhr Hochamt in Föhren

09:15 Uhr Hochamt in Longuich

10:00 Uhr Beichte in Schweich

10:30 Uhr Hochamt in Schweich

Montag, 13.07.2026 15. Woche im Jahreskreis

18:30 Uhr Hl. Messe in Fastrau

Mittwoch, 15.07.2026 Hl. Bonaventura, Ordensmann, Bischof, Kirchenlehrer

18:30 Uhr Rosenkranzgebet - im Pfarrheim in Fell

Donnerstag, 16.07.2026 15. Woche im Jahreskreis

18:30 Uhr Hl. Messe in Issel

Freitag, 17.07.2026 15. Woche im Jahreskreis

10:15 Uhr Abschlussgottesdienst der KiTa in Kenn

18:30 Uhr Hl. Messe in Kenn

10:00 Uhr Hl. Messe - im Seniorenhaus St. Josef in Schweich

Samstag, 18.07.2026 vom 16. Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Vorabendmesse in Bekond

Sonntag, 19.07.2026 16. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Hochamt in Fell

10:30 Uhr Hochamt

Messe am 14. Juli in Naurath fällt aus

Bitte beachten: Die Messe am Dienstag, 14. Juli 2026 muss leider ausfallen. Die Intentionen wurden in die Messe am Dienstag, 11. August verlegt.

Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstraße

Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstrasse - Gottesdienste

Freitag, 10. Juli 2026:

18:30 Uhr – Mehring: Hl. Messe

Samstag, 11. Juli 2026:

13:00 Uhr – Detzem: Trauung

17:00 Uhr – Detzem: Sonntag-Vorabendmesse

18:30 Uhr – Klüsserath: Sonntag-Vorabendmesse

Sonntag, 12.07.

9:00 Uhr – Köwerich: Hl. Messe

9:00 Uhr – Trittenheim: Hl. Messe

10:30 Uhr – Leiwien: Hochamt

10:30 Uhr – Mehring: Hochamt

Montag, 13.07.

18:30 Uhr – Detzem: Hl. Messe

Dienstag, 14.07.

18:30 Uhr – Pölich: Hl. Messe

Donnerstag, 16.07.

10:00 Uhr – Trittenheim: Hl. Messe

mit der Verabschiedung der Vorschulkinder „Wackelzähne“

Freitag, 17.07.

11:00 Uhr – Klüsserath: Abschlussgottesdienst der Vorschulkinder der KiTa Klüsserath

18:30 Uhr – Mehring: Hl. Messe

Samstag, 18.07.

14:00 Uhr – Pölich: Trauung

17:00 Uhr – Detzem: Sonntag-Vorabendmesse

17:00 Uhr – Mehring: DAT – musikalische Hängematte – Ausruhen vor GOTT

Sonntag, 19.07.

9:00 Uhr – Mehring: Hl. Messe

10:30 Uhr – Leiwien: Hochamt

10:30 Uhr – Schleich: Hochamt anl. des Weinfestes

Montag, 20.07.

18:30 Uhr – Köwerich: Hl. Messe

Dienstag, 21.07.

18:30 Uhr – Ensch: Hl. Messe

Donnerstag, 23.07.

18:30 Uhr – Longen: Hl. Messe

Freitag, 24.07.

18:30 Uhr – Mehring: Hl. Messe

Gottesdienststörung

Die Gottesdienste finden Sie immer auch online unter:

www.sankt-laurentius-weinstrasse.de und dann unter „Aktuelles“
Ihre Pfarrei St. Laurentius

Pfarrbüros der Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstrasse

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie immer der Internetseite www.sankt-laurentius-weinstrasse.de (unter „Aktuelles“), da wir hier auch kurzfristige Änderungen veröffentlichen. Das Pfarrbüro Leiwien ist vom 3. Juli 2026 bis einschl. 21. Juli 2026 geschlossen.

Bitte wenden Sie sich an das Pfarrbüro in Mehring.

Das Pfarrbüro Mehring ist am Freitag, 3. Juli und Freitag, 17. Juli 2026 geschlossen.

Für dringende seelsorgliche Angelegenheiten ist der Anrufbeantworter besprochen.

Pfarrbüro Mehring: Geöffnet

Montags von 9 bis 12 Uhr und von 17 bis 19 Uhr.

Donnerstags von 9 bis 12 Uhr; Freitags von 9 bis 12 Uhr.

Telefon: 06502 994180.

Neue Mailadresse: sankt-laurentius-weinstrasse@bistum-trier.de

Neue Internetseite: <https://www.sankt-laurentius-weinstrasse.de/>

Pfarrbüro Leiwien: Geöffnet - Montags von 9 bis 12 Uhr.

Donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 17 bis 19 Uhr.

Telefon: 06507 3160.

Neue Mailadresse: sankt-laurentius-weinstrasse@bistum-trier.de

Neue Internetseite: <https://www.sankt-laurentius-weinstrasse.de/>
Pfarrei St. Laurentius



Erwachsenenbildung

Kath. Erwachsenenbildung Trier

Krippenbaukursleiterlehrgang

Anleitung zum Bau von heimatlichen und orientalischen Krippen

Termine: Montag, 20.07.2026 bis Freitag, 24.07.2026, jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr (inkl. Mittagspause)

Praktischer Kurs

Der Kurs wird im Auftrag des Verbandes Bayerischer Krippenfreunde durchgeführt. Die Teilnehmer sollen befähigt werden, in ihren Ortsvereinen selbst Krippenbaukurse zu leiten. Sie erhalten neben Grundkenntnissen weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse zum Krippenbau.

Leitung: Krippenbaumeister/innen

Kosten: 235,00 €

Ort: Grundschule Klüsserath, Dammstraße 35, 54340 Klüsserath

Weiterbildung für Kursleiter

Beleuchtung in der Krippe

Termin: Samstag, 25.07.2026 von 09:00 – 16:00 Uhr

Praktischer Kurs

Die Teilnehmer erhalten weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse zur Beleuchtung in Krippen.

Leitung: Roman Laudor, Klüsserather Krippenfreunde

Kosten: 35,00 € zuzüglich Material

Ort: Grundschule Klüsserath, Dammstraße 35, 54340 Klüsserath

Informationen und Anmeldung: Klaus Porten, Gartenfeldstraße 5, 54340 Klüsserath, Tel.: 06507 – 993056, Mail: kporten@gmx.de

Weitere Veranstaltungen der KEB Trier finden Sie auch online unter www.keb-trier.de oder www.bildung-leben.de



Ein Blick zu unseren Nachbarn

Regionalinitiative „Faszination Mosel“

Genuss verbindet - Die Moselmesse für regionale Produkte im Februar 2027

Wie gelangen regionale Lebensmittel häufiger auf die Speisekarten von Restaurants, in Hotelküchen, Kantinen oder Dorfläden? Antworten darauf möchte die B2B-Messe „**Genuss verbindet - Die Moselmesse für regionale Produkte**“ geben. Sie findet am **Dienstag, 23.02.2027, von 10 bis 16:00 Uhr im Eurostrand Resort Moseltal in Leiwien** statt. Die Regionalinitiative „**Faszination Mosel**“ schafft mit der Veranstaltung eine Plattform, auf der sich regionale Lebensmittelerzeuger und professionelle Einkäufer gezielt vernetzen können. Ziel ist es, neue Lieferbeziehungen anzubahnen, regionale Wertschöpfung zu stärken und den Einsatz heimischer Produkte in Gastronomie, Hotellerie, Handel und Gemeinschaftsverpflegung auszubauen. Die Messe richtet sich an Erzeuger aus dem gesamten Weinanbaugebiet Mosel - von Koblenz bis Perl einschließlich Saar, Sauer, Ruwer und Lieser. Präsentiert werden können unter anderem Obst und Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren, Käse, Backwaren, Honig, Öle, Säfte, Konfitüren und weitere regionale Spezialitäten. **Wein ist bewusst nicht Bestandteil der Messe.**

Eingeladen sind Fachbesucherinnen und Fachbesucher aus Gastronomie, Hotellerie, Catering, Kantinen, Großküchen, Gemeinschaftsverpflegung, Einzelhandel, Dorf- und Genussläden, Feinkost, Tourismus, Logistik und Großhandel.

Ergänzend zur Produktpräsentation sind Fachvorträge und Workshops zu regionalen Lieferketten, Beschaffung, Vermarktung und Zusammenarbeit geplant. Das konkrete Programm wird derzeit erarbeitet.

Regionale Lebensmittelhersteller können ab sofort ihr Interesse an einer Teilnahme bekunden. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Kontakt: **Regionalinitiative „Faszination Mosel“**, E-Mail: **kontakt@faszinationmosel.info**

Die Veranstaltung wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz sowie das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes.

Ende des redaktionellen Teils

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von

A BIS Z

Ihre regionalen Partner auf einen Blick...



>> B >>

Heizung - Sanitär - Badsanierung
Ihr neues Bad aus einer Hand!
Tel. 0 65 02 / 24 32
Neustr. 46 • 54341 Fell • www.tine-gmbh.de



>> D >>

Dachdeckermeisterbetrieb
Brevet de Maîtrise
PATRICK NOLTE
Burgstraße 19 • Riöl • 0176 / 96348527
kontakt@dachdecker-patrick-nolte.de

- Schiefer- und Ziegelarbeiten
- Dachfenster
- Bauklempnerei
- Fassadenverkleidung
- Balkonabdichtung
- Reparaturen

>> F >>

KRANKENFAHRTEN
Dialyse, Chemo-, Bestrahlungsfahrten und BG-Unfälle.
Ihr Partner für Neumagen-Dhron, Leiwien, Trittenheim, Klüsserath und Köwerich.
54347 Neumagen-Dhron **06507-2493**

FAHR SERVICE
Kreusch



>> G >>

Ihr Projekt. Unser Handwerk.

Gkonzept

SANIEREN & MODERNISIEREN

Bodenlegearbeiten | Trockenbau | Montagearbeiten
Maler- und Reparaturarbeiten | Alles rund ums Haus

Marc Geib
Handwerkerhof 6, 54338 Schweich
0151 / 673 607 27

✉ gkonzept@t-online.de
📱 @gkonzept
🌐 www.gkonzept.com

>> H >>

Thorsten
Kohlhaas
Haustechnik

Hauptstraße 25
54344 Kenn
📞 0162 32 97 93 2
📞 06502 - 93 87 27 8



>> L >>

LOGOPÄDISCHE PRAXIS in Mehring

Claudia Schmitt • Brückenstr. 45 • Tel.: 0 65 02 / 99 50 66

>> R >>

Sauberkeit ist unser Versprechen - Qualität ist unsere Anspruch!

DSF Reinigungsinstitut Region Trier
Bachstraße 6 | 54343 Föhren
E-Mail: info@dsf-reinigungsinstitut.de
Web: dsf-reinigungsinstitut.de
Telefon: 0 65 02 - 93 08 724
Mobil: 0155 - 63 24 15 45



Taxi Service rund um die Uhr
Rollstuhl- & Krankenfahrten

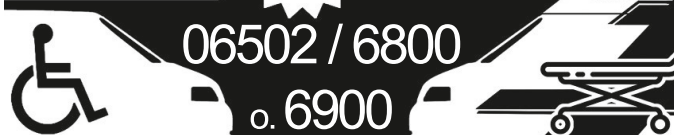
TAXI

Tragestuhl- & Liegendtransport

DRUCKENMÜLLER
SCHWEICH

06502 / 6800
o. 6900

mediVAN



Presserechtliche Verantwortung für den nichtamtlichen redaktionellen Teil und Anzeigen:
Martina Drolshagen, Verlagsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags.
Zustellung durch den Verlag an alle Haushaltungen kostenlos.

Zentrale: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de
Einzelstücke zu beziehen beim Verlag zum Preis von 0,70 € zuzügl. Versandkosten.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste.
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Impressum



KREISNACHRICHTEN

INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 28 / 2026

Vielfältiges Können beim Zeltlager in Gusenburg gezeigt 600 Teilnehmende aus den Jugendfeuerwehren machten begeistert mit / Nachwuchsgewinnung

Der Waldweg mündete in eine riesige Wiese mit Zelten ringsum. Jugendliche und Kinder hatten es sich in Pavillons gemütlich gemacht. Für rund 600 junge Feuerwehr-Begeisterte war in der vergangenen Woche das Zeltlager vom Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg im gastgebenden Gusenburg aufgebaut. Aus dem Landkreis waren 33 Jugendfeuerwehren vertreten. Auch eine große Gastgruppe aus Polen und das Jugendrotkreuz aus Schweich waren dabei. Der Kreisjugendfeuerwehrverband und der Förderverein der Feuerwehr Gusenburg richteten das Zeltlager gemeinsam aus.

Die 10- bis 18-jährigen Teilnehmer:innen konnten hier viel erleben. Neun Tage lang gab es Workshops und Feuerwehr-Trainings für sie. Bei rund 1.000 Plätzen in den Workshops hatte jedes Mitglied der Jugendfeuerwehren die Möglichkeit, an zwei solcher Veranstaltungen teilzunehmen.

Außerhalb des Zeltplatzes ging es noch weiter: Übungs- und Prüfungsplätze befanden sich auf Wiesenflächen. Auch die Lagerleitung hatte ihr eigenes Büro am



Jede:r im Zeltlager der Jugendfeuerwehr hatte eine eigene Position und Aufgabe.



Gemeinsam einen Löschangriff aufzubauen, war Teil der Prüfungen für die Jugendlichen, um die Leistungsspanne zu erhalten.

Sportplatz. In einem Container mitsamt technischer Ausstattung war Valeska Finger vor Ort, Vorstandsmitglied des Kreisfeuerwehrverbandes. Neben den Angeboten auf dem Zeltplatz gehörte auch ein Schwimmtag und eine Wanderrallye zum Programm, erläuterte sie.

Das besondere Erlebnis bei der Jugendfeuerwehr sei die strukturierte Vorgehensweise, so Valeska Finger, „wie in der aktiven Feuerwehr, wo Erwachsene tatsächliche Einsätze durchführen, erfolgt die Aufstellung in Reih' und Glied - dann gibt es den Einsatzbefehl und erst anschließend wird der Auftrag ausgeführt. So lernen die jungen Mitglieder den Ablauf von Anfang an kennen.“

Höchstes Abzeichen erworben

Im Zeltlager konnten die Kinder und Jugendlichen auch das höchste Abzeichen in der Jugendfeuerwehr erwerben: die Leistungsspanne. In der Regel absolvieren die älteren Jugendlichen die dafür erforderlichen Prüfungen, denn die Leistungen bereiten auch auf die aktive Feuerwehr vor. Zu den Prüfungen, die gemeinsam als Gruppe bestanden werden

mussten, gehörte es zum Beispiel, einen Löschangriff aufzubauen. Zu den weiteren Aufgaben zählten ein Staffellauf in einer maximalen Zeit, die Beantwortung von Wissensfragen und vieles mehr.

Bambinis konnten schnuppern

Das Zeltlager spielt eine Rolle bei der Gewinnung von Nachwuchs für die Feuerwehren im Kreis. So konnten auch die Bambini-Feuerwehren bei einem Besuch in Gusenburg erfahren, was die Jugendfeuerwehr bietet. Die Bambinis sind sechs bis zehn Jahre alt.

Eine Herausforderung beim Zeltlager war dieses Jahr die Hitze. So war es Glück, dass die lokal gesponserte Ausstattung schattenspendende Fischerhüte beinhalten. Wegen der Temperaturen wurde die Eröffnungsveranstaltung außerdem auf den späteren Abend verlegt und das Zeremoniell auf das Nötigste begrenzt.

Organisiert wird das neuntägige Zeltlager ehrenamtlich vom Kreisjugendfeuerwehrverband – und das alle zwei Jahre – in Kooperation mit einer lokalen Feuerwehr und Dorfgemeinschaft als Gastgeber. Der logistische Aufwand ist groß. Das beginnt schon im Vorfeld bei der Suche nach einem passenden Zeltplatz in der entsprechenden Größe und endet bei den vielfältigen Tätigkeiten vor und hinter den Kulissen, die notwendig sind, um das Zeltlager mit hunderten von Teilnehmer:innen sowie den Betreuer:innen reibungslos und sicher durchführen zu können.

Weiteres:

Seite 2 | Unternehmerinnen tauschten sich aus

Seite 3 | Abiturfeier an der BBS Saarburg

Seite 4 | Historisches Bergrennen: Spendenübergabe

Seite 4 | Stellenausschreibung

Unternehmerinnen tauschten sich aus

Das überregionale Unternehmerinnen-frühstück fand dieses Jahr im Café Maarblick in Schalkenmehren statt. Die Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm, Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel und Cochem-Zell laden gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungen der Kreise jährlich wechselnd dazu ein.

Rund 50 Unternehmerinnen aus den fünf Landkreisen kamen zum diesjährigen Event zusammen. Die große Resonanz zeigte einmal mehr den hohen Stellenwert von Vernetzung, Austausch und gegenseitiger Unterstützung für Unternehmerinnen und Gründerinnen in der Region, so das Fazit der Gleichstellungsbeauftragten.

Nach einem reichhaltigen Frühstück, während dem schon ein reger Austausch

stattfand, stand der Impulsvortrag von Katja Königstein im Mittelpunkt der Veranstaltung. Unter dem Titel „Deep Work statt digitales Dauerfeuer – Fokus finden im Unternehmerinnen-Alltag“ widmete sich die Referentin einem Thema, das viele der Anwesenden unmittelbar beschäftigt. In ihrem interaktiven Vortrag zeigte Katja Königstein auf, wie konzentriertes Arbeiten trotz ständiger Erreichbarkeit, vollem Terminkalender und digitaler Ablenkungen gelingen kann. Mit praxisnahen Beispielen, lebendigen Interaktionen und konkreten Impulsen ermunterte sie die Teilnehmerinnen, den eigenen Arbeitsalltag zu reflektieren und neue Wege für mehr Fokus und Wirksamkeit zu entdecken.

Im Anschluss nutzten die Unternehmerinnen die Gelegenheit zum Austausch und zur Vernetzung.



Bei perfektem Wetter trafen sich rund 50 Unternehmerinnen sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Region in Schalkenmehren.

Raus aus dem Alltag – ab in die Wildnis!

Abenteuerprojekt Let's go wild startet in der Verbandsgemeinde Schweich / Jetzt anmelden

Für Kinder und Jugendliche im Alter von zehn bis 13 Jahren aus der Verbandsgemeinde Schweich startet nach den Sommerferien wieder ein ganz besonderes Abenteuer: Das wildnis- und erlebnispädagogische Projekt „Let's go Wild – Ab in die Wildnis“ der Erlebniswerkstatt Saar.

Los geht es am 28. August oberhalb der Schweicher Weinberge. An insgesamt zehn Projekttagen, die jeweils freitagnachmittags stattfinden, entdecken die Teilnehmenden die faszinierende Welt der Wildnis. Sie lernen unter anderem, Feuer ohne Feuerzeug zu entfachen, einfache Lager und Unterstände zu bauen, essbare Wildpflanzen zu finden und sich sicher in der Natur zu bewegen. Neben spannenden Outdoor-Aktivitäten stehen vor allem Teamgeist

und das gemeinsame Erleben im Mittelpunkt.

Kostenfreies Angebot

Ein Höhepunkt des Projekts bildet die mehrtägige „Outdoor-Challenge“ im Herbst, bei der die Gruppe gemeinsam im Wald übernacht und die erlernten Fähigkeiten direkt anwenden kann. Während des gesamten Projekts werden die Kinder und Jugendlichen von erfahrenen Erlebnispädagoginnen und Erlebnispädagogen begleitet.

Für die Projekttag wird ein Shuttle-Service zum Veranstaltungsort oberhalb der Schweicher Weinberge sowie zurück angeboten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Möglich wird dies durch die Unter-

stützung des Kreises Trier-Saarburg sowie der sechs Verbandsgemeinden.

Das Projekt ist eine Kooperation der Erlebniswerkstatt Saar, des Jugendschutzes des Landkreises Trier-Saarburg und der Jugendpflege der Verbandsgemeinde Schweich. Durch die enge Zusammenarbeit können die Angebote gezielt auf die Bedürfnisse der jungen Menschen vor Ort abgestimmt werden.

Anmeldungen sind ab sofort möglich. Weitere Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Interessierte im Internet unter www.erlebniswerkstatt-saar.de im Bereich „Spannende Projekte“. Fragen beantwortet die Jugendpflege in Schweich gerne per E-Mail an lena.schulz@jugendzentrum-schweich.de

Kreisnachrichten

Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Pressestelle

Verantwortlich

Martina Bosch, Hannah Schmitz

Tel. 0651-715 -406 / -313

Mail: presse@trier-saarburg.de

KinoVino

Filmabend mit Geschichten der Mosel, Wein und Genuss

Film, Wein und Mosel-Flair: Am Donnerstag, 30. Juli, 18:30 Uhr lädt der Kinopalast Wittlich gemeinsam mit der Regionalinitiative „Faszination Mosel“ zur nächsten Ausgabe der Veranstaltungsreihe „KinoVino“ ein. Im Mittelpunkt steht diesmal der Film „The Invite“, der an diesem Tag erstmals erscheint.

Vorher können die Kinobesucher:innen in die „Faszination Mosel“ eintauchen: Peter Bieg und Angelina Fischer stellen in einer kurzen Lesung ihr neues Buch „111 Orte an der Mosel, die man gesehen haben muss“ vor. Begleitet wird die Vorstellung von eindrucksvollen Fotos auf der Kinoleinwand. Für den Weingenuß sorgt diesmal das Weingut Stefan Hermen aus Trittenheim. Tickets und weitere Informationen sind unter www.kinopalast.info/kinovino erhältlich.

ABINOPOLY: Erfolg für 39 Absolvent:innen in Saarburg

Abiturfeier der Berufsbildenden Schule / Auszeichnungen für besondere Leistungen

Unter dem Motto „ABINOPOLY“ feierte die kreiseigene Geschwister-Scholl-Schule - Berufsbildende Schule Saarburg das erfolgreiche Abitur ihrer 39 Absolventinnen und Absolventen.

Die Feierlichkeiten wurden von Schulleiterin Katrin Tscherne eröffnet. Der Leiter des Beruflichen Gymnasiums, Dennis Philippi, bezeichnete die allgemeine Hochschulreife als bedeutenden Meilenstein auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben. Er würdigte das Konzept des Selbstorganisierten Lernens, das den Absolventinnen und Absolventen wichtige Kompetenzen für die eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Zukunft vermittelt habe. Darüber hinaus verwies er auf die wachsende Bedeutung der Künstlichen Intelligenz als Werkzeug der Zukunft, mahnte jedoch zugleich, dass die eigene Denkleistung dabei unabdingbar bleibe. Den Absolvent:innen wünschte er Durchhaltevermögen und Handlungsmut für die Entscheidungen, die vor ihnen liegen.

Umrahmt wurde der Festakt von Beiträgen aus der Schülerschaft, die für Stimmung und heitere Momente sorgten, darunter eine einstudierte Tanzeinlage, die das Publikum begeisterte. In ihrer Rede dankten Lia Thömmes und Daisy Sofia Rawnsley

für die vergangenen drei Jahre und die wertschätzende Unterstützung an der Geschwister-Scholl-Schule.

Für das beste Abitur des Jahrgangs wurden Artur Kondrat und Maurice Schmitt geehrt. Daisy Sofia Rawnsley erhielt den Ehrenpreis des Landes Rheinland-Pfalz. Der Rotary Club Saarburg verlieh weitere Auszeichnungen an Artur Kondrat, Daisy Rawnsley und Marisa Hausen unter anderem für ihr Engagement bei der repräsentativen Außendarstellung der Schule zum Beispiel im Netzwerk der Hospitations-schulen.

Die Abiturientia:

Al-Halak, Mohamad (Trier), Ali, Siena (Saarburg), Anton, Max Ulrich (Perl-Borg), Assisi, Ayoub (Konz), Bliesath, Ben Niklas (Nittel), Christian, Leo (Nittel), Day, Simon Bene-

dikt (Freudenburg), Diogo, Leo (Kirf), El Odeh, Batoul (Trassem), Gil Ramos, Lara (Saarburg), Grigoriu, George (Freudenburg), Gumprecht, Linnea (Konz), Hausen, Marisa (Serrig), Hein, Tobias (Perl Sinz), Hemmerling, Phil (Ayl), Husser, Michelle (Trassem), Kleinhentz, Lily Charlotte (Wiltingen), Kondrat, Artur (Serrig), Kronenberger, Emilia (Perl Besch), Kuku, Simay (Konz), Kunz, Cedrik (Palzem), Leinweber, Lara-Marie (Wincheringen), Mathieu, Cédric Darryl (Tawern), Müller, Melina (Tawern), Philippe, Oscar (Konz-Köhen), Qasmi, Inas (Irsch), Queins, Benjamin (Serrig), Rathmann, Nils (Kirf), Rawnsley, Daisy Sofia (Tawern), Rippling, Lana Sinola (Konz-Köhen), Scheuring, Phil (Konz-Köhen), Schmitt, Maurice (Zerf), Schmitz, Lina (Irsch), Schwabauer, Anastasia (Irsch), Speck, Rebekka (Saarburg), Thömmes, Lia (Saarburg), Weber, Sina (Ayl), Yagbasan, Zilan (Konz), Zeimet, Lenya (Serrig).



Die Abiturientia der Berufsbildenden Geschwister-Scholl-Schule



Im Rahmen einer Vernissage konnten Besucherinnen und Besucher die Künstlerin Bärbel Wutzler und ihre Aquarelle im Kreiskrankenhaus in Saarburg kennenlernen. Die Ausstellung abstrakter und landschaftlicher Bilder, initiiert durch den Förderverein des Krankenhauses, ist bis Ende September im Eingangsbereich des Hauses zu sehen. An der Vernissage nahm auch der Kreisbeigeordnete Martin Alten (3.v.l.), der zugleich Vorsitzender des Fördervereins des Krankenhauses ist, teil.

Viezprämiierung Jury bewertet Blindverkostung

Mitte Juni fand in den Räumlichkeiten der Landwirtschaftskammer / Weinbauamt in Bekond die Blindverkostung zur diesjährigen Viezprämiierung statt. Die eingereichten 47 Vieze wurden dabei von einer fachkundigen Jury sorgfältig verkostet, verglichen und bewertet. Sie hatte die anspruchsvolle Aufgabe, die Produkte unabhängig und ohne Kenntnis der jeweiligen Erzeuger nach Qualität, Geschmack und Charakter zu beurteilen. Gerade diese Blindverkostung sorgt dafür, dass allein das Produkt im Mittelpunkt steht.

Welche Betriebe in diesem Jahr ausgezeichnet werden, wird beim Festakt mit Preisverleihung bekannt gegeben. Dieser findet am kommenden Mittwoch, 15. Juli, um 17 Uhr ebenfalls in Bekond statt.



Schirmherr Landrat Stefan Metzdorf (l.) sowie der Veranstalter des Historischen Bergrennens Thomm, Wolfgang Heinz (r.), übergaben einen Spendenscheck an den Vorsitzender des Fördervereins krebskranker Kinder Trier, Rudolf Beys.

Spende beim Bergrennen übergeben Gelungene Veranstaltung zwischen Fell und Thomm

Als in jeder Hinsicht „heiße Woche“ kann die Erstauflage des Historischen Bergrennens von Fell nach Thomm bezeichnet werden. Spannende Wettbewerbe, zufriedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie außergewöhnlich sommerliche Temperaturen prägten die gelungene Veranstaltung.

Ein besonderer Höhepunkt fand am Sonntagnachmittag statt: Der Schirmherr des Historischen Bergrennens und Landrat des Kreises Trier-Saarburg, Stefan Metzdorf, sowie Veranstalter Wolfgang Heinz überreichten im Beisein zahlreicher Teilnehmender und Besucher:innen einen Spendenscheck über 500 Euro an Rudolf Beys, den Vor-

sitzenden des Fördervereins krebskranker Kinder Trier.

Mit der Spende würdigten Landrat Stefan Metzdorf und Wolfgang Heinz die wertvolle ehrenamtliche Arbeit des Fördervereins und dessen Engagement zum Wohl benachteiligter und schwer erkrankter Kinder.

„Gerne tun wir etwas Gutes und übergeben dem Förderverein diese Spende in Höhe von 500 Euro. Wir wissen, dass dieses Geld dort in guten Händen ist und die vielfältigen Angebote und Aktivitäten für die Kinder unterstützt“, betonten Landrat Stefan Metzdorf und Wolfgang Heinz übereinstimmend.

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist in der Abteilung 11/Bauen und Umwelt und dort im Referat 112/Umwelt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Verwaltungsfachkraft (m/w/d) für den Bereich Baulastenverzeichnis und Artenschutz

zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.trier-saarburg.de/jobs

Ihr Kontakt:

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Ramon Jakobs, Tel. 0651/715-103 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) wird erbeten **bis zum 26. Juli 2026** ausschließlich über unser Onlinebewerbungsportal.



Digitales Wissen für Ältere

Angebot im Pflegestützpunkt

Um ältere Menschen bei der Nutzung digitaler Angebote zu unterstützen, findet am 21. Juli von 14 bis 16 Uhr im Pflegestützpunkt Konz eine Informationsveranstaltung mit dem Titel „Arzttermine und Behördengänge einfach online erledigen!“ statt. Der Vortrag wird von der Gemeindegeschwisterplus Angela Veneziano in Kooperation mit dem Projekt „Digitaler Engel“ veranstaltet.

Die Teilnehmenden erfahren, wie sie einen Arzttermin bequem von zu Hause aus buchen oder an einer Videosprechstunde teilnehmen können. In dem Vortrag wird Schritt für Schritt gezeigt, wie digitale Termine sicher und unkompliziert vereinbart werden können. Dabei werden geeignete Internetseiten und Apps vorgestellt. Auch die technischen Voraussetzungen einer Videosprechstunde werden besprochen.

Das Projekt Digitale Engel richtet sich speziell an ältere Onliner und Offliner, die ihr digitales Wissen vertiefen möchten. Ältere Menschen werden im persönlichen Gespräch oder mithilfe von Onlineformaten an einen sicheren Umgang mit digitalen Anwendungen herangeführt.

Das Angebot ist kostenfrei. Um vorherige Anmeldung bei der Gemeindegeschwisterplus Angela Veneziano per Mail unter veneziano.angela@caritas-region-trier.de oder telefonisch unter 0171 8681646 wird gebeten. Hier gibt es auch weitere Informationen zum Angebot.

Kreis-Nachrichten online lesen

Bereits dienstags können Sie die aktuelle Ausgabe der Kreis-Nachrichten im Internet lesen unter

www.trier-saarburg.de





Urolog. Praxis
Dr. med. Andreas Bremm
 Schweich • Tel. 06502 / 95667

Wir sind im Urlaub
vom 17.07. bis einschl. 05.08.2026



HAUSARZTPRAXIS
Alexandra Lehnen

Fachärztin für Allgemeinmedizin
 Geriatrie
 Bei den Weiden 2 | 54338 Schweich
 Tel. 0 65 02 / 93 95 096

Wir machen Urlaub
von Mo. 20.07.26 bis Fr. 07.08.26.

Die Vertretung übernimmt:
 Praxis Fr. Dr. Feltes, Brückenstraße 81,
 54338 Schweich, Tel.-Nr. 06502-20 24 0
 Hausärzte Schweich, In den Schlimmführen 2,
 54338 Schweich, Tel.-Nr. 06502-99 79 660

Am Mo. 10.08.26 sind wir zu den gewohnten
 Sprechstundenzeiten wieder für Sie da.



Hilfe im Alltag
 CARMEN RÜDIGER

Hauswirtschaft & Betreuung
 Beratungseinsätze nach §37
 ab Pflegegrad 1 über Kasse

☎ 0151 51 66 66 70
 info@hilfeimalltag-ngn.de
 Römerstr. 25 • Neumagen



Jörg Gans
Malermeister
 Tel. 0651 / 82 10 91 • Mobil 0171 / 285 93 47
 Neustraße 27 • 54317 Kasel

**ZAHNARZT
PRAXIS
DERBER**

Wir machen Urlaub
vom 13.07.2026
bis 31.07.2026

Ab dem 03.08.2026 sind wir
wieder für Sie da!

Hetzerath · Bahnhofstr. 6
 Tel.: 0 65 08 / 9 90 90 · www.dr-derber.de

Vertretung in dringenden Fällen:
 Praxis Dehne, Mülheim, Tel.: 06534 – 8500

HEIZUNG BEREIT
FÜR DEN WINTER?

JETZT WARTUNGSTERMIN SICHERN!



HÖHERE BETRIEBSSICHERHEIT



WENIGER HEIZKOSTEN



**LÄNGERE LEBENSDAUER
DER HEIZUNGSANLAGE**



OPTIMALE ENERGIEEFFIZIENZ



WIR WARTEN AUCH:
WÄRMEPUMPEN & KLIMAAANLAGEN



Haustechnik
SCHÖLER



Sanitär



Heizung



Umwelttechnik



Leckageortung



Bautrocknung



24 Std. Notdienst

Zertifizierter Kältefachbetrieb



Am Grüneberg 110
54292 Trier



JETZT TERMIN VEREINBAREN!
0651 97638376



info@schoeler-haustechnik.de



**Mietwagen Uwe
KÜMMEL**

54523 Hetzerath
☎ 0 65 08 - 8 88
E-Mail: info@hetzerath-taxi.de

Ihr Partner für Krankenfahrten, Rollifahrten,
Bestrahlungsfahrten, Dialyse und Flughafentransfer
in Naurath, Föhren, Bekond, Ensich, Thörnich,
Detzem, Köwerich, Leiwien, Trittenheim, Klüsserath



Pfeiffer Modell & Technik

- 3D-Druck
- CAD Konstruktion
- von der Idee zum fertigen Produkt



info@pfeiffer-modelltechnik.de
+49 172 6923467



Frau Stefan kauft: Pelze, Lederjacken, Puppen,
Schreib-/Nähmaschinen, Abendgarderobe, Porzellan,
Zinn, Krüge, Trachten, Taschen, Uhren, Münzen,
Schmuck, Zahngold, Silberbesteck, Bilder, Ölgemälde,
Bernstein, Hirschgeweihe. Seriöse Kaufabwicklung!

Tel. 01 63/206 58 41, Mo. bis So. von 9-20 Uhr

• Bad • Heizung • Haus- und Umwelttechnik



REIS & NEUMANN

- Solaranlagen
- Solarstromanlagen
- Hackschnitzelheizung
- Pelletsheizung
- Erdwärme
- Barrierefreie Bäder
- Wellnessanlagen
- Regenwassersysteme
- Klima
- Planung
- Verkauf
- Kundendienst
- Beratung

www.reis-neumann.de
54292 Trier-Ruwer · Fischweg 24 · Tel. 0651/ 9 66 86-0

WOHNEN
IN IHRER REGION



Schöne Wohnung zu vermieten

in Mehring, 2 ZKB (56 qm) mit Einbauküche,
Stellplatz, Terrasse und Kellerraum, ab
01.08.2026
Telefon 0176/31365081

STEINMETZ STEFFENS

Naturstein vom Fachbetrieb




**lambertz AG
die schreiner**

ihr wunschmöbel im millimetermaß
**hochwertig, individuell,
einzigartig**

adresse | kirchenpfad 5 | 54316 pluwig-geizenburg
kontakt | fon: 0 65 88 - 71 00 | fax: 0 65 88 - 99 27 23
web | www.schreinerei-lambertz.de



**Verde Gärten
und Mehr UG**

- Garten- und Landschaftsbau
- Natursteinarbeiten
- Schwimmbad- und Whirlpoolbau

Beim Kirschengarten 20, Riveris
Tel.: 0177 / 77 10 09 3
kontakt@verde-gaerten.de

**NATURSTEIN AUS MEISTERHAND.
VOLLENDET SCHÖN UND VON BLEIBENDEM WERT.**

Im Paesch 9 | 54340 Longuich
☎ 06502 - 20 000 ☎
info@steinmetz-steffens.de
www.steinmetz-steffens.de





Wir schenken dir den Sommer!

**TRAINIERE 2 MONATE
GRATIS***

STARTE JETZT!

(anschließend ab günstigen 24,90 €/Monat)

**Letzte Chance: Einmalige
Angebotsverlängerung bis 31.07.2026!**

HILL®FITNESS
DAS BESTE TRAINING FÜR DICH!

Den ganzen Sommer gratis trainieren!
Probetraining oder Beratungstermin unter:
Tel. 06502 / 996 550
In den Schlimmfuhren 18, 54338 Schweich

Schlanker, fitter & gesünder - starte mit dem Trainingsexperten durch!

JETZT ANGEBOT sichern!
*Bei Abschluss einer Mitgliedschaft.



Besser hören ...

... mehr vom Leben

**Jetzt kostenfrei:
Hörtest und
Probetragen**

**Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!**

ROMAN WAGNER
ZENTREN FÜR GUTES HÖREN

**Steinerbaum 4 · Brunnenzentrum
54338 Schweich · Tel.: 0 6502 - 99 0 88**

Schweich · Bitburg · Hermeskeil · Merzig · Morbach · Saarburg
Trier-Tarforst · Echternach (Lux) · Mertert (Lux) · www.wagner-akustik.de



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

WIR SUCHEN AB SOFORT EINE/N

AUSLIEFERUNGSFAHRER*IN (m/w/d)

Teilzeit / Geringfügigbeschäftigt

Ihre Qualifikationen

- 🔥 Besitz Führerschein Klasse C1
- 🔥 Freundliches Auftreten bei Kunden
- 🔥 Zuverlässigkeit & Teamfähigkeit
- 🔥 Für rüstige Rentner geeignet

Von Vorteil

- 🔥 Gabelstapler Führerschein (Auch im Rahmen Ihrer Tätigkeit bei uns zu erwerben.)

Was wir Ihnen bieten

- 🔥 Leistungsgerechte Bezahlung
- 🔥 Kein großer körperlicher Einsatz
- 🔥 Arbeitstage nach Absprache

Bei Interesse senden Sie uns eine E-Mail an die info@brennholzwerk-trier.de oder besuchen Sie uns in der **Kiemstraße 12 | 54311 Trierweiler** nach terminlicher Vereinbarung.

JETZT BEWERBEN

AUCH FÜR RÜSTIGE RENTNER GEEIGNET

brennholzwerk-trier.de

Finden Sie den passenden Job in Ihrer Region!

Putzhilfe nach Longuich gesucht

für Donnerstag- und Freitagvormittag
je 5,5 Stunden mit Hundausführung

Tel. 0170 4313396

Wir suchen ab sofort in Voll- oder Teilzeit einen

Sachbearbeiter (m/w/d) im Prüfungswesen

Sie wirken u. a. bei der rechtssicheren Organisation und Abwicklung von Prüfungen und Leistungsnachweisen mit. Die Stelle ist unbefristet.

Sie haben Interesse?
Weitere Informationen auf www.hwk-trier.de/jobs

Ihre ausführliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum 31. Juli 2026 an die
**Handwerkskammer Trier
Personalreferat
Loebstraße 18 • 54292 Trier**

Oder als pdf-Datei per E-Mail an:
personal@hwk-trier.de

Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)

im Rahmen eines Minijobs.



AMTSBLATT
und Mitteilungen
der Verbandsgemeinde Schweich

Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige für nachfolgende(n) Bezirk(e):

Bekond

Ensch (Vertretung vom 20.07.2026 bis 09.08.2026)

Fell (Vertretung vom 06.07.2026 bis 26.07.2026)

Föhren (Vertretung vom 20.07.2026 bis 31.07.2026)

Föhren

Föhren (Vertretung vom 03.08.2026 bis 09.08.2026)

Issel (Vertretung vom 13.07.2026 bis 31.07.2026)

Issel (Vertretung vom 20.07.2026 bis 31.07.2026)

Leiwien (Vertretung vom 27.07.2026 bis 31.07.2026)

Leiwien (Vertretung vom 20.07.2026 bis 26.07.2026)

Longen (Vertretung vom 13.07.2026 bis 26.07.2026)

Longuich (Vertretung vom 20.07.2026 bis 31.07.2026)

Lörsch (Vertretung vom 13.07.2026 bis 26.07.2026)

Mehring (Vertretung vom 20.07.2026 bis 31.07.2026)

Mehring (Vertretung vom 20.07.2026 bis 26.07.2026)

Naurath-Eifel (Vertretung vom 27.07.2026 bis 31.07.2026 und vom 03.08.2026 bis 16.08.2026)

Schleich (Vertretung vom 13.07.2026 bis 19.07.2026)

Schweich (Vertretung vom 20.07.2026 bis 31.07.2026)

Schweich (Vertretung vom 27.07.2026 bis 31.07.2026 und vom 03.08.2026 bis 09.08.2026)

Schweich (Vertretung vom 06.07.2026 bis 19.07.2026)

Schweich (Vertretung vom 13.07.2026 bis 26.07.2026)

Schweich (Vertretung vom 13.07.2026 bis 19.07.2026 und vom 20.07.2026 bis 31.07.2026)

Schweich

Thörnich (Vertretung vom 20.07.2026 bis 26.07.2026)

Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden **Freitag** die Zeitungen.

Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- ✓ Name, Vorname
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Straße, Hausnummer
- ✓ Postleitzahl, Ort
- ✓ Telefon (Festnetz und Mobil)
- ✓ E-Mail-Adresse



Zur Bewerbung

Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: www.wittich.de/bewerbung schicken uns eine E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de oder rufen Sie uns an: **Telefon 06502 9147800**

Hier finden Sie ...

einen Job mit Aussicht auf Heimat.



Wir machen Urlaub
vom 21.07. bis einschl. 09.08.2026



Ihre Bäckerei-Konditorei

Göbel

Hauptstraße 36 • 54343 Föhren

Telefon: 0 65 02 / 27 12

Fax: 0 65 02 / 93 50 52

unentbehrlich für alle

Hiermit möchten wir uns bei allen Kunden bedanken, die uns während der Straßensperrung die Treue gehalten haben.

Ihre Bäckerei Göbel

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

anzeigen.wittich.de



Die
MOSELGÄRTNER

Gartenpflege • Baumarbeiten • Zaunbau
Rückschnitt • Rollrasen • Flächenreinigung

www.moselgaertner.de E-Mail: info@moselgaertner.de

Tel.: 0651-20989905 Mobil: 0170-1034487

Sommerleicht genießen

Grill doch!! vom 13. bis 18. Juli

Von Montag bis Mittwoch

Grillrippchen

7,99 EUR/kg

Putengulasch Currytraum

1,39 EUR/100 g

Von der extra mageren Putenbrust geschnitten

Currysteaks

1,19 EUR/100 g

Vom saftigen Schweinerücken geschnitten

Dry Aged Rindersteaks

3,49 EUR/100 g

In der Salzkammer extra zart gereift mit kleinem Knochenstiel

Pizzabratwurst

1,39 EUR/100 g

Typisch italienisch im Geschmack

Trüffelsalami

3,59 EUR/100 g

Extra lecker im Geschmack

Griechischer Bauernsalat

1,49 EUR/100 g

hausgemacht

Von Donnerstag bis Samstag

Putenschwenkbraten

14,99 EUR/kg

Grillen vom Fachmann.

Größte Grillauswahl

in der Region.



SPITZENQUALITÄT AUS DER REGION -
MIT GUTEM GEWISSEN GENIEßEN.

wo man die Liebe noch schmeckt...

EIN STARKES TEAM: SCHLOSSGALERIE-WITTLICH

GOLDANKAUF
MAAS



Gold



ANKAUF VON:

Zahngold (mit u. ohne Zähne)

Bruchgold • Altgold • Uhren

• Tafelsilber • Münzen • DM Münzen

• Goldmünzen aller Art zu Höchstpreisen - u.v.m.



Gold



Kaufen ganze
Münzsammlungen,
auch über Materialwert.



Markus Maas

Mobil: 0176 / 60160299

TOP-KONDITIONEN

FAIR • SERIÖS • KOMPETENT

Ihre Goldankäufer des Vertrauens



Calvin Lütticken

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 09:00 bis 18:00 | Sa. von 09:00 bis 14:00 Uhr

TRAURINGE KAUFT MAN BEI

Juwelier
MARTIN

Über 500 verschiedene
Trauringmuster vorrätig!

Individuelle Zusammenstellung
eurer Wunschtrauringe
per Computer-Simulation!



06571 / 1456603

0176 / 60160299

Trauringberatung auch mit Termin möglich

Öffnungszeiten: Mo.-Sa. 9-18 Uhr

Schloßstr. 5 • 54516 Wittlich

www.juweliermartin.de

SCHLOSSGALERIE-WITTLICH: EIN STARKES TEAM



Auch wir brauchen mal Urlaub
und machen

Betriebsferien

vom 13. Juli bis 2. August 2026

OPTIK54

Ihre Augen sind bei uns in guten Händen.

In den Schlimmführen 2 · 54338 Schweich
Tel.: 06502 - 9966754 · Internet: www.optik54.de

AUTO HERMANN

THALFANG

Neu- & Gebrauchtwagen | Ankauf von Fahrzeugen aller Art

Modernste Diagnosetechnik | HV-Elektromobilität

Wartung & Reparatur aller Marken

Abschlepp- & Pannendienst

Spezialist für Ihre Unfallabwicklung

Karosseriefachbetrieb und Autoglas-Service

54424 Thalfang | Bahnhofstr. 47 | ☎ Tel.: 0 65 04 / 91 45 0
www.auto-hermann.de

Sonnenschutz

Rollos, Plissees, Vertikallamellen, Stores und Markisen
Jetzt kostenloses Angebot und Aufmaß inkl. Mustervorlage

Gardinen

Raffrollos, Stores, Dekos
von Gardisette, ADO, JAB, Chivasso, Heco, S&V, Zimmer und Rohde
Jetzt kostenloses Angebot und Aufmaß inkl. Mustervorlage bei Ihnen zu Hause.

Polsterarbeiten

Reparatur, Neubezug und Neuanfertigung auf Maß

POLSTERMANUFAKTUR

GELZ

www.gelz.de
RAUMAUSSTATTERMEISTERBETRIEB

Römerstraße 5
54311 Trierweiler
Telefon 0651 85195
info@gelz.de

Pfeiffer Consulting
Computer-Unterstützung/ Hilfe & mehr

25 Jahre Erfahrung für privat und gewerblich
Infos unter 0172 6923467 (in Schweich)

10er KARTE GRATIS*



RESERVIERE DIR
JETZT DEINEN
START-TERMIN:



GÜLTIG BIS
29. AUGUST

effectiv®

Wir bewegen Menschen

Moselstraße 10
54340 **Ensch**
Tel. 06507 / 939 430

Beilinger Straße 14
54662 **Herforst**
Tel. 06562 / 629 1030

WWW.EFFECTIV.DE

*Gültig für alle, die uns noch nicht kennen und in den letzten 18 Monaten nicht besucht haben. Die 10 Trainingseinheiten sind innerhalb von 4 Wochen einzulösen, spätestens bis 29.8.2026. Nur 1 Karte pro Person, Kartenwert nicht auszahbar, nicht mit Mitgliedsbeiträgen zu verrechnen. Mindestalter 16 Jahre, Nutzung erst nach Einweisung und Fitness-Check möglich. Ein Angebot der Effectiv Trainingscenter GmbH.